

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande
Jüngerer Linie.

Sechszehnter Band.
1868—1871.

Nr. 298—344.

Gera,

Verlag der Hofbuchdruckerei: Jäglel u. Kirchner.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem

sechszehnten Bande der Gesetzsammlung

für das

Königthum Preuß j. L.

a. Chronologisches Register.

Datum		I n h a l l.	Nummer des Stück.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1860.	1860.			
27. Jan.	18. Jan.	Ministerial-Erkenntmachung, die Benachrichtigung der Behörden von dem Ausgange gerichtlicher Untersuchungen betr.	298.	1.
10. Febr.	4. Febr.	Landesherrliche Verordnung über die strafrechtliche Verfolgung der Falschfälscher durch die Staatsanwaltschaft	299.	5.
17. "	8. "	Minist.-Verf., die Mineralöle, ätherischen Oele und den Alkohol betr.	300.	7.
3. März.	26. "	Landesherrliche Verordnung, einen Zusatz zu dem Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät betr.	301.	13.
31. "	24. März.	Minist.-Verf., die Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung des Kostenlagens bei Erledigung von civil- und strafrechtlichen Acquisitionen betr.	302.	15.
21. April.	19. April.	Ersey, eine Ergänzung von §. 5, Nr. 1 des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und Klassenartigen Einkommensteuer vom 22. Juni 1863 betr.	303.	17.
"	"	dgl., die gegenseitige Verwendung von Beamten der zum Bezirk des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach gehörigen Staaten in Strafsachen betr.		18.
"	"	dgl., die authentische Interpretation von §. 1 des Gesetzes über die Einführung freier Gerichtsstände vom 28. April 1863 und §. 10 des Gesetzes über Errichtung von Friedensgerichten von demselben Tage enthaltend		19.
"	"	dgl., die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableistung von dienlichen Eiden betr.		20.
28. "	20. "	dgl., die Bezeichnung von Steuern, Abgaben und Gebühren betr.	304.	21.
"	"	Ministerial-Verfügung zu vorstehendem Gesetze	"	26.
14. Juli.	5. Juli.	dgl., das Verfahren bei Ausfertigung von Geburts- und Tobausscheinen sowie von Ehezeugnissen für Angehörige anderer Staaten betr.	305.	33.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetz.			
1869.	1869.			
14. Juli.	6. Juli.	Minist.-Verf., die Anweisung für die Gichungsstellen im Norddeutschen Bund betr.	305.	35.
21. "	5. "	dgl., die Anweisung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Tabaks betr.	306.	55.
26. "	8. "	dgl., den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißbrauch oder anderer Ungleichfälle betr.	307.	67.
"	17. "	Minist.-Verfügung, die Kreissteuern für Zölle, Salzsteuern und Brauweinsteuern betr.	"	80.
"	19. "	dgl., die Zuständigkeit zur Vornahme von Taxationen betr.	"	81.
5. Septb.	31. Aug.	Minist.-Verf., betr. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Zuckers	308.	83.
29. "	24. Sept.	Königliche Verordnung zu Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund	309.	91.
"	"	Minist.-Verfügung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund	"	95.
6. Oktob.	29. "	dgl., die Umänderung der Grundbücher und Kataster in Bezug auf die künftigen Flächenmaße betr.	310.	97.
10. Novbr.	2. Novbr.	Gesetz, die Besteuerung von Beamten u. in Gemeindeabgaben betr.	311.	99.
17. "	11. "	Minist.-Verfügung, die Einreichung von Lohnangeigen und Jahreslohnlisten über Kolonialerbschaftsfälle betr.	312.	101.
"	15. "	Königliche Verordnung, einen Nachtrag zu der Verordnung vom 15. Dezember 1868, die privatrechtliche Stellung der Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften betr.	"	102.
5. Dezbr.	30. "	Minist.-Verf., die Behandlung der Postsendungen bei den Staatsbedürfnissen nach Wegfall der Postfreiheiten betr.	313.	103.
29. "	23. Dezbr.	Minist.-Verfügung, die Untersuchungen wegen Güterziehung des Wechselstempels betr.	314.	105.
1870.				
19. Jan.	4. "	Minist.-Verf., die Rückvergütung für den in das Ausland versandten Tabak betr.	315.	107.
23. Febr.	12. Jan.	dgl., die Denaturierung des Biers, Danks- und Gewerksolzes, sowie die Verabfolgung von Salzabfällen betr.	316.	145.
"	10. Febr.	Minist.-Verfügung, den Gewerbedienst im Umherziehen durch Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes betr.	"	146.
27. April.	5. "	Dgl. zu Ausführung der Kopf- und Bewaldungsordnung für den Norddeutschen Bund	317.	147.
"	24. April	Königliche Verordnung, die Ausübung der Jagd betr.	"	149.
15. Mai.	14. Mai.	Minist.-Verfügung, den Handel mit Spielfarben betr.	318.	155.
22. Juni.	13. Juni.	Minist.-Verf., die Denaturalien des Viehsolzes betr.	319.	157.
"	15. "	Dgl., die Postauslagen der Behörden und die noch bestehenden Poststellen betr.	"	159.
"	17. "	Dgl., die Fiskalen auf der See betr.	"	159.
6. Juli.	27. "	Gesetz, die den Bundesobligationen zukommenden Vergünstigungen betr.	320.	161.
"	4. Juli.	Dgl., die Ausgabe neuer Rassenheine betr.	"	162.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe. 1870. 6. Juli.	des Gesetzes. 1870. 4. Juli.	Nachtragsgesetz zu § 103 des Apothekergesetzes vom 20. November 1858	320.	163.
"	"	Gesetz, die Aufhebung der Denunziantenauflage von Geldstrafen und Konfiskationen bei Verwaltung der indirekten Steuern betr.	320.	163.
20.	15.	Dgl., die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr.	321.	165.
27.	28.	Minist.-Verf., die Fortführung der Grundsteuerkassisten sowie der Grund- und Apothekenbücher betr.	322.	173.
14. Septbr.	31. Aug.	Dgl., das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betr.	323.	175.
19. Oktob.	6. Okt.	Dgl., die Kontrolle bei vollfreier Zulassung von Melasse zur Branntweinbereitung betr.	324.	197.
26.	9.	Vergesetz für das Fürstenthum Neuchâtel.	325.	199.
2. Novbr.	24.	Gesetz, die Kompetenz bei Eintheilung der Berufungen in Expropriationsangelegenheiten betr.	326.	239.
"	25.	Dgl., eine Abänderung von § 4 Nr. 1 des Gesetzes wegen Einföhrung einer Klassen- und Klassenlosen Einkommensteuer vom 22. Juni 1868 betr.	"	240.
"	26.	Minist.-Verf., die Einrichtungen des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 auf die Veranlagung zur Klassen- und Klassenlosen Einkommensteuer betr.	"	"
9.	27.	Gesetz, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.	327.	243.
"	"	Königl. Verordnung zur Ausführung des §. 155 al. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung	"	245.
"	"	Gesetz, die Sporelein in dem noch der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu behandelnden Angelegenheiten betr.	"	247.
"	4. Novbr.	Dgl., die Hypothekensicherung im Wechselprozeß betr.	"	248.
23.	18.	Vollstreckungsgesetz	328.	251.
"	"	Königl. Verordnung, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einföhrung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund	329.	271.
"	"	Nachtrag-Verordnung zur Strafprozeßordnung	"	274.
28. Deztbr.	22. Deztbr.	Minist.-Verfügung, die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr.	330.	279.
"	27.	Königl. Verordnung zum Schutze der Holzungen	331.	281.
1871.	1871.	"	"	"
11. Jan.	2. Jan.	Minist.-Verf., die Bemerkung von Unterfügungen an die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge erlittener Verwundungen u. dgl. geordneten Militärpensionen vom Friedrichs-Abmarsch, und die Zahlung von Verlebensgehältern für die Kinder derselben betr.	332.	291.
25.	17.	Landtags-Wahlgesetz	333.	311.
"	20.	Reglement, die Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes betr.	"	317.

Datum		I n h a l t.	Nummere des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1871.	1871.			
22. Febr.	14. Febr.	Minist.-Verf., das königlich Preussische Gesetz wegen der Kriegsteilnehmungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betr.	334.	335.
26. April.	14. April.	Dgl., Abänderungen des Regulatros über die gesammte Behandlung der mit den Kosten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betr.	335.	347.
21. Juni.	14. Juni.	Landtagsabschied für den am 24. November 1869 zusammengetretenen Landtag	336.	349.
" "	17. "	Nachtrag zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen u. vom 27. December 1870	"	353.
28. "	21. "	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Unterstüßungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870	337.	355.
12. Juli.	5. Juli.	Minist.-Verfügung, die Verschaffenheit der Schaupfände betr.	338.	367.
" "	6. "	Dgl. das Maß der Mauer- und Dachziegel betr.	"	369.
23. August.	17. Aug.	Minist.-Verf., die zwischen mehreren Thätigkeitsen Staaten wegen der Kompetenz zur Vernehmung der Trauungen vereinbarten Bestimmungen betr.	339.	371.
11. Octob.	6. Oct.	Nachtrag zur Landesherlichen Verordnung vom 25. Mai 1864, das emerueire Reglement für die Regimentsliche Landwirthschaft betr.	340.	373.
1. Novobr.	17. "	Minist.-Verf. einen Nachtrag zur Verfügung vom 5. Februar 1870 wegen Zusammensetzung des Gichamts in Sera betr.	341.	375.
" "	23. "	Dgl., die Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Militärpersonen betr.	"	"
29. "	21. Novobr.	Verf., die Bekanntmachung von Zwangsversteigerungen auf dem platten Lande betr.	342.	381.
6. Decbr.	2. Decbr.	Dgl., die Freigebung von Abspaltungen betr.	343.	383.
" "	4. "	Dgl., die Landratskammereizele betr.	"	384.
" "	" "	Dgl., die Bezirkskassenhüße betr.	"	385.
" "	5. "	Minist.-Verf., die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Bezirkskassenhüßen betr.	"	386.
1872.				
18. Jan.	28. "	Dgl., die Minimal-Größen der Viehstammungsopfer betr.	344.	389.

b) Sachregister.

A.

Abgaben-Vertheilung f. Steuern.			
Abspaltungen, ihre Freigebung. Verf. v. 2. Dec. 1871	343.	393.	
Aktiohol, seine Aufbewahrung f. Verle.			
Altersgränze für die Zulässigkeit der Ableistung von dienlichem Eiden. Verf. vom 19. April 1869	308.	20.	
Apotheker haben sich bei Bestimmung der Preise ihrer Arzneien nach der Preussischen Laxe zu richten. Min.-Verf. v. 24. Sept. 1869	309.	96.	
Armenverbände f. Unterstüßungswohnst.			

	Nummer des Stücks.	Seite.
B.		
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Min.-Verf. vom 31. Aug. 1870	323.	175.
Bauern f. Requisitionen.		
Beamte der zum Bezirk des gemeinsh. Appellationsgerichts in Eisenach gehöri- gen Staaten können zur Entlohnung von Strossachen gegenseitig verwendet werden. Gef. v. 19. April 1869	303.	18.
Beamte (Bundes- (Reichs-) Militair-) sind an ihrem dienstlichen Wohnsitz steuerpflichtig. Min.-Verf. vom 26. Oct. 1870	326.	210.
Beamte, ihre Bezahlung zu den Gemeindefragabgaben. Gef. v. 2. Nov. 1869	311.	99.
Berggesetz v. 9. Octbr. 1870	325.	199.
Bezirksausföhrliche, ihre Zusammensetzung von 1872 ab. Gef. v. 2. Dez. 1871. die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu denselben. Min.-Verf. v. 5. Dez. 1871. Brauntweinbereitung f. Meleasse.	343.	385.
Brauntweinsteuer, Rechtsregeln für dieselben. Min.-Verf. v. 17. Juli 1869	307.	80.
Bundes-Obligationen, die ihnen zusammengehörigen Bestimmungen. Gef. v. 27 Juni 1870.	326.	161.
C.		
Cautions landwirthlicher Diener können in Bundesobligationen bestellt werden. Competente Behörden zur Aufschreibung von Erwerbsangelegenheiten. Verordn. v. 24. Sept. 1869 und	320.	161.
Gef. v. 27. Oct. 1870	309.	91.
Competenzverhältnisse, der Geschworenengerichte, Kreisgerichte und Einzelrichter. Nachtr.-Verordn. zur Strafproceßordnung v. 18. Nov. 1870	327.	243.
	329.	274.
D.		
Dachziegel f. Ziegel.		
Denaturirung des Vieh-, Düng- und Gewerbesalzes. Min.-Verf. v. 12. Jan. und 13. Juni 1870	316.	145.
Denunziantenentbelte von Geldstrafen und Konfiskaten bei Verurteilung der in- dicalen Steuern werden aufgehoben. Gef. v. 4. Juli 1870	319.	157.
Doppelbesteuerung f. Klassensteuer. Gef. v. 19. April 1869	320.	163.
und Min.-Verf. v. 26. Oct. 1870	303.	17.
	326.	240.
E.		
Ehezeugnisse, das Verfahren bei Ausfertigung derselben für Angehörige anderer Staaten. Min.-Verf. v. 5. Juli 1869	305.	33.
Eidung, Anweisung für die Eidungsstellen im Norddeutschen Bunde. Min.-Verf. v. 6. Juli 1869	305.	35.
Min.-Verf. zu Ausführung der Maß- und Gewichtordnung für den Nord- deutschen Bund v. 5. Febr. 1870	317.	147.
Nachtrag zu dieser Verfügung wegen Zusammensetzung des Gerichts Vera. Min.-Verf. v. 17. Oct. 1871	341.	375.
Eide, dienliche, die Altersgrenze für die Zulassung der Ableistung derselben. Gef. v. 19. April 1869	303.	20.

	Nummer des Stücks.	Seite.
Eisenbahnpolizei . Bahnpolizei.		
Expropriationsangelegenheiten, die Kompetenz bei Aufhebung der Verurtheilungen in denselben. Min.-Verf. v. 24. Oct. 1870	326.	239.
F		
Fischeret, ihre Ausübung in stiependen Gewässern. Verf. v. 15. Juli 1870	321.	165.
Ausführungs-Verordnung dazu v. 22. Dec. 1870	330.	279.
Fischerei, die, auf der Saale. Min.-Verf. v. 17. Juni 1870	319.	150.
Fürbücher, ihre Umänderung in Bezug auf die künftigen Flächenmaße. Min.-Verf. v. 29. Sept. 1869	310.	97.
Forschiebstahl f. Holzungen.		
Forschrassachen, ihre strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Vdh. Verordn. v. 4. Febr. 1869	299.	5.
Friedensgerichte, die authentische Interpretation von §. 10 des Gesetzes über Er- richtung derselben v. 28. April 1863. Verf. v. 19. April 1869	303.	19.
G		
Geburtscheine, das Verfahren bei ihrer Ausfertigung für Angehörige anderer Staa- ten. Min.-Verf. v. 5. Juli 1869	305.	33.
Gefälle f. Eisenbahnführung.		
Gemeindeabgaben, Herbeiführung der Beamten zu denselben. Verf. v. 2. Nov. 1869	311.	99.
Genossenschaften, (Gewerbs- und Wirtschaftl.) ihre privatrechtliche Stellung, Nachtrag zu der Verordn. vom 15. Dtz. 1868. Vdh. Verordn. v. 15. Nov. 1869	312.	102.
Gerihtstage, freie, die authentische Interpretation von §. 1. des Gesetzes über ihre Einführung vom 28. April 1863. Verf. v. 19. April 1869	303.	19.
Gesindemässer. Min.-Verf. v. 24. Sept. 1869	309.	96.
Gewerbebetrieb im Umherziehen. Min.-Verf. v. 24. Sept. 1869	309.	95.
und 10. Febr. 1870	315.	146.
Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vdh. Verordn. u. Min.-Verf. zu Ausführung derselben v. 24. Septbr. 1869	309.	91. 96.
vgl. Gesetz vom 27. Octbr. 1870	327.	243.
u. Vdh. Verordn. zu Ausführung des § 155 al 2 b Bundes-Gew.-Ordn. (Behörden zur Aufschreibung von Gewerbeangelegenheiten. S. 91. 245.)		245.
Sporlein in Gewerbeangelegenheiten f. Sporlein.		
Gewichte f. Gährung und Maß- und Gewichtordnung.		
Gifte, Handel mit denselben. Min.-Verf. vom 24. Sept. 1869	309.	95.
Grundsteuer-Kataster und Grund- und Hypothekendbücher, die Fortführung der- selben. Min.-Verf. v. 28. Juli 1870	322.	173.
H		
Holzungen, Vdh. Verordn. zum Schutz derselben v. 27. Dtzbr. 1870	331.	281.
Nachtrag dazu v. 17. Juni 1871	336.	353.
Hypothekengesetz v. 20. Nov. 1858. Nachtrag zu §. 103 desselben. Verf. v. 4. Juli 1870 (Das Hypothekensrecht auf Vertheilungsgeldern.)	320.	163.
Hypothekendbücher f. Grundsteuerkataster.		
I		
Jagd, Vdh. Verordnung wegen Ausübung derselben v. 24. April 1870	317.	149.

	Nummer des Stücks.	Seite.
R.		
Kassenscheine, die Ausgabe neuer; Gef. v. 4. Juli 1870	320.	162.
Kaiser (Grundsteuer), Min.-Verf. v. 29. Sept. 1869 wegen Umänderung der Kataster u. Grundbücher in Bezug auf die künftigen Flächenmaße.	310.	97.
und Min.-Gef. v. 28. Juli 1870 wegen ihrer Fortführung	322.	173.
Klassen- und Hoffsigirte Einkommensteuer, Organisation von §. 5 Nr. 1 des Gesetzes über ihre Einführung vom 22. Juni 1868. Gef. v. 19. April 1869 (Die Besteuerung der in einem andern Staate dauernd sich aufhaltenden bleiblichen Staatsangehörigen.)	303.	17.
Gef. v. 25. Oct. 1870, eine Abänderung von §. 4 Nr. 1 des obigen Gesetzes und Min.-Gef., betr. die Einwirkungen des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 auf die Veranlagung zu dieser Steuer v. 26. Oct. 1870	326.	240.
Kollateralerbschaftsfälle, die Einreichung von Todesurteilen und Jahresabrechnungen über dergleichen Fälle. Min.-Gef. v. 11. Nov. 1869	312.	101.
Kostenersatz, Hebererückunft mit Wapen wegen Aufhebung desselben bei Erledigung von civil- und strafrechtlichen Requisitionen. Min.-Gef. v. 24. März 1869	302.	15.
Kreditfreien, die, für Zölle, Salz u. Branntweinsteuern. Min.-Verf. v. 17. Juli 1869	307.	80.
Kriegsleistungen und deren Vergütung. Min.-Gef. v. 14. Febr. 1871	334.	335.
(Königl. Preuß. Gef. v. 11. Mai 1851)		339.)
R.		
Landratsamtsbezirke, die. Gef. vom 4. Dec. 1871	343.	384.
Landtags-Abstich für den am 24. Nov. 1868 zusammengestellten Landtag. 14. Juni 1871 Landtags-Wahlgesetz v. 17. Januar 1871	346.	349.
Reglement wegen dessen Ausführung vom 20. Jan. 1871	353.	317.
R.		
Ragdeburgische Landsteuergesellschaft. Eddh. Verordn. vom 26. Febr. 1869, einen Zusatz zu §. 41 des Reglements für dieselbe, wonach die Verpflichtung, ein volles Telemium Mitglied der Gesellschaft zu bleiben, auch auf Vorher abgegan- nenen Verhältnisse ausgedehnt wird	301.	13.
Nachtrag zur Landtag. Verordn. v. 25. Mai 1864, das erneuerte Regle- ment für die Ragdeb. Landst.-Ges. betr., v. 6. Octbr. 1871, nach welchem derselbe für den unbeschränkten Geschäftsbetrieb auch in Bera und Lobenstein gestattet wird	340.	373.
Mäße, Flächenmaße f. Grundbücher; der Dach- u. Ziegel f. Ziegel.		
Mäße und Gewichte, deren Führung f. Führung.		
Relasse, die Kontrolle bei zollfreier Zulassung von Relasse zur Branntweinbereitung. Min.-Gef. v. 31. Aug. 1869 und vom 6. Oct. 1870	305.	57.
Willkürpersonen, die Unterstützung der Wittwen und Kinder im Kriege gestatteter oder in Folge erlittener Verwundungen u. gestorbener Willkürpersonen. Min.- Gef. v. 2. Jan. und 23. Oct. 1871	332.	291.
	341.	375.
(Willkür-Invaliden vom Obergrenzen, Helmstedt und Wachsmirler abwärts. Kön. Preuß. Gef. v. 6. Juli 1865 und 9. Febr. 1867, deren Verlesung betr. Mineralwässer f. Lehr.	332.	300.
Wohlfahrtsvereine, ihre Minimalgrößen. Gef. v. 28. Dec. 1871	344.	358.

	Nummer des Stücks.	Seite.
N.		
— —		
D.		
Öle, Minerals- und ätherische Öle, ingl. Alkohol, ihre Aufbewahrung u. Lagerung. Min.-Verf. v. 8. Febr. 1869	300.	7.
Offiziere, wegen Beförderung derselben f. Min.-Verf. v. 26. Okt. 1870	326.	240.
P.		
Pensionen, ihre Beförderung. Min.-Verf. v. 26. Okt. 1870 vgl. Klassensteuer	326.	240.
Pfandwörter, f. Min.-Verf. v. 24. Sept. 1869 vgl. Gewerbe-Ordnung	309.	93.
Pferde f. Mobilmachungspferde.		
Postsendungen; die Behandlung der Postsendungen bei den Staatsoberhäuptern nach Wegfall der Postkreiskammern. Min.-Verf. v. 30. Nov. 1869	813.	103.
Die Postauslagen der Schützen und die noch bestehenden Postfreiheiten. Min.-Verf. v. 15. Juni 1870	319.	157.
Änderungen des Regals über die gesammliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände. Min.- Verf. v. 14. April 1871	376.	347.
D.		
— —		
R.		
Rechte, Raubbürgerliche. Das Gesetz v. 10. Juni 1864 über den Verlust derselben und aufgehoben f. Strafgesetzbuch	320.	273.
Requisitionen, civil- und strafrechtliche. Uebereinkunft mit Bayern wegen Auf- hebung des Requisitionsjahrs bei Uebersetzung derselben. Min.-Verf. v. 24. März 1869	302.	15.
S.		
Salz, die Dienstleistung des Verb-, Dünge- und Gewerbesalzes, sowie die Verab- folgung von Salzabfällen. Min.-Verf. v. 12. Jan. und 13. Juni 1870	310. 319.	145. 157.
Salzheuern, Kreditzinsen für dieselben. Min.-Verf. v. 17. Juli 1869	307.	50.
Schankgefäße, ihre Verschönerheit. Min.-Verf. v. 5. Juli 1871	338.	367.
Schornsteinsetzer f. Min.-Verf. v. 24. Sept. 1869 wegen Ausföhrung der Gewerbe- ordnung	309.	95.
Schulgesetz f. Volksschulgesetz.		
Spielstätten, den Handel mit denselben. Min.-Verf. v. 14. Mai 1870	318.	153.
Sperlein, die Verteilung derselben. Gef. v. 20. April 1869 u. Min.-Verf. von demselben Tage	304.	21. 20.
Sperlein, die, in den nach der Gewerbeordnung für den Nordb. Bund zu behan- delnden Angelegenheiten. Gef. v. 27. Okt. 1870	327.	247.
Steuern, Verteilung derselben. Gef. v. 20. April 1869 und Min.-Verf. v. demj. Tage ausserdem f. Klassensteuer	304.	21. 26.

	Nummer des Gesetz.	Seite.
Strafgesetzbuch, Uebergangsbestimmungen bei Einführung desselben. Vord. Verord. v. 18. Nov. 1870	329.	271.
Strafprozeß-Ordnung, Nachtrag-Verordn. dazu v. 18. Nov. 1870	329.	274.
Strafsachen, die gegenseitige Vermeidung von Beamten der zum Verfall des gemeinlich. Appellationsgerichts gehörigen Staaten in Strafsachen. Gef. v. 19. April 1869	303.	18.
I.		
Tabak, Anweisung zu Ausführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Tabaks. Min.-Verf. v. 5. Juli 1869	306.	55.
Den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücks- fälle. Min.-Verf. v. 8. Juli 1869	307.	67.
Die Rückvergütung für in das Ausland versandten Tabak und Tabak- fabrikate. Min.-Verf. v. 4. Dez. 1869	315.	107.
Tabakfabriken, Min.-Verf. wegen des Verfahrens bei ihrer Aufsehung für Ange- hörige anderer Staaten v. 5. Juli 1869	305.	33.
Trauungen, die Zuständigkeit zur Vornahme derselben. Min.-Verf. v. 19. Juli 1869	307.	51.
Min.-Verf. v. 17. Aug. 1871, betr. die zwischen mehreren Thüringischen Staaten wegen der Kompetenz zur Vornahme der Trauungen vereinbarten Ver- stimmungen v. 17. August 1871	330.	371.
Trauzugnisse f. Oberzugnisse.		
Tröbder f. Pfandbücher.		
II.		
Unterstützungen der Hinterlassenen von Militärpersonen. f. unter M.		
Unterstützungs-Wohnsitz, Ausführungs-Gesetz v. 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über denselben v. 6. Juni 1870	357.	355.
Untersuchungen, gerichtliche, die Benachtheiligung der Behörden von dem Ausgange derselben. Min.-Verf. v. 18. Jan. 1869	298.	1.
B.		
Versteigerungen, Zwangs-, die Bekanntmachungen derselben auf dem platten Lande. Gesetz v. 21. Novbr. 1871	342.	351.
Wichsalz und Wichsalzsteinen f. Denaturierung.		
Wolfschulgesetz v. 4. Nov. 1870	328.	251.
III.		
Wahlen für den Landtag f. Landtags-Wahlgesetz.		
Werkgeld f. Verhoren.		
Wechselprozeß, die Gültigkeitserklärung in denselben. Gef. v. 4. Nov. 1870	327.	248.
Wechselstempel, die Untersuchungen wegen seiner Gültigkeit. Min.-Verf. v. 23. Dez. 1869	314.	105.
3.		
Ziegel, das Maß der Mauer- und Dachziegel. Min.-Verf. v. 6. Juli 1871	338.	369.
Zoll- und Steuervergütung für Tabak f. Tabak.		
Zölle, Kreditlinien für dieselben f. Kreditlinien.		
Zwangsverhandlungen f. Versteigerungen.		
Zucker, Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers. Min.-Verf. v. 31. August 1869	308.	53.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 298.

Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1869, die Benachrichtigung der Behörden von dem Ausgange gerichtlicher Untersuchungen betreffend.

Zu Beseitigung der Verschiedenheit des Verfahrens in Bezug auf die Benachrichtigung beteiligter Behörden von dem Ausgange gerichtlicher Untersuchungen bestimmen wir im Anschluß an die in mehreren Nachbarstaaten geltenden Vorschriften und mit Rücksicht auf §. 77 der Militär-Erfaß-Instruktion für den Norddeutschen Bund mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes:

1.

Wenn von einer inländischen oder ausländischen Behörde ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung zur Anzeige gebracht worden ist, so hat das Untersuchungsgericht (Kreisgericht oder Einzelrichter) der anzeigenden Behörde von dem Endergebnisse des strafrechtlichen Verfahrens, bestehe dieses in der Einstellung der Untersuchung, oder in der Freisprechung des Angeeschuldigten, oder in dessen Verurtheilung zu einer Strafe, alsbald nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden gerichtlichen Dekrets oder Urtheils Nachricht zu geben.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt durch die Beamten der Staatsanwaltschaft in den Fällen, in welchen die Ablehnung der Untersuchung, die Sistirung derselben, oder die Abgabe der Sache an eine andere Behörde, von ihnen beschloffen und verfügt worden ist.

2.

Ist ein Angehöriger der zum gemeinschaftlichen Appellationsgericht zu Eisenach verbundenen Länder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte des Fürstenthums zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden, so hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, demjenigen Kreisgericht und Einzel-

Kausgaben am 27. Januar 1869.

richter, dessen Jurisdiction der Verurtheilte vermöge seines Wohnortes unterworfen ist, von der erfolgten Verurtheilung unter thunlichst genauer Bezeichnung der Person des Verurtheilten nach Stand, Vornamen und Zunamen, Alter, Heimathsort und Wohnort, ingleichen des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, und der erkannten Strafe nach Art und Maß, alsbald nach eingetretener Rechtskraft des Straferekenntnisses Mittheilung zu machen.

Eine derartige Mittheilung soll nur dann unterbleiben, wenn die Strafe lediglich

- a. wegen polizeilicher Uebertretungen, soweit nicht für den Rückfall höhere Strafe festgesetzt ist, wie z. B. bei der Bestrafung der Bettler u. s. w. nach dem Gesetz vom 30. April 1866,
- b. wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen, oder wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, oder wegen Beeinträchtigung der Regalien,
- c. wegen Disziplinarvergehen und bloßer Ordnungswidrigkeiten,
- d. wegen aller im Wege der Privatanklage verfolgten Ehrentänkungen

erkannt worden ist.

3.

Eine Mittheilung gleichen Inhaltes, wie unter 2 vorgeschrieben, ist nach rechtskräftiger Verurtheilung eines Angehörigen der zum gemeinschaftlichen Appellationsgericht zu Eisenach verbundenen Länder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung Seitens desjenigen Gerichtes, welches die Untersuchung geführt hat, an die Kreis-Polizeibehörde, deren Verwaltungsbezirk der Verurtheilte angehört, und außerdem, wenn es sich um einen Angehörigen des Fürstenthums handelt, an den Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde zu machen, der der Verurtheilte angehört.

4.

Von dem Inhalte eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein dem Norddeutschen Bunde angehöriges, in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes, Individuum angeht, sofern darin wegen eines Verbrechens, Vergehens, oder einer Uebertretung, bei der zugleich auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist, eine Strafe ausgesprochen ist, hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, auch dem Gemeindevorstand der nicht zum Fürstenthum gehörigen Gemeinde, deren Mitglied der Verurtheilte ist, Mittheilung zu machen.

5.

In Ansehung der in das militairpflichtige Alter eingetretenen Angehörigen des Norddeutschen Bundes liegt es dem Gericht, welches die Untersuchung führt, ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung, bei der zugleich auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte angetragen ist,

und von dem Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses, nicht minder von der erfolgten Einstellung der Untersuchung, dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Erfag-Kommission, deren Bezirk der in Untersuchung Genommene angehört, direct Kenntniß zu geben.

6.

Ist gegen ein Individuum auf strafgesetzliche Andweisung rechtskräftig erkannt worden, so ergeht die desfallige Bekanntmachung durch Einrückten in das Amts- und Verwaltungsblatt und geeignete auswärtige polizeiliche Blätter, zur Zeit in die zu Coburg und Dresden erscheinenden Polizei-Anzeiger, deren Benutzung übrigens den Untersuchungsbehörden auch zu anderen Bekanntmachungen in geeigneten Fällen, wie bisher, überlassen bleibt.

7.

Ist außer den Fällen unter 4 und 5 ein Ausländer zu einer Strafe verurtheilt worden, so hat dasjenige Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, der ausländischen Justiz- oder auch Polizei-Behörde, der der Verurtheilte vermöge seines Wohnortes unterworfen ist, von dem Straffall dann Kenntniß zu geben, wenn es eine solche Benachrichtigung mit Rücksicht auf bisher geübte Reciprocität, oder wegen der Persönlichkeit des Verurtheilten, oder der Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, oder aus sonstigen Gründen, für angemessen erachtet.

8.

Wenn Seiten einer auswärtigen Behörde an einen Gemeindevorstand oder eine sonstige Polizeibehörde des Fürstenthums über eine, einen Angehörigen des Fürstenthums betreffende, Bestrafung Mittheilung ergeht, so ist hiervon dem Kreisgericht, dessen Bezirk der Bestrafte angehört, Nachricht zu geben, welches sodann in Bezug auf die weiter ergehenden Benachrichtigungen so zu verfahren hat, als wenn es selbst die Untersuchung geführt hätte.

Wera, den 18. Januar 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Scmmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neuhäusischen Lande jüngerer Linie.

No. 299.

Landesherrliche Verordnung über die strafrechtliche Verfolgung der Forstverstoßen durch die Staatsanwaltschaft, vom 1. Februar 1869.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuh, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit, was folgt:

§. 1.

Die gerichtliche Verfolgung der innerhalb eines Ans gehörenden Forstreviers begangenen Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutz der Holzungen v. vom 14. April 1852 liegt künftig den Fürstlichen Staatsanwälten, beziehungsweise den für einzelne Amtsbezirke bestellten ständigen Staatsanwaltvertretern ob.

§. 2.

Die Bestimmung in §. 1, Ziff. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1863, betreffend die Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern, wonach Unsere Forstbeamten in Ansehung der vorgedachten Uebertretungen als Staatsanwaltvertreter zu fungiren hatten, wird hiermit aufgehoben.

§. 3.

Unsere Forstbeamten sind gehalten, die an sie gelangenden Anzeigen wegen aller Forstvergehen ungesäumt an die zuständigen Staatsanwälte, beziehungsweise Staatsanwaltvertreter gelangen zu lassen.

Ausgegeben am 10. Februar 1869.

Es bleibt jedoch Unseren Forstbeamten, wie bisher, so auch künftig überlassen, in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 3 des Einführungs-Gesetzes zur Strafprozeßordnung vom 28. April 1863 und in §. 2 des Gesetzes über den Strafgeleitbezug vom 2. August 1866 die wegen begangener Forstverbrechen verurtheilte Strafe zunächst dem Denunciator anzuordern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insegeel.

Schloß Dierstein, am 4. Februar 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Deulwig.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 300.

Ministerialbekanntmachung, die Mineralöle, ätherischen Oele und den Alkohol betreffend,
vom 8. Februar 1869.

Auf Grund §. 25 der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 verordnen wir mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten über die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen, ätherischen Oelen und Alkohol, den Verkehr damit und die Fabrikation derselben hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die unter verschiedenen Namen, z. B. Aether, Benzol, Burning-Fluid, Coal-oil, Erdöl, Gasäther, Gasoline, Kerosin, Koljarin, Elgrolin, Cukricatöl, Naphta, Paraffinöl, raffiniertes Petroleum, Petroleumäther, Petroleumnaphta, Petroleumspirit, Petroleumterpentin, Phologen, Rigolene, Mod-oil, Schieferöl, Selaröl, Steinöl, Schwefelkohlenstoff, künstliches Terpentinöl und dergleichen vorkommenden Mineralöle und Mischungen derselben unter sich und mit anderen Stoffen gehören zu den in §. 24 der Gewerbeordnung aufgeführten gefährlichen Stoffen und sind daher Niederlagen derselben an das §. 26 sqq. des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Genehmigungsbescheide gebunden.

Als Niederlage im Sinne von §. 24 der Gewerbeordnung wird ein Lagerraum angesehen, in welchem eine Quantität von über Fünf Hundert Pfund lagert.

Die Lagerung dieser Stoffe in größeren Quantitäten als Fünf Hundert Pfund ist nur in ungeheizbaren feuerfesten unterirdischen Gewölben oder massiven gewölbten Speicherräumen gestattet, welche sich in einzelnstehenden mindestens zehn Ruthen von anderen Baulichkeiten entfernten unbewohnten und höchstens aus einem Keller nebst Erdgeschöß

Kaufgeboten den 17. Februar 1869.

bestehenden Gebäuden befinden, keine Abflüsse oder Abzüge nach außerhalb haben und weder selbst zur Aufbewahrung anderer leicht entzündlicher, oder große Wärme entwickelnder, Gegenstände dienen, noch mit Räumen in Verbindung stehen, in denen derartige Gegenstände lagern, oder in denen Feuerungen angelegt sind, oder Licht oder Gas gebrannt wird.

In diesen Räumen dürfen weder Holz- noch Eisenkonstruktionen (insbesondere keine hölzernen oder eisernen Säulen oder Träger) zur Anwendung gebracht sein. Der Fußboden muß ungepflastert und mit einer mindestens drei Zoll hohen Sandschicht bedeckt sein, es sei denn, daß in dem Lagerraum eine ungepflasterte Senkgrube von ausreichenden Dimensionen sich befindet, nach welcher der Fußboden von allen Seiten ein angemessenes Gefälle hat. Sowohl die Außeneingänge als die inneren Verbindungsthüren der Lagerräume dürfen erst in ein Fuß Höhe über dem Fußboden eingerichtet und müssen mit einer bis zu dieser Höhe reichenden, ein und einen halben Fuß starken, massiven Schwellmauer versehen sein. Die Einrichtung der Fenster muß von der Art sein, daß von Außen in dieselben nichts hineingeworfen werden kann. Fenster- und Thüröffnungen müssen mit eisernen oder auf beiden Seiten mit starkem Eisenblech beschlagenen Läden versehen sein, welche sich von Außen öffnen und schließen lassen.

§. 2.

Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß in den Lagerräumen fortwährend eine starke Ventilation Statt findet. Diese wird am Zweckmäßigsten erreicht durch Anlage von sechs Zoll im lichten Querschnitt weiten, mit der äußeren Luft in Verbindung stehenden Ventilations-Schornsteinrohren.

§. 3.

Licht darf in den Lagerräumen nicht anders als in Davy'schen Sicherheitslampen neuester Konstruktion und immer nur auf kurze Zeit gebrannt werden.

Soll eine dauernde künstliche Beleuchtung der Räume erzielt werden, so müssen die mit Laternen fest umschlossenen Flammen ansehnlich angebracht und muß das Licht durch Öffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens einem halben Zoll starken, fest eingelassenen, Glasplatten geschlossen sind. Gas- und Wasserrohren in oder durch die Lagerräume zu leiten, ist nicht gestattet. Ebenso ist das Tabakrauchen in denselben untersagt.

§. 4.

Für den Privatgebrauch oder Detailhandel bestimmtes Mineralöl, dessen Quantität fünf Hundert Pfund nicht übersteigen darf, muß in kühlen, feuersicheren, unheizbaren, unter stetigem, von Außen durch mit Blech beschlagene Läden und Thüren zu bewirken-

den, Verschluß zu haltenden, vom Tageslicht eckelten, oder von Außen durch vollständig starke Glascheiben hindurch künstlich erleuchteten, gut ventilirten (§. 2) Räumen aufbewahrt werden, welche allseitig von massiven Wänden umgeben und in dem Falle überwölbt sind, wenn sich über denselben bewohnbare Räume befinden, keine Ausflüsse oder Abzüge nach Straßen, Canälen oder Hofräumen haben und zur Aufbewahrung anderer, leicht entzündlicher oder große Wärme entwickelnder Gegenstände nicht benützt werden.

Das Lagern deraartiger Vorräthe im Freien oder unter offenen Schuttdächern ist nur gestattet, wenn der betreffende Raum angemessen groß und gegen jede gefahrbringende Einwirkung von Außen geschützt ist und unterliegt in jedem einzelnen Falle der besonderen ortspolizeilichen Genehmigung.

§. 5.

Die Lager Räume (§. 4) dürfen nicht mit Licht betreten werden. Das Umfüllen von Mineralöl darf nicht bei Licht geschehen. Vergossenes Mineralöl, sowie Sand oder Erde, welche von solchen durchsojen sind, müssen sofort entfernt werden. Das Tabakrauchen in dem Lagerraume ist untersagt.

§. 6.

In dem Verkaufsorte darf Mineralöl nur in getrennt von einander stehenden, luftdicht verschlossenen, metallnen Gefäßen von nicht mehr als je zehn Pfund Inhalt oder in starken, fest verkorkten, höchstens ein Quart fassenden Glasflaschen aufbewahrt werden. Die Gefäße und Flaschen müssen an Orten stehen, welche der Erwärmung durch Sonne oder Deseu am wenigsten ausgejezt sind.

§. 7.

Bei Niederlagen (§. 1), welche in so beträchtlicher Entfernung von anderen Baulichkeiten liegen, daß im Fall einer Entzündung eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann das Fürsliche Landrathsammt, und hinsichtlich der übrigen Anstalten zu Aufbewahrung von Mineralölen, welche, obwohl von den in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen mehr oder weniger abweichend, doch zu Erreichung der bezweckten Feuersicherheit geeignet erscheinen, der Gemeindevorstand auf besonderen schriftlichen Antrag der Betheiligten von der Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ganz oder theilweise entbinden.

In allen Fällen muß aber eine Niederlage von Mineralölen schon des Geruchs wegen bei Vorhandensein der im §. 2 als die zweckmäßigste bezeichneten Ventilation mindestens zwei Nißen, in Ermangelung einer solchen Ventilation dagegen mindestens vier Nißen von jeder Nachbargrenze entfernt sein.

§. 8.

Das Behauen eines Grundstücks kann durch das Vorhandensein einer Niederlage von Mineralölen auf dem Nachbargrundstück weder verhindert, noch beschränkt werden, es hat vielmehr in einem solchen Falle der Besitzer der Niederlage für Mineralöle nach Anordnung des Fürstlichen Landrathsamtes, welches, sofern es nicht zugleich die Baupolizeibehörde ist, sich mit Letzterer in Einvernehmen zu setzen hat, ohne Anspruch auf Entschädigung bezüglich des Lagerraumes die auf Grund dieser Verordnung (§. 1) erforderlichen Veränderungen vorzunehmen, da nöthig die fernere Benutzung desselben zur Lagerung von Mineralölen gänzlich zu unterlassen.

§. 9.

Kleinere Quantitäten von Mineralöl für Haushaltungen können unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht in starken, gut verkorkten Gefäßen von Metall, Eisetzglas oder Glas aufbewahrt werden, ohne daß es der in den §§. 4, 5 und 6 aufgeführten Sicherheitsmaßregeln bedarf.

§. 10.

Wagen mit Mineralölen dürfen brennende Laternen nicht führen, unter bedeckten Räumen nicht stehen bleiben, und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden. Die Führer der Wagen und das sonstige Begleitungspersonal dürfen in der Nähe derselben nicht Tobak rauchen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die sogenannten Koffwagen.

§ 11.

Die Fabriken für Darstellung und Raffiniren von Mineralöl gehören zu den unter §. 24 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen.

In denselben müssen die Lokale, die zum Condensiren destillirter Oele bestimmt sind, von solchen Lokalen, in welchen sich Feuerungen befinden, durch unüberbrochene Mauern getrennt, alle Apparate, in denen sich leicht entzündliche Dämpfe befinden, gegen das Austreten derselben möglichst geschützt, übrigens aber alle Räume, in welche brennbare Dämpfe treten können, genügend ventilirt sein (§. 2), auch dürfen die letzteren künstlich nur von außen durch vollständig abschließende starke Glascheiben hindurch erleuchtet werden.

Die Vorrathsräume für fertige Produkte müssen den im § 4 angegebenen allgemeinen Sicherheitsbedingungen entsprechen, wobei die Aufbewahrung leicht entzündlicher Oele in allseitig mit Wasser umschlossenen Behältern (Dingler's polytechnisches Journal Bd 179 pag. 275) empfohlen wird.

Für alle Räume dieser Fabriken, in denen leicht entzündliche Dämpfe vorhanden sein können, sowie für die Vorrathsräume gelten die Vorschriften des §. 3.

§. 12.

Niederlagerräume (§. 1) dürfen zu diesem Zweck nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis auf den schriftlichen Antrag der Beteiligten in Uebereinstimmung mit den Genehmigung-Bedingungen des Zürslichen Landrathsamtes die ortspolizeiliche Erlaubniß dazu erteilt worden ist. Hinsichtlich solcher Räume, in denen Quantitäten unter Fünf Hundert Pfund behufs des Detailverkaufs (§. 4) vorrätzig gehalten werden sollen, bedarf es nur einer vorherigen schriftlichen Anzeige an den Gemeindevorstand. Letzterer ist verpflichtet, durch von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Revisionen sich davon zu überzeugen, daß den Vorschriften dieser Verordnung allseitig nachgegangen wird.

§. 13.

Hinsichtlich der zulässigen Gewichtsmenge macht es keinen Unterschied, ob das betreffende Lager einen oder mehrere der unter §. 1 aufgeführten Stoffe enthält.

§. 14.

Alles, was in dieser Bekanntmachung wegen der Mineralöle vorgeschrieben, gilt nicht nur von den §. 1 angegebenen Mischungen derselben, sondern auch von ätherischen Ölen und Alkohol und Mischungen derselben unter sich und mit anderen Stoffen.

§. 15.

Roßes Petroleum, auch wenn dessen Quantität Fünf Hundert Pfund nicht übersteigt, darf nur in Niederlagen, welche die §. 1 vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen (siehe auch §. 7), im Bereiche von Fabrikanlagen aber entweder in Fässern, welche in die Erde eingegraben und mit einer fußhohen Erdschicht bedeckt werden, oder in vollständig abgeschlossenen Behältern, welche nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes im Falle eines entsprechenden Brandes genügend geschützt sind, und aus denen ein der Umgebung schädliches Ausfließen nicht stattfinden kann, aufbewahrt werden. Auch bezüglich der Aufbewahrung von roßem Petroleum in- und außerhalb von Niederlagen gelten die Bestimmungen in §. 7 alin. 2 und §. 8.

Solange sich roßes Petroleum beim Transport auf der Achse befindet, müssen die dasselbe enthaltenden Wagen auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, welche die deutliche Aufschrift „Feuergefährlich“ enthalten, versehen sein und leiden im Uebrigen auf diese Wagen die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

Anmerkung. Das roße Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen

Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonderes charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opakfärbung (Echtfärbung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

§. 16.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nach Maßgabe der Größe der Gefährdung und der Beschaffenheit des Falles, insoweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt, mit Geldstrafen von zwei bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 17.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit ihrer Publikation in Kraft und wird durch dieselbe unsere Bekanntmachung, die Aufbewahrung leicht entzündbarer Leuchtmaterialien betr. vom 3. Februar 1863 (Gesetzsammlung Bd. XIV. S. 267) aufgehoben, zur vorchriftsmäßigen Herstellung der Lagerräume sind jedoch von den Gemeindevorständen entsprechende Fristen zu setzen, ehe eine Verstrafung einzutreten hat.

Wera, den 8. Februar 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 301.

Königliche Verordnung, eben Zusatz zu dem Reglement für die Magdeburgische
Land-Feuer-Sozietät betr., vom 26. Februar 1869.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
Fürst Neuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz
und Lobenstein u. s. w.

fügen hiermit zu wissen:

Zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät, wie solches
für Unser Fürstenthum durch Verordnung vom 25. Mai 1864 (Gesetzsammlung Bd.
14, S. 173 spf.) publizirt worden, hat die Deputation der Magdeburgischen Land-
Feuer-Sozietät nachfolgenden Zusatz:

„Der im §. 41 ausgesprochenen Verpflichtung, wenigstens ein volles
Triennium hindurch noch Mitglied der Sozietät zu bleiben, unterliegt auch
dasjenige Mitglied, dessen Gebäude ganz oder theilweise abgebrannt sind,
und welches verbunden ist, diese Gebäude demnächst wiederherzustellen oder
neu aufzuführen.“

beschlossen und wollen Wir diesem Zusatz hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen.

Schloß Osterstein, den 26. Februar 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 300 Seite 7 s. 1 Zeile 2 resp. 3 muß es anstatt Cigroin und Cubricatindl
Ligroin und Lubricatindl

heißen.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 302.

Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1869, die Uebereinkunft mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen Aufhebung des Kostenersapes bei Erzielung von civil- und strafrechtlichen Requisitionen betreffend.

Nachdem unter höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten mit dem Königlich Bayerischen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Außern eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Kostenersapes in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen d. d. München, den 23. März 1869 und Gera, den 24. März 1869 stattgefunden hat, wird diese Uebereinkunft nachstehend zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 24. März 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Bayerische und die Fürstlich Neufürstliche jüngerer Linie Regierung sind in der Absicht, den Rechtsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, über folgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Die beiden hohen Regierungen verzichten auf den Rückersap der in strafrechtlichen Ausgegeben den 31. März 1869.

und polizeilichen Untersuchungsfällen, sowie in Civilrechtsfachen durch Requisitionen der Behörden des einen an die Behörden des andern Staats erwachsenden baaren Auslagen, Kosten und Gebühren aller Art, soweit solche der Staatskasse zur Last fallen.

Zu solchen baaren Auslagen und Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Aufwendungen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhne, Protokolle-, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie die an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Kassen der Behörden sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Wegen des Anspruchs und der Verrechnung beziehentlich Caducirung der in dieser Weise erwachsenden Kosten ist von der requirirten Behörde nach denjenigen Normen zu verfahren, welche im Inlande bezüglich der für andere der Staatskasse zur Last fallende Kosten bestehen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der zur Erledigung der Requisition entstandenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten geeigneten Falls zu veretnahmen und die erhobenen Beträge der ersteren Behörde zu ersetzen hat.

3.

Estrafrechtliche polizeiliche und civilrechtliche Requisitionen aller Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit entweder auf der Adresse mit der entsprechenden Officialrubrik bezeichnet oder soweit dies nach den bestehenden Postverträgen nicht statthaft ist, von der absendenden Behörde frankirt werden.

4.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig bis zum 31. Dezember 1873, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

Gera, am 24. März 1869.

Königlich Preuß.-P. Ministerium.
v. Harbou.

(L. S.)

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 303.

1) Gesetz vom 19. April 1869, eine Erläuterung von §. 5, Nr. 1 des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer vom 22. Juni 1868 betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen zur Erläuterung von §. 5, Nr. 1 des Gesetzes über Einführung einer Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer vom 22. Juni 1868 hiermit unter Zustimmung des Landtags,

daß die in einem andern Staate dauernd sich aufhaltenden diesseitigen Staatsangehörigen nicht unbedingt von der Klassensteuer befreit sind, sondern derselben insoweit unterliegen, als sie im Fürstenthume Grundvermögen, welches mit mindestens 20 Steuereinheiten behaftet ist, gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer von solchen Anlagen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insegel beidrucken lassen.

Schloß Eberdorf, am 19. April 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Beulwitz.

- 2) Gesetz vom 19. April 1869, die gegenseitige Verwendung von Beamten der zum Bezirk des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach gehörigen Staaten in Strafsachen betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Werden einem nicht im Staatsdienste des Fürstenthums, wohl aber im Dienste eines der nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Justizgemeinschaft vereinigten Staaten angestellten und verpflichteten Beamten auf Grund der Artikel 20, 42, 43, 71 und 72 der Strafprozeßordnung vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder auch zur Stellvertretung für einen Staatsdiener des Fürstenthums von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es einer besonderen Verpflichtung des betreffenden Beamten auf diese Obliegenheiten nicht, sondern seine desfallsigen dienstlichen Verrichtungen geschehen mit derselben Wirkung und Verantwortlichkeit, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen worden wäre.

Werden einem Fürstlichen Staatsdiener auf Grund der angezogenen strafprozessualischen Bestimmungen vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder zur Stellvertretung für Beamte eines der nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Justizgemeinschaft vereinigten Staaten von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es für dieselben einer besonderen Verpflichtung nicht, sondern der betreffende Beamte hat auf Grund seiner Anstellung und Verpflichtung als Fürstlicher Staatsdiener die ihm übertragenen Geschäfte gesetzmäßig mit derselben Treue und Verantwortlichkeit zu verwalten, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen worden wäre.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

Schloß Ebersdorf, am 19. April 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

3) Gesetz vom 19. April 1869, die authentische Interpretation von §. 1 des Gesetzes über die Einführung freier Gerichtstage vom 28. April 1863, und §. 10 des Gesetzes über Errichtung von Friedensgerichten von demselben Tage enthaltend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuh, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die in §. 1 des Gesetzes über die Einführung freier Gerichtstage vom 28. April 1863 und §. 10 des Gesetzes über die Errichtung von Friedensgerichten von demselben Tage enthaltenen Bestimmungen, daß auf Grund der bei freien Gerichtstagen oder vor den Friedensrichtern aufgenommenen Vergleichsprotokolle Execution nachgesucht werden könne, sind dahin zu verstehen, daß in allen auf den freien Gerichtstagen oder vor den Friedensgerichten verhandelten und erledigten Rechtsfachen, ganz abgesehen von der Natur und dem Werthe des Streitobjects, das gesammte Hülfsverfahren ausschließlich bei dem betreffenden Justizamte stattzufinden hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Ebersdorf, am 19. April 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beutmitz.

- 4) Gesetz vom 19. April 1869, die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableistung von dienlichen Eiden betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Verna, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides, durch welchen der Schwörende sich zu treulicher Erfüllung dienlicher Obliegenheiten verpflichtet, tritt mit dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre ein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

Schloß Eberstadt, am 19. April 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Beulmig.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 304.

Geiz vom 20. April 1869, die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen in Bezug auf die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Ortssteuereinnehmer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die von ihnen einzubehaltenden directen Staatsabgaben (Grundsteuern sowohl wie Klassensteuern) längstens binnen acht Tagen nach jedem Versfalltermine entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist haben sie die Säumigen unverzüglich durch den Gemeinbediener, welchem hierfür von jedem Restanten eine Mahngebühr nach dem angehängten Tarife zu bezahlen ist, mittelst Mahnzettels unter Exekutionsandrohung für den Fall, daß die Zahlung innerhalb acht Tagen nicht erfolgt, zu erinnern.

Besitzt ein Ort keinen Gemeinbediener, so haben die Gemeindebehörden dafür Sorge zu tragen, daß dem Ortseinnehmer behufs der Einmahnung eine andere zuverlässige Person zur Verfügung gestellt wird. Die an Letztern zu gewährende Vergütung fällt der Gemeindefasse zur Last, soweit die Mahngebühren zur Deckung nicht hinreichen.

§. 2.

Nach Ablauf der durch die Mahnung bestimmten Zahlungsfristen sind die eingehobenen Beträge zugleich mit einem Verzeichnisse der Reste, welches jedesmal in doppelten Exemplaren auszufertigen ist, an die Bezirkssteuereinnahme abzuliefern.

Die Bezirkssteuereinnahme giebt das Restverzeichnis nach vorläufiger Prüfung an die kompetente Justizbehörde ab, welche alsbald die Exekution zu verfügen hat.

§. 3.

Bei der Aushändigung ist dem Debiten zu eröffnen, daß ihm binnen 14 Tagen die Einlösung der Pfandobjekte freistehet, wenn er den schuldigen Steuerbetrag sammt Mahngebühren und Kosten bei dem Gerichte erlegt.

Die Pfandstücke selbst sind dem Amtsrichter (am Orte des Gerichts dem betreffenden Justizamte) zu übergeben und von demselben nach Ablauf der vierzehntägigen Frist alsbald unter Zuziehung von zwei Zeugen öffentlich zu versteigern.

Der Versteigerungstermin ist acht Tage vorher durch gerichtlichen Anschlag bekannt zu machen.

Erfolgt innerhalb der nachgelassenen Frist die Bezahlung der Steuern sammt Mahngebühren und Kosten, so ist dem Debiten vom Gerichte eine desfallige Bescheinigung auszustellen, gegen deren Abgabe ihm die abgepfändeten Mobilien von dem Amtsrichter wieder auszuhandigen sind.

§. 4.

Die Gerichtsbehörden sind dafür verantwortlich, daß das Exekutionsverfahren nicht verzögert wird. Sie haben die eingehobenen Steuerbeträge und die Gebühren für die der Exekution vorausgegangene Einmahnung sammt einem Exemplare des Restverzeichnisses an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

§. 5.

Sollte das den Justizämtern zugetheilte Diensterpersonal zur Bewältigung der Exekutionsgeschäfte nicht hinreichen, so ist das Fürstliche Ministerium ermächtigt, denselben auf Antrag die zeitweilige Annahme von Pölsdienern zu gestatten.

§. 6.

Die Exekutoren müssen mit Instruktion versehen und eidlich verpflichtet sein, bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag mit sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

§. 7.

Am Jahreschlusse haben die Bezirkssteuereinnahmen die sämmtlichen unerledigten Beträge, dasern deren Erhebung und Ablieferung bis dahin der Justizbehörde nicht möglich gewesen ist, aus den von den Justizämtern an sie zurückgelangten Restverzeich-

nissen der Ortsteuereinnahmer in einem neuen Verzeichnisse zusammenzustellen und legireres an die Justizbehörde zur Fortsetzung des Exekutionsverfahrens zu übermitteln.

§. 8.

Die Fürstlichen Bezirkssteuereinnahmer versehen zugleich die Funktionen von Spezialhebesellen, an welche die Grund- und Klassensteuerepflichtigen ihres Sitzes und die Einkommensteuerepflichtigen des ganzen Bezirkes gewiesen sind. In dieser Eigenschaft haben sie alle Obliegenheiten der Ortsteuereinnahmer; namentlich sind von ihnen die Reste nach Ablauf eines jeden Termins mit Hälfte eines besondern Offizialen oder einer andern, von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Finanzen zu bezeichnenden Person einzumahnen und terminliche Restverzeichnisse nach dem oben Bemerkten an die Justizbehörde abzugeben.

§. 9.

Das vorsehende Verfahren leidet auch auf die Einziehung anderer Steuern, sowie der nachbenannten Abgaben und Gefälle mit folgenden Modifikationen Anwendung:

a. Die vorgeschriebene Einmahnung hat bei Sporteln und Geldstrafen von der Behörde, welche dieselben liquidirt bezüglich erlammt hat, bei Kommunalabgaben (einschließlich der Parochialanlagen und Schulgelder) und Hundesteuern von den Gemeindevorständen bei feststehenden Abenteichtungen an Kirchen, Pfarr-, Schul- und Stiftungsklassen von den betreffenden Kassenverwaltern anzugeben. Der an das Justizamt zu richtende Exekutionsantrag muß jedesmal die ausdrückliche Angabe enthalten, daß und in welcher Weise die Einmahnung erfolgt ist. Hinsichtlich der Sporteln der Ministerialbureaux bleibt vorbehalten, auch die Einmahnung den Justizämtern zu übertragen.

b. In den Städten Gera und Schleiz haben die Gemeindevorstände im Betreff der anfallenden Sporteln, Strafgerlder, Kommunalabgaben (einschließlich der Parochialanlagen und Schulgelder), Hundesteuern (einschließlich des fiskalischen Antheils) nicht bloß die Einmahnung zu besorgen, sondern auch ohne Konkurrenz des Gerichtes unter Beobachtung der in §. 5. ff. des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 gegebenen Normen die Exekution in das Mobililar des Schuldners zu vollziehen.

Wenn jedoch die Betheiligten ihre Verbindlichkeit zur Leistung überhaupt in Abrede stellen oder wenn Interventionsansprüche Dritter geltend gemacht werden, oder wenn Einwendungen gegen das Exekutionsverfahren selbst erhoben werden, diese Einwendungen mögen die Form der Ausodnung oder die der Ausföhrung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen: so ist die Sache zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung an die zuständige Justizbehörde abzugeben, welche zugleich über Einstellung der Exekution zu befinden hat.

§. 10.

Für das Mahn- und Exekutionsverfahren auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes werden Gebühren nach dem beigefügten Tarife erhoben, jedoch ohne den durch das Gesetz vom 28. Dezember 1868 geordneten Zuschlag.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft, die alsdann noch nicht erledigten Beitreibungssachen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen, beziehentlich an die Gemeindevorstände der Städte Gera und Schleiz zur Weiterführung abzugeben.

Die Bestimmungen in §. 30 des Gesetzes vom 22. Juni 1868, sowie in den Ministerialverordnungen vom 13. November 1855 und 8. Juni 1859 werden, soweit sie mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Ebersdorf, am 20. April 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Bentwig.

Gebührentarif.

	Bei einem beizutreibenden Pfandbände			
	bis 1 ₰ einschließlich	von 1—5 ₰ einschließlich	v. 5—20 ₰ einschließlich	über 20 ₰
1) Für Ausfertigung des Mahnzettels	6.	6.	1.	1.
2) Dem Gemeindebeamten oder sonstigen Offizialen für die Einmahnung	6.	1.	1.	2.
3) Dem Gerichte (Stadtgemeindevorstande) für den Executionsauftrag einschließl. des Mandats	1. 6.	2.	3.	4. 6.
4) Dem Executor für die Auspfändung	2. 6.	4.	5.	7. 6.
5) Dem Kundsichter oder der sonstigen Urkundsperson für die etwa nöthige Riffnung bei derselben	1.	1. 6.	2.	3.
6) Dem Gerichte (Stadtgemeindevorstande) für den öffentlichen Anschlag einschließl. des Mandats	1.	1. 6.	2.	3.
7) Dem Kundsichter (bez. Justizamte oder Stadtgemeindevorstand) für Aufbewahrung der Pfandbände	1.	2.	5.	7. 6.
8) Demselben für die Versteigerung	1.	2.	5.	7. 6.
9) Den beiden Tragen für Riffnung bei der Versteigerung zusammen	1.	2.	4.	6.

NB. Die unter Nr. 3 und 6 aufgeführten Gebühren sind zur Spotteloste des Gerichtes bezüglich Stadtgemeindevorstande zu verrechnen; ebenso die Anschläge unter 7 und 8, wenn die betreffenden Pfandlungen am Orte des Gerichtes bez. vom Stadtgemeindevorstande vorgenommen werden.

Ministerialverfügung

vom 20. April 1869, das Gesetz über Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

(Zu §. 1 des Gesetzes.)

Die Landratsämter haben darüber zu wachen, daß in jeder Gemeinde dem Ortseinnnehmer beaufs. Einnahmung der Steuerreste entweder der Gemeindevorsteher oder eine andere zuverlässige Person zur Verfügung gestellt wird.

2.

(Zu §. 1 und 2 des Gesetzes.)

Das Mahnverfahren ist von den Ortseinnnehmer-Einnehmern das erste Mal auf die Steuerreste aus den Monaten Januar bis Mai dds. Jds. zu erstrecken, künftig aber in Betreff jedes einzelnen Steuertermines einzuleiten und in der Weise thunlichst zu beschleunigen, daß die Austragung und Beschändigung der Mahnzettel in der zweiten Woche, die Ablieferung der eingehobenen Beträge dagegen drei Wochen nach Ankunft des Steuertermines erfolgt.

3.

(Zu §. 1 und 2 des Gesetzes.)

Die Bezirkssteuer-Einnahmen werden vermitteln, daß von den Ortseinnehmern für die Mahnzettel und Restverzeichnisse, welche nach den angefügten Schema's auszufertigen sind, gedruckte Formulare zu mäßigen Preisen bezogen werden können.

4.

(Zu §. 4 des Gesetzes.)

Den Justizbehörden wird zur Pflicht gemacht, die Ablieferung der beigetriebenen Steuern und Mahnkosten in der Regel längstens binnen drei Monaten nach Verlauf des Steuertermines zu bewirken. Sollte die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich sein, so ist sofort nach Ablauf derselben berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu dem an die Bezirkssteuer-Einnahme zurückgehenden Exemplare des Restver-

zeichnisses sind vorher die Spalten 6 bis 9 gehörig auszufüllen und bez. aufzusummiren. In die Spalte für Bemerkungen gehört bei den abzuschreibenden Beträgen der Grund der Abschreibung, z. B. erfolglos versuchte Auspändung, bei den unerledigten Posten dagegen kürzliche Angabe des Anstandes, z. B. schwebender Konkurs oder temporäre Abwesenheit des Steuerpflichtigen. Die Erledigung dieser Anstände und die Ablieferung der eingehenden Beträge hat das Gericht sich fortdauernd angelegen sein zu lassen.

5.

(Zu § 6 des Gesetzes.)

Wenn Steuerreste unmittelbar an den Exekutor berichtet werden, so ist von letzterem sofort im Beisein des Zahlenden ein desfalliger Vermerk in Sp. 9 des Reßverzeichnisses einzuschreiben. Die Verletzung dieser Vorschrift wird unachtsamlich mit Disziplinarstrafen, nach Befinden mit Entlassung geahndet werden.

Im Uebrigen liegt den Gerichtsbehörden bez. den Stadtgemeindevorständen von Gera und Schleiz (§. 9 des Gesetzes sub h.) ob, die Exekutoren mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Gera, am 20. April 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

M a h n z e t t e l.

D
 wird hierdurch erinnert,

Ihr.	Egr.	Wf. Steuern auf den Monat
"	"	"	für Ausfertigung des Mahnzettels,
"	"	"	Mahngelühr des Dieners,

Ihr. Egr. Wf. Sa.
 binnen längstens acht Tagen, von Behändigung dieses angerechnet, an den unterzeichneten Steuer-Einnehmer zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist die gerichtliche Beitreibung erfolgen wird.

. am

Der Ortsteuer-Einnehmer

.

Verzeichniß

der

Grund (Klassen) steuerreste

in der Gemeinde

auf den Termin

Begeordneter Verzeichniß wird andurch an die Fürstliche Bezirkssteuereinnahme mit dem Bemerken abgegeben, daß die vorgeschriebene erste Erinnerung der Debiten in der Zeit vom bis dieses Monats durch den (Gemeindebeklenen) erfolgt ist.

. , am

Der Ortssteuereintnehmer.

Das Verzeichniß wird andurch an das Fürstliche Justizamt zu weiterer Verfügung abgegeben.

. , am

Die Fürstliche Bezirkssteuereinnahme.

Der Gerichtsbeklenen wird andurch befehligt, die Debiten nochmals zur Zahlung auszufordern, bei nicht sofort erfolgender Zahlung aber die Auspfändung in das bereitete Mobiliar zu vollziehen.

Bei der letztern sind die Betheiligten auf die ihnen durch das Gesetz nachgelassene vierzehntägige Einlösungfrist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

. , am

Fürstliches Justizamt.

Begeordneter Verzeichniß wird mit

Ihrl.	Sgr.	Pf.	eingezogenen Steuern,
"	"	"	Mahnkosten.

Ihrl. Sgr. Pf. Sa.

anbei der Fürstlichen Bezirkssteuereinnahme wieder zugestellt.

. , am

Fürstliches Justizamt.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 305.

1) Ministerialverfügung vom 5. Juli 1869, das Verfahren bei Ausfertigung von Geburts- und Todenscheinen sowie von Ehezeugnissen für Angehörige anderer Staaten betr.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Ausfertigung der Geburts- und Todenscheine sowie der Ehezeugnisse für Angehörige anderer Staaten wird hierdurch Folgendes verfügt:

§. 1.

Vom 15. Juli d. J. ab sind die pfarramtlichen Geburtscheine, wenn Angehörige des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen und Reuß ä. V. in Frage kommen, nicht mehr an die Landrathämter oder Stadtgemeindevorstände abzugeben, sondern von dem betreffenden Pfarramte unmittelbar an die zuständige Behörde des andern Staates zu übersenden.

§. 2.

Das gleiche Verfahren ist bei den pfarramtlichen Nachrichten über Trauungen, welche nicht am künftigen Wohnorte der Brautleute stattgefunden haben (den sog. Ehezeugnissen) in Anwendung zu bringen, wenn selbige auf Angehörige der gedachten Staaten sich beziehen.

§. 3.

Hinsichtlich der Todenscheine bewendet es bei der Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1857, jedoch mit der Modifikation, daß Zeugnisse über das Ableben von Angehörigen eines der in §. 1 genannten Staaten keiner besondern Legalisation bedürfen, sondern von den Justizämtern unmittelbar an die auswärtige Behörde abzugeben sind.

§. 4.

Als die für Empfangnahme der Zeugnisse zuständigen Behörden gelten

- a. im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach: die Bezirksdirektoren zu Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a./D.;
- b. im Herzogthume Sachsen-Meiningen: die Verwaltungämter zu Salzungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld und Lamsburg, bezüglich der Residenzstadt Meiningen deren Polizeidirection;
- c. im Herzogthume Sachsen-Altenburg: die untern Gerichtsbehörden, und zwar das Stadtgericht zu Altenburg, die Gerichtsämter I. und II. daselbst, die Gerichtsämter zu Luda, Wöhrnig, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahl, das Gericht zu Neuselzig;
- d. im Herzogthume Sachsen-Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt Königsberg und bezüglich der Städte Coburg, Neustadt und Rodach die Magistrate daselbst;
- e. im Herzogthume Sachsen-Gotha: die Landrathsämter zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die Justizämter zu Rizza und Volkroda und bezüglich der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Stadträthe daselbst;
- f. im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt: die Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee und Waltershausen;
- g. im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen: die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Vehren;
- h. im Fürstenthume Reuß älterer Linie: für die Städte Greiz und Zeulenroda die betreffenden Stadträthe, für die übrigen Ortschaften der Herrschaft Greiz das Landrathsamt in Greiz und für die Ortschaften der Herrschaft Burg das Justizamt daselbst.

§. 5.

Im diesseitigen Fürstenthume sollen die drei Landrathsämter, die Stadträthe zu Gera und Lobenstein, sowie der Stadgemeindevorstand zu Schleiz beauftragt sein, die fraglichen Scheine von den Pfarrämtern oder den sonstigen zu deren Ausfertigung berufenen Stellen der übrigen Thüringischen Staaten entgegenzunehmen und an das betheiligte Pfarramt abzugeben.

Die genannten Behörden sind verbunden, von eingehenden Todtenscheinen überdies das betreffende Justizamt in Kenntniß zu setzen.

Gera, am 3. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1869, die Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde betreffend.

Die auf Grund der Bestimmung in Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt von 1868 S. 473) von der Normal-Eichungs-Kommission erlassene Anweisung für die Eichungsstellen wird nachstehend zur Kenntniß der diesseitigen Staatsangehörigen gebracht.

Gera, am 6. Juli 1869.

Königliches Ministerium.
v. Harbou.

Seunel.

Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund erläßt die Normal-Eichungs-Kommission die nachstehenden Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zulassenden neuen Maße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maße und Gewichte innewahaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaße.

§. 1.

Zulässige Maße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maße von folgenden Längen :

- 20 Meter,
- 10 Meter oder 1 Dekameter,
- 5 Meter,
- 2 Meter,
- 1 Meter,

- 0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
 0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
 0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette“, bei einem Maße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab“ aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaße.

Sämmtliche eichfähige Maße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Besehr zu duldenen Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zugelassen einfache Strich- oder Endflächen-Maßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Berner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maße, für deren Zusammensetzung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit z. B. aus Metall-Blech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaßen sowohl auf die Gesamtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesamt-Länge des Maßes entweder im Zuviel oder im Zumenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A. bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorchrift unter B. entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesamt-Länge darf höchstens betragen:

- 1) bei metallenen Präzisions-Maßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von	1 Meter . . .	0,1 Millimeter.
" " " "	0,5 bis 0,1 Meter	0,05 "
- 2) bei gewöhnlichen Maßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz etc.

bei einer Länge von	2 Meter . . .	0,75 Millimeter.
" " " "	1 Meter . . .	0,5 "
" " " "	0,5 bis 0,1 Meter	0,25 "
- 3) bei Werk-Maßstäben aus Holz (die Enden durch Metall-Verschläge geschützt)

bei einer Länge von	5 Meter . . .	4,0 Millimeter.
" " " "	2 Meter . . .	1,5 "
" " " "	1 Meter . . .	0,75 "
- 4) bei Maßstäben für Langwaren, aus Holz mit Metall-Verschlägen, nur in Centimeter getheilt

bei einer Länge von	1 Meter . . .	1,0 Millimeter.
" " " "	0,5 Meter . . .	0,75 "
- 5) bei zusammenlegbaren Massen

in einer Länge von	1 Meter . . .	1,0 Millimeter.
" " " "	0,5 Meter . . .	0,75 "
- 6) bei Bundmaßen aus Metall-Blech

bei einer Länge von	20 Meter . . .	3,5 Millimeter.
" " " "	10 Meter . . .	2,25 "
" " " "	5 Meter . . .	1,75 "
" " " "	2 Meter . . .	1,25 "
" " " "	1 Meter . . .	0,75 "

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaasse.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungs-Mark eines Maßes von

dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesamt-Länge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präzisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesamt-Länge angenommen werden darf.

§ 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßes. An den mit Metall-Kappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk. zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den andern Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präzisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein schönstrahliger Stern aufgeschlagen.

II. Flüssigkeitsmaaße.

§ 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen,

10 " " "

5 " " "

2 " " "

1 Liter oder Kanne,

$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Liter oder Kanne — 1 Schoppen.

$\frac{1}{4}$ " " "

0,2 " " "

$\frac{1}{8}$ " " "

0,1 " " "

$\frac{1}{16}$	Liter oder Kanne
0,05	" " "
$\frac{1}{32}$	" " "
0,02	" " "

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§. 6.

B e z e i c h n u n g.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beifügung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abtheilungen Decimalbrüche, für die Abtheilungen nach Halbierungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

M a t e r i a l.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinkt sein.

§. 8.

F o r m.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbtheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältnis des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und $\frac{1}{2}$ L. Maaß wie 1 : 2

$$\frac{1}{4} \text{ " " " } 1 : 1,9$$

$$\frac{1}{8} \text{ " " " } 1 : 1,8$$

$$\frac{1}{16} \text{ " " " } 1 : 1,7$$

$$\frac{1}{32} \text{ " " " } 1 : 1,6$$

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße

dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmesser Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werte in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen		Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen:	
	des Durch- messers.	der Höhe.	höchstens	mindestens
			mm.	mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 „	86,0	172,1	90	82
1/2 „	68,3	136,5	73	64
1/4 „	55,1	104,8	58	52
1/8 „	44,6	80,1	47	42
1/16 „	36,0	61,4	38	34
1/32 „	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbierungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestufter Kegeln ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbierungstheile aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das 1/2fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser		Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen	
	oben	unten		höchstens	mindestens
	mm.	mm.		mm.	mm.
0,2 L.	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 „	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 „	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 „	25,2	37,8	25,3	26	24

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maaße gestaltet, bei denen für die richtige Füllung der

Blässigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Zum letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen, oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Päpchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abliehend, angebracht werden können, oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Blässigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Päpchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnplatte geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Wech- ring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichn hat unter Beobachtung der in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens	$\frac{1}{400}$	des Sollinhaltes
0,5 " " 0,2 " "	$\frac{1}{200}$	
$\frac{1}{8}$ " " 0,02 " "	$\frac{1}{100}$	

§. 12.

Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $\frac{1}{200}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehnthelle des Liters anzugeben.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeits-Maaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Öffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthungen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Wechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehnthheil Liter) unter Beisetzung des Buchstaben L, außerdem die Nummer des Eichreglers und die Zahl der Eickung sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.

III. Hohlmaasse für trockene Gegenstände.

§. 14.

Zulässige Maasse.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maasse werden nur in folgenden Größen zur Eickung und Stempelung zugelassen:

1 Hektoliter oder 1 Faß	
$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Hektoliter oder 1 Schffel	
$\frac{1}{4}$ Hektoliter oder $\frac{1}{2}$ Schffel	
20 Liter	
10 "	
5 "	
2 "	
1 "	
$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Liter	
$\frac{1}{4}$ "	0,2 "
$\frac{1}{8}$ "	0,1 "
$\frac{1}{16}$ "	0,05 "

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maasse dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaasse getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maasse untrennbar bei den 3 größeren Maassen durch 1 H., 0,5 H. oder $\frac{1}{2}$ H. und $\frac{1}{4}$ H., wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Schffel, $\frac{1}{2}$ Schffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maasse durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

§. 17.

F o r m.

Alle Maaße dieser Art bis zum $\frac{1}{2}$ Liter herab und die nach der Halbtheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen	
		höchstens:	mindestens:
1 H.	575,9 mm.	593 mm.	559 mm.
0,5 "	457,1 "	471 "	443 "
$\frac{1}{4}$ "	362,8 "	374 "	352 "
20 L.	336,8 "	347 "	327 "
10 "	267,3 "	275 "	259 "
5 "	212,2 "	218 "	206 "
2 "	156,3 "	161 "	152 "
1 "	124,1 "	128 "	120 "
0,5 "	98,5 "	103 "	94 "
$\frac{1}{4}$ "	78,1 "	82 "	74 "
$\frac{1}{10}$ "	62,0 "	65 "	59 "
$\frac{1}{16}$ "	49,2 "	52 "	47 "

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaßen hergestellt, die kleinsten unter $\frac{1}{2}$ Liter auch aus massivem Holz gedreht werden.

§. 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maße aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaßen von 1 H. und $\frac{1}{2}$ H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Baudeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaße von $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. so wie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschlage zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruktion ausführlichere Anweisungen.

§. 19.

Unzulässige Maße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maße. Detail-Vestimmungen hierüber enthält die Instruktion.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichn sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen und es darf ein Maß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalt nicht stattfindet, als:

für eine Maßgröße von		bei Maßen aus Metall		bei Maßen aus Holz	
1 H.	bis $\frac{1}{4}$ H.	$\frac{1}{500}$ des Sollinhaltes	"	$\frac{1}{250}$ des Sollinhaltes	"
20 L.	bis 1 L.	$\frac{1}{400}$ "	"	$\frac{1}{200}$ "	"
0,5 L.	bis 0,2 L.	$\frac{1}{200}$ "	"	$\frac{1}{100}$ "	"
$\frac{1}{8}$ L.	bis 0,05 L.	$\frac{1}{100}$ "	"	$\frac{1}{50}$ "	"

§. 21.

Stempelung.

Alle Maasse aus Blech sind so zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaasse gleicher Herstellungsort in §. 13 vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Gießen die Form des Maasses verändert werden kann.

Alle hölzernen Fohlnmaasse für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stempeln. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maass mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spanmaassen drei auf dem Umfang gleich verteilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaassen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

IV. Gewichte.

§. 22.

Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner.
50 Pfund oder $\frac{1}{2}$ Centner.
20 Kilogramm
10 "
5 "
2 "
1 "
500 Gramm oder 1 Pfund.
$\frac{1}{2}$ Pfund.
200 Gramm
100 "
50 "
10 " oder 1 Decagramm oder 1 Neuloth.

5	Gramm
2	"
1	"
5	Decigramm.
2	"
1	"
5	Centigramm.
2	"
1	"
5	Milligramm.
2	"
1	"

Jedes zuzulassende Gewichtstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberflache, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtstückes leicht erkannt werden kann.

§. 23.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abkürzungen des Decimalgewichtsystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,	
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,	
das Decigramm	} für die 1., 2. und 5-fachen der so benannten Gewichtstücke,
das Centigramm	
das Milligramm	
das Decagramm für Gewichtstücke von 200 G. bis 5 G.	

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Decagramm ist dies, da der Buchstabe D bereits für das Decigramm oben bestimmt und bei den Medicinalgewichten bereits eingeführt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden. —

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Meße heraus tretenden Stücke von 50 Pfund und $\frac{1}{2}$ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Pf. oder $\frac{1}{2}$ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Meße von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neu-Lothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtseinheiten.

Einheit des Gewichtes.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsbau- einheit notwendig und hinzuzufügen ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50 K.		100 <i>kg</i> oder Pf.	1 Ctr.
50 Pfund			50 <i>kg</i> "	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.		40 <i>kg</i> "	
10 "	10 K.		20 <i>kg</i> "	0,2 Ctr.
5 "	5 K.		10 <i>kg</i> "	0,1 Ctr.
2 "	2 K.		4 <i>kg</i> "	
1 "	1 K.		2 <i>kg</i> "	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 <i>kg</i> "	
1/2 Pfund			1/2 <i>kg</i> "	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.		20 NL.
100 "	0,1 K.	100 G.		10 NL.
50 "	0,05 K.	50 G.		5 NL.
20 "	0,02 K.	20 G.		2 NL.
10 "	0,01 K.	10 G.		1 NL.
5 "	0,005 K.	5 G.		0,5 NL.
2 "	0,002 K.	2 G.		
1 "	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm		0,5 G.	5 D.	
2 "		0,2 G.	2 D.	
1 "		0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm		0,05 G.	5 C.	
2 "		0,02 G.	2 C.	
1 "		0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm			5 M.	
2 "			2 M.	
1 "			1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Obgleich die dectmale Abstufung des Gewichtes die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100-fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deßhalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 24.

Material.

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentaun und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Dzydrierbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gussfelsen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Alumintum für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 25.

Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylindrerform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gussfelsen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 α Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum $\frac{1}{2}$ α Stück incl. herab erhalten eine Cylindrerform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylindrerform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfund-Stücken eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gussfelsenernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheiben-Form darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu schennder Schalen haben, deren äußerste mit einem Echarnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht

verwechselt werden können. Das Kilogrammengewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von $\frac{1}{2}$ Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direkt d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Ausflauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim 50 K.	Stück um	höchstens 300 G.	mindestens 100 G.
„ 50 Pfd.	„ „	250 „	90 „
„ 20 K.	„ „	200 „	80 „
„ 10 „	„ „	175 „	70 „
„ 5 „	„ „	150 „	60 „
„ 2 K.	„ „	100 „	40 „
„ 1 „	„ „	80 „	30 „
„ 0,5 K.	„ „	60 „	25 „
„ $\frac{1}{2}$ Pfd.	„ „	45 „	20 „

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibensform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin fester Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbe-

rettet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

§. 27.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink u. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei u. ausgefüllt sind;

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Feststellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einspargewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 28.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestaltete Abweichung	
	a) bei Verdichtungs- gewichten.	b) bei gewöhnlichen Handels- gewichten.
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 "	4 "
20 K.	20 "	4 "
10 K.	125 C.	25 D.
5 K.	625 M.	125 C.
2 K.	300 "	60 C.
1 K.	200 "	40 "

Größe des Gewichtes Stückes.	gestaltliche Abweichung	
	a) bei Präcisions- gewichten.	b) bei gewöhnlichen Handels- gewichten.
500 G.	125 M.	25 C.
1/2 Pfd.	62,5 "	12,5 "
200 G.	50 "	10 "
100 "	30 "	6 "
50 "	25 "	5 "
20 "	15 "	3 "
10 "	10 "	2 "
5 "	6 "	
2 "	3 "	
1 "	2 "	
5 D.	1 M.	
2 "	1 "	
1 "	1 "	

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $\frac{1}{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpropp besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 pCt. Zinnzusatz.

§. 20.

Stempelung.

Mit Eichpropp versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Proppes, massive Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. in Cylindern oder Schalenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gelegenen Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einfaßgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

So weit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet welcher das allen Eichungsstellen gemelnschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§ 30.

In Beziehung auf die Medicinal-Gewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten.

Am 17. Mai 1869.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.
Hoerster.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 306.

Ministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1869, die Anweisung zu Ausführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend (S. 319 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1868), welches an die Stelle des Gesetzes über die Wein- und Tabacks-Steuer vom 17. December 1833 (Gesetzsammlung Bd. 2. S. 133), soweit sich dasselbe auf die Tabacks-Steuer bezieht, getreten ist, wird nachstehende von dem Bundesrath des Zollvereins festgestellte

„Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 6 Quadrat-Ruthen Preußisch oder mehr mit Taback bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die von ihm beplanten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landesmaß (in Morgen und Quadrat-Ruthen) nach Anleitung des beiliegenden Musters **a.** genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Obrigkeiten der tabackbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind und welches unentgeltlich verabsolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrag von einem Andern, jedoch in diesem Fall unter Beglaubigung des Gemeindevorsetzers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster **b.** h.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers, welches nach dem Muster un- c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabackbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Jull werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde-Register für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Rescapitulation versehen, welche ergibt, wie viel Taback-Land in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirk der Hebestelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Ober-Kontroleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Kontroleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Bereisung seines Bezirks um die Zeit der Taback-Pflanzung zu versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist, oder den Bezirks-Steuer-aufsicher für einzelne Theile seines Bezirks mit dieser Bereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Ober-Kontroleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Taback-Pflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnach dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vorzulegen, damit von ihm zu behüflichen Anordnungen zu demselben Zweck gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Ober-Kontroleur und, wenn künlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuer-Beamten vorzunehmen ist, wird von dem ersten für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk die Taback-Pflanzungen sich befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Taback-Landes von dem angeetzten Termin zritig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Reißen leptere dieser Aufforderung keine Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Behlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einzuweisen, mit Zuziehung des Gemeindevorsehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen und der Behlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabackpflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Ausprünge besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden, oder auf Antrag des Bodeneinhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gesußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§. 10. Ziff. 1 des Gesetzes), als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§. 10. Ziff. 2) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an die Steuerstelle des Bezirks zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird. Der behufs Einleitung des Prozesses einzureichenden Denunciation ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokoll beizufügen.

§. 6.

Die Revision liegt dem Ober-Kontroleur und dem von ihm zugezogenen Steuerbeamten (§. 3) zunächst ob, doch ist diesen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hilfe zu geben. Die Steuerbeamten werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradliniger Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spal-

ten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7 und 8 mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins hat probeweise Nachrevisionen anzuordnen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorschriftsmäßiger Revision (§§. 3, 4) bestätigt ist und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 7.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4 und 5 des Anmelde-Registers ausfüllt, die Steuerschuld jedes einzelnen festsetzt und ihn hiervon nach Muster d. in a. Kenntniß setzt. Die Steuerzahlungen sind demnächst in dem Hebe-Register (Muster e.) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muster d.) zu quittiren.“ e. hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich wird zur Ausführung des gedachten Bundesgesetzes in dem Fürstenthum weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Artikel 17 des Vertrags wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom 10. Mai 1833 (Gesetzsammlung Bd. 1. S. 239 bestimmte Kompetenz des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins auch auf die gemeinschaftliche Tabaks-Steuer in gleicher Weise Anwendung findet, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben — mit Ausnahme zur Zeit noch der Biersteuer — bereits der Fall ist.

Wera, am 5. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Emmel.

Muster n.
(S. 1.)

Steuer-Gebühr N. N.

Anmeldung

der Grundstücke, welche mit Tabak bepflanzt sind.

A n g a b e.				R e v i s i o n.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Vor- und Zuname derjenigen, welcher den Tabak baut.	Inhaber der Grund- stücke, auf welchen der Tabak gebaut wird.	Lage der Grund- stücke.	Angewandte Größe der Grund- stücke. <small>Maß 1 C. R.</small>	Tag der Revision.	Bei der Revision bestehende Größe. <small>Maß 1 C. R.</small>	Eigenhändige Namensunterschrift des Steuers- Gemeindevor- stehenden, welcher von der Größe des Grundstücks Ueber- zeugung genommen hat.	
*) In diesen Aufträge angegeben von							
*) welches bescheinigt der Gemeindevorsteher:							

Abgegeben,

den ten

18 . .

In das Gebühre-Register eingetragen unter Nr.

(Genehmigung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Diese Worte sind zu durchstreichen, wenn der, welcher den Tabak baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Muster B.
(S. 1.)

Befcheinigung.

Anmelde-Register Nr. . . .

Der
zu
hat heute angemeldet
..... Morgen Q.-R. Land mit Taback bepflanzt
zu haben.

den ten 18 . . .

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Maßstab e.

Anmelde-Register
für die
Tabaks-Steuer des Erntejahres 18...
der
Gemeinde zu

und zwar für die Ortschaften:

Geführt von N. N.

(Amtl.-Charakter.)

Mit . . . Seiten Belege.

Geprüft den ten 18 . . .

Der Ober-Kontroleur
N. N.

Vorschriften für den Gebrauch.

- 1) Nachdem die einzelnen Feste des Anmelde-Registers nach §. 2 der Anweisung in einen Band zusammengedruckt und mit einer General-Kontrollation versehen sind, ist das Register mit einer von dem Ober-Kontroleur zu befehlenden Schaar zu durchziehen.
- 2) Das Anmelde-Register muß zu jeder Zeit in Betreff der Ztl.-Einnahme mit den Aufschreibungen im Einnahme-Journal übereinstimmen, auch ist darüber zu wachen, daß die zum Soll gestellten Beträge rechtzeitig zur Einzahlung gelangen.
- 3) Zu Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres ist das Anmelde-Register abzuschließen, die Aufrechnung der eingezahlten Beträge zu bewirken und nach Uebertragung der Summen in die General-Kontrollation der an Tabakssteuer aufgekommene Gesamtbetrag zu ermitteln.
- 4) Nach dem Abschluß und spätestens bis zum 10. Juli ist das Anmelde-Register unter Beifügung der Anmeldungen, der Abrechnungsbücher und des Einnahme-Journals an den General-Inspektor zur Kontrollatur-Bewilligung einzureichen.

Davon gehen ab an Kontrollen und Nieder- schla- gungen:		Steht wirklicher Steuer- betrag:		Die Steuer ist eingezahlt:				Bemerkungen.		
				noch im Laufe des Vorjahres			im darauf folgenden Jahre			
				am (Datum)	unter des Einnah- me-Jour- nals Nr.	mit Zhr. Gr.	am (Datum)		unter des Einnah- me-Jour- nals Nr.	mit Zhr. Gr.
Zhr. Gr.	Zhr. Gr.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
7.	8.									

Kupfer d.

Die von dem zu angemeldete Fläche Tabaks-Land
(Anmelde-Regifter Nr.) ist festgestellt zur Größe von Morgen
..... Q.-Ruthen und trägt demnach Steuer

Thaler

Silbergroschen

Diese Steuer ist gezahlt:

am	mit		Namen-Unterschrift des Gebührbeamten als Empfangsschein.
	2blr.	5gr.	

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 307.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juli 1869, den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwaches oder anderer Unglücksfälle betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend, (S. 319 des Bundesgesetzblattes von 1868) werden die nachstehenden, von dem Bundestriche des Zollvereins festgestellten „Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwaches oder anderer Unglücksfälle“ andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 8. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

Bestimmungen

über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwaches oder anderer Unglücksfälle.

Zu dem Gesetz vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungs-Wechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größern Theil verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Wird mit Tabak bepflanzt Land, bevor ein Einsammeln der Tabak-Blätter stattgefunden hat, wegen Mißwaches oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuer-Festsetzstelle unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, so wird dem Tabak-Pflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

Ausgegeben den 28. Juli 1869.

16

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabak-Ernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabak-Pflanze in einer Zellstur mit Tabak besetzten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrags zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theil die Steuer im ersten Fall ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlass wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabak-Pflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchs oder sog. Weiz (den neuen Trieben nach abgeschchnittener Tabak-Staude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabak-Gewinn bei dem Tabak-Pflanze vor dem 1. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Vierteltheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Fall zu zwei Dritttheilen, im letztern Fall ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Kälte begründen, abgesehen von dem §. 1 gedachten Fall, keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlass nachgesucht wird, müssen

- a. wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabak-Stauden oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tag der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher sowie der Steuer-Bebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Beichtigung sistirt werden kann, verläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabak-Blätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Beichtigung nach-

gelassen werden, da der Schaden aus den erstorenen, an den Stielen geklebten Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

- b. Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Befähigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuer-Hebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittlung ange stellt werde.
- c. Wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuer-Behörde und zwar an beide gleichlautend, nach dem unter a. anliegenden Muster, **a.** wenn die Beschädigung durch Naturereignisse, und nach dem unter b. anliegenden Muster, **b.** wenn solche durch Feuerobruß entstanden, geschehen. Gesehieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§. 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirks von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 a. gedachten Fall so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Thaler anzuschlagen ist, sogleich bei der Befähigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung und sind andre Sachverständige nur insofern darüber abzu hören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaks-Land in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derselben betroffen, so wählt der Ober-Kontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2 oder §. 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabaks-Pflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmaßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrolle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§. 7.

Der Ober-Kontroleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittlung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungs-Ergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Kontroleurs anzuschließen. In diesem Fall bleiben die Spalten 4 h. e. und 5 bis c der Nachweisung c. (§. 8) unausgefüllt, während in der Spalte 9 auf das Protokoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungs-Ergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Ober-Kontroleurs mit der Ortsbehörde zur Heftstellung des Steuererlasses.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittlungs-Verhandlungen wird von dem Ober-Kontroleur über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabaks-Feldern eine Nachweisung nach dem anliegenden ^{c.}~~d.~~ Muster e. und bei Brandschäden nach dem Muster d. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an die Bezirks-Steuerstelle abgegeben. Diese prüft die Sache und berichtet, wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an den General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, welcher, wenn er gegen die Festsetzung des Erlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt und die Bezirks-Steuerstelle anweist, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabaks-Steuer-Registrier sowohl, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld derselben absetzen zu lassen.

Wunder n.
(S. 5.)

Stenerstelle N. N.

Nachweisung

über

die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereignisse entstandenen
Beschädigungen an Tabak- & Feldern.

Zu- sende Nr.	Des beschädigten Tabak- Pflanzens			Die Größe sämmlicher von dem- selben mit Tabak besetzten Grundstücke beträgt	Der beschädigten Grundstücke		Der Verlust an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beschädigten,		Ursache und Tag der Beschä- digung.	Bemer- kungen.
	Nr. im An- melde- Re- gister.	Wor- Namen.	Zu- -		Zoge.	Größe.	mehr als die Hälfte von	mehr als drei Vier- theile von		
				Stran. Q.-M.	Stran. Q.-M.	Stran. Q.-M.	Stran. Q.-M.			

Abgeleitet von

Kontrolliert von Ausstellern.

Wasser No.
(S. 5.)

N a ch =

über

in der Gemeinde N. N. durch Feuerbrand

Zu- satz Nr.	Nr. des An- melde- Registers.	Vor- und Zunamen des Tabak-Pflanzers.	Die Größe sämtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke.		Bezeichnung des Orts, wo die getrod- neten Tabak-Blätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuerbrand
			Wozgen.	Q.-Ruten.		

W e i s u n g

ten

entstandenen Verluſt an Tabak-Gewinn.

Durch den Brand ist der Tabak- Gewinn gestört		Bemerkungen.
bis auf		
Gr.	Qlb.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.

Rufter e.
(S. 8.)

N a c h

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Orte N. N. ermittelten

1. Reihe Nr.	2. Derbeschäftigten Tabak- Pflanzers		3. Die Größe sämmlicher von dem- selben mit Tabak be- pflanzten Streufläche beträgt	4. Davon beträgt der Verlust an																
	Vor- Ramen	Zu-		a. nach eigener Angabe der Beschäftigten			b. nach Schätzung der zugewogenen Sachverständigen													
				mehr als die Hälfte von	mehr als drei Viertel von	Nr. der Beilage.	mehr als die Hälfte von	mehr als drei Viertel von	Nr. der Beilage.											
										Wagn. D. W.	Wagn. D. W.	Wagn. D. W.	Wagn. D. W.							

Der mit Datum.
Unterschrift des
Ober-Steuerleut-
oder Steuer-
einnehmers.

Außer d.
(§. 8.)

Steuerhölle N. N.

N a c h w e i s u n g

der

**für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabaks-Steuer-
Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.**

2) Ministerial-Verfügung vom 17. Juli 1869, die Kreditfristen für Zölle, Salzsteuern und Brauweinsteuern betreffend.

In Bezug auf die Kreditfristen für Zölle, Salzsteuern und Brauweinsteuern wird aus Anlaß der dreifach vom Bundesthabe des Zollvereins bez. des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlüsse hierdurch folgendes angeordnet:

§. 1.

Die vom 1. September 1869 ab zur Stundung kommenden Zollbeträge sind, in soweit für deren Einzahlung nicht schon eine kürzere Frist bestimmt ist, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu berichtigen.

§. 2.

Für die Zeit vom 1. October 1870 ab wird die längste Frist, welche Kaufleuten und Substanten zur Berichtigung gestundeter Zollgefälle bewilligt werden darf, auf drei Monate festgesetzt. Die Kreditfrist für die einzelnen Gefällebeträge beginnt mit dem Anfange desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist, und die Abtragung hat nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den in dieselbe etwa fallenden Jahres- oder Kassenschluß zu erfolgen. Jedenfalls müssen alle vor dem 1. October 1870 kreditirten Beträge bis zum 1. Januar 1871 baar eingezahlt werden.

§. 3.

Die Kreditirung der Salzsteuern wird vom 1. October 1870 ab gleichfalls auf einen dreimonatlichen Zeitraum beschränkt.

§. 4.

Die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Brauweinsteuern den Brennereitreibenden bewilligt werden darf, wird vom 1. September 1869 an auf sechs Monate bis auf Weiteres festgesetzt, dergestalt, daß der Beginn und Lauf der Kreditfrist für die einzelnen Steuerbeträge auf die in §. 2 bezeichnete Weise zu bemessen ist. Hinsichtlich derjenigen Kreditbeträge, welche nach den zeitlichen Bestimmungen vor Ablauf von sechs Monaten zu berichtigen waren, hat es bei den kürzeren Fristen sein Verbleiben.

Gera, am 17. Juli 1869.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

3) Ministerial-Verfügung vom 19. Juli 1869, die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauungen betr.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vornahme der Trauungen und hinsichtlich der Berechtigung auf die Trauungsgebühren entstanden sind, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch folgendes angeordnet und bekannt gemacht.

1.

Die Trauung gebührt dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut. Unter letzterem ist weder der Ort der Geburt, noch der Unterstützungsberechtigung, noch eines bloß vorübergehenden Aufenthalts, sondern der Ort des letzten wesentlichen Aufenthalts zu verstehen.

2.

Wollen die Brautleute von einem andern Pfarrer sich trauen lassen, so soll dies gestattet sein, wenn sie ein amtliches Zeugniß von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut beigebracht haben, daß sie gehörig aufgeboten worden sind, bez. wegen des Aufgebots Dispensation erlangt haben, daß kein Ehehinderniß vorliegt und die Entrichtung der Trauungsgebühren an diesen Pfarrer erfolgt ist.

3.

Ist die Braut eine Angehörige des Großherzogthums Sachsen-Weimar, so bleibt in Folge einer mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft den Brautleuten freigestellt, am Wohnorte des Bräutigams oder am künftigen Wohnorte der Brautleute von dem zuständigen Pfarrer sich trauen zu lassen. Die Trauungsgebühren sind in solchem Falle nur einmal und zwar von demjenigen Pfarramte zu erheben, welches die Trauung vollzieht.

Umgekehrt kann die Trauung im Großherzogthume Sachsen erfolgen, wenn der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute in dessen Gebiete sich befindet. Der Pfarrer im Wohnorte der Braut hat, wenn die Brautleute von dieser Wahl Gebrauch machen, auf Trauungsgebühren keinen Anspruch.

4.

Im Betreff des Aufgebotes verbleibt es bei den zeitlichen Bestimmungen.

Gera, am 19. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 34 dieses Bandes sub f. muß es heißen
„Frankenhäuser“
anstatt Weltershäuser
und
Seite 37 daselbst sub G.
„Bandmaße“
statt Hundmaße.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 308.

Ministerialbekanntmachung vom 31. August 1860 betr. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Zuckers.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Bd. III Nr. 26) werden folgende Bestimmungen einer von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellten Anweisung zur Ausführung jenes Gesetzes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Roßzucker, für welchen der Zollfuß von 5 Thalern für den Zentner durch Zufüge zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber“ oder auch „über Nr. 19“, sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag, in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Roßzucker die Zulassung zu dem niederen Zollfuße von 4 Thln. für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bun-

bestrafes des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten, öffentlich bekannt zu machenden Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg, Haupt-Zollamt Danzig, Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Haupt-Steueramt Breslau, Haupt-Steueramt Magdeburg, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Berlin, Haupt-Steueramt Potsdam, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Lübeck, Haupt-Zollamt Iphoe, Haupt-Zollamt Hlensburg, Haupt-Zollamt Ottenfen, Haupt-Zollamt Kiel, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen, Haupt-Zollamt Harburg, Haupt-Zollamt Emden, Haupt-Zollamt Leer, Neben-Zollamt I. Bentheim, Neben-Zollamt I. Neuhaus a. d. Oite, Haupt-Steueramt Hannover, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln, Haupt-Steueramt Uerdingen, Haupt-Steueramt Wesel, Haupt-Steueramt Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furtch a. B., Haupt-Zollamt Passau, Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg, Neben-Zollamt I. a. B. Rufftein, Haupt-Zollamt Lindau, Neben-Zollamt I. Schaidt, Haupt-Zollamt München, Haupt-Zollamt Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Jittau, Haupt-Zollamt Leipzig, Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim, Haupt-Zollamt Rehl, Haupt-Zollamt Schusterinsel, Haupt-Zollamt Carlstraße.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz, Haupt-Zollamt Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin, Haupt-Steueramt Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

II. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel, Haupt-Zollamt Brake, Haupt-Zollamt Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig, Steueramt Wolfenbüttel, Steueramt Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Inhalt.

Haupt-Steueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Ballmishafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thln. für den Zentner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Kontrolle in das Ausland zurückzuschaffen.

In Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. A.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Haupt-Steueramt Breslau, Haupt-Steueramt Gorkip, Haupt-Steueramt Halle, Haupt-Steueramt Magdeburg, Haupt-Steueramt für die ausländischen Gegenstände Berlin, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg, Haupt-Zollamt Kiel, Haupt-Zollamt Hensburg, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Köln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg, Haupt-Zollamt Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Jittau, Haupt-Zollamt Leipzig, Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock, Nebenzollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Wallroßhafen bei Dessau.

H. Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis, oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt“,

oder

„blonder Rohzucker über 88 Prozent“,

oder

„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt.“

Gera, den 31. August 1869.

Zürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

B e s t i m m u n g e n

über

die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei
zuzulassen ist.

-
- 1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolltrektio-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
 - 2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und $\frac{1}{2}$ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.
Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
 - 3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wozin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansaßverfahren oder mit Begleitschein I, abzulassen ist.
 - 4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
 - 5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennerbetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.
-

Untergeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das Amt zu bei dem auszuführen und trägt darauf niederzulegen mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg niederzulegen, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfalligen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes.								
Kassirer-Nummer.	Der einzelnen Kolliz					Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Der einzelnen Kolliz					Bemerkungen, namentlich über 1. die Kennzeichnung des Zuckers von 2 ^o , 3 ^o für die unamtliche Umschreibung, 2. die Kennzeichnung des Versenders.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht		Zahl und Art.		Gewicht.		Gattung des Zuckers.					
			Brutto.	Netto.			Brutto.	Netto.						
Gr.	Et.	Gr.	Et.	Gr.	Et.	Gr.	Et.	Gr.	Et.					
						1. Beispiel.								
1.	2 Fässer	1	14 13	50	12 11	4 74	1/2 Zuder in weissen vollen harten Broden	2 Fässer	14 13	50	12 11	68	1/2 Zuder in weissen vollen harten Broden	1. Der Zuder inden Fässen zu 1. be- und sich in Umschreibung von Pastier z. Bins. setzen. 2. Der Gütermagen ist verschlossen.
			Sa.		23 23	76 18			Sa.		23 23	8 8		
2.	1 Kiste	3	12	50	11	18	gehojener Zuder über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste (3) drei Kolliz	12	50	11	18	ganz leodener und ganz weisser gehojener Zuder nicht polarisirt.	
			Ueberhaupt		34	18			Ueberhaupt	34	18	8		
								2. Beispiel.	(Ueberschreißig Gr. schf 1/10 Pfund.)					
1.	100 Sädte	RAV 1/100 1. 2.	2 2	2 2	2 2		Neben- zucker unter 98 pCt. Polarisation	100 Sädte 1. 2.	2 2	2 2	2 2	0 0	hellblau- ber Neben- zucker nicht polarisirt.	

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausfuhrers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen bescheinigen Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

..... den 18 ..
(Unterschriften.)

Uder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. necht $\frac{acht}{achtt$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schloßern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. necht $\frac{acht}{achtt$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu erteilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 309.

1. Landesherrliche Verordnung zu Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 24. September 1869.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen, da die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund hinsichtlich der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Tit. III am 1. Januar 1870 hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am 1. October 1869 in Kraft tritt, bezüglich der, der Regelung der einzelnen Bundesstaaten überlassenen Kompetenzverhältnisse mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags Folgendes:

Zu den §§. 16—25, 30, 32, 33, 34, 51, 53, 58 al. 2.

Art. I.

1) Die zuständigen Behörden zu Entscheidung der in den angezogenen Paragraphen des Bundesgesetzes erwähnten Angelegenheiten sind:

für die erste Instanz die Bezirksausschüsse,

für die zweite Instanz Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere.

2) Die Entscheidungen des Bezirksausschusses erfolgen entweder in voller Sitzung nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksausschüssen betr., vom 30. April 1866, oder durch eine, vom Bezirksausschusse im Voraus gewählte, durch dessen Vorsitzenden einzuberufende, Deputation aus seiner Mitte für den Fall, daß bei

vorliegender Spruchreihe der Sache eine volle Sitzung des Bezirksausschusses innerhalb der nächsten 14 Tage nicht in Aussicht steht.

3) Die Deputation besteht mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines gesetzlichen Stellvertreters aus fünf Mitgliedern; zu Fassung gültiger Beschlüsse genügt indeß die Anwesenheit und Mitwirkung von drei Mitgliedern. Es entscheidet die Majorität und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

4) Der, die Errichtung einer Anlage oder die Ertheilung einer Genehmigung zum Geschäftsbetriebe beantragenden Partei ist es unbenommen, im Voraus die Entscheidung durch die Deputation des Bezirksausschusses abzulehnen und die des vollen Bezirksausschusses zu beanspruchen.

5) Die Mitglieder der Deputation sind künftig in der ersten Sitzung des Bezirksausschusses im Jahre für das Kalenderjahr, für diesmal in der nächsten Sitzung für das laufende Jahr zu wählen.

Art. II.

Zur Erläuterung und Ergänzung der für das Verfahren im Allgemeinen maßgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benützung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruction macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achtägigen Frist zu stellen.

2) Die Entscheidung des Bezirksausschusses, bezüglich der Deputation, erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschickenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

3) Wird gegen die ersinstanzliche Entscheidung Recurs eingewendet (§. 20 des Bundesgesetzes), so ist der Gegenseit unter Zufertigung einer, von dem Recurrenten mit zu überreichenden, Abschrift der Recurschrift und der etwaigen Rechtfertigungsschrift hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einreichung einer Gegenseit binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zu überlassen.

4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Acten unverweilt an Unser Ministerium einzusenden, dessen Abtheilung für das Innere nach etwaiger Vervollständigung der Instruction ihre, mit Gründen versehene, Entscheidung an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses zur Eröffnung an die Parteien gelangen läßt.

5) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses hat die ordnungsmäßige Ausführung der gegebenen Entscheidungen wahrzunehmen.

Zu den §§. 15 Abs. 2, 35, 37, 43, 58 al. 1.

Art. III.

Die Unterfügung des in den angezogenen Paragraphen des Bundesgesetzes gedachten Gewerbebetriebes geschieht durch den Gemeindevorstand und ein etwaiger Recurs dagegen geht an den Bezirksausschuß.

Die Erörterung und Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch die Behörden Amtshalber. Für das Verfahren und die Entscheidung gelten neben den Bestimmungen in den §§. 20 und 21 des Bundesgesetzes in der Recursinstanz die unter Art. II dieser Verordnung für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften.

Zu §. 155.

Art. IV.

Unter den in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erwähnten „Gemeinbehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden“ ist regelmäßig der Gemeindevorstand zu verstehen.

Wo in dem gedachten Gesetz von „einer höheren Verwaltungsbehörde“ die Rede ist, soll darunter in der Regel der Bezirksausschuß verstanden werden. Indes ist der Vorspende des Letztern befugt, im Auftrage desselben selbstständig nicht nur alle die Entschlüsse des Bezirksausschusses vorbereitenden und ausführenden Verfügungen zu treffen, sondern auch die Entscheidung in solchen Fällen zu fassen, wo die nachgesuchte Genehmigung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens erteilt werden kann und in dem Bundesgesetze die Beobachtung des in den §§. 20 und 21 geordneten Verfahrens nicht unter allen Umständen vorgeschrieben ist. In den Fällen der §§. 28, 94, 99, 140, 142 ist jedoch Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere zuständig.

Im Uebrigen ist die zuständige Behörde für die Fälle in den

§§. 14, 15, 35, 44 (untere Verwaltungsbehörde), 61, 106
der Gemeindevorstand,

in den

§§. 16, 24, 25, 32, 33, 34, 66, 77 (untere Verwaltungsbehörde), 147 a. G.
der Bezirksausschuß,

im

§. 30 a. G.
das Physicat,

in den

§§. 39 (Aufhebung von Kreisbezirken, Aenderung gemischter) 65, 70
Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere,

in

§. 128 al. 2

Unser Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen,

in den

§. 38, 80, 128 al. 3, 133 al. 1

Unser Ministerium.

Art. V.

Auch in denjenigen Gewerbe-Angelegenheiten, in denen dieß nicht bereits durch Art. I und II dieser Verordnung bestimmt ist, kann von den Entscheidungen der Gemeindebehörden an den Bezirksauschuß, bezüglich von den Entscheidungen des Bezirksauschusses an Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere recurriert werden. Es findet dabei das zehtherige Verfahren statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Heinrichsruch, den 24. Septbr. 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

2. Ministerial-Versägung vom 24. September 1869 die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Zu Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 1 des Bundesgesetzes.

Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbetreibens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechts damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Dagegen beabsichtigt die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden.

Die in den einzelnen Landesheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten.

Zu §. 34 des Bundesgesetzes.

Zum Handel mit Giften ist mit Ausnahme der approbirtten Inhaber von Apotheken die Genehmigung erforderlich. Der Verkauf von Giften ohne Genehmigung ist bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis zu Fünfzig Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe untersagt und haben diejenigen Gewerbetreibenden, welche giftiger Substanzen zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, bei derselben Strafe für deren sichere und jeden Mißbrauch verhütende Verwahrung Sorge zu tragen.

Zu §. 38 des Bundesgesetzes.

Bis zum Erlaß desfalliger anderweiter Vorschriften bewendet es bezüglich der von den Trödlern und Pfandleihern zu führenden Bücher bei den Bestimmungen in §. 16 der Ausführungsverordnung vom 8. Juni 1863 zur Gewerbe-Ordnung vom 11. April 1863 und für den Landesheil Gera rücksichtlich der Gesindennuntner bei den Bestimmungen des §. 8 der Instruction vom 20. October 1841 (Amts- und Verordnungsblatt von 1841, S. 188).

Zu §. 39 des Bundesgesetzes.

Bei der demaligen Einrichtung von Kreisbezirken für die Schornsteinfeger hat es auch fernerhin sein Bewenden. Die Erlaubniß zu Betreibung des Geschäftes, die Abänderung der bestehenden Kreisbezirke, sowie die Festsetzung der Lage (§. 77) innerhalb eines einzelnen Bezirks steht dem Bezirksausschuß, die Abänderung von Kreisbezirken, welche mehrere Verwaltungsbezirke betreffen, sowie die etwaige Aufhebung der Kreisbezirke steht dem Fürstlichen Ministerium Abtheilung für das Innere zu.

Zu §. 63 des Bundesgesetzes.

Ein Legitimationschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ist nicht erforderlich zum Verkaufe oder Ankaufe roher Erzeugnisse der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, zum Verkaufe von Victualien und Brennmaterialien, sowie der in §. 19 der Ausführungsverordnung vom 8. Juni 1863 zur Gewerbe-Ordnung vom 11. April 1863 verzeichneten Gegenstände des gemeinen Verbrauchs.

Zu §. 80 des Bundesgesetzes.

Vorerst bemendet es bei der Vorschrift der Regierungsbekanntmachung vom 20. Januar 1854, nach welcher die Apotheker verpflichtet sind, sich bei der Bestimmung des Preises der in ihren Officinen bereitet und ausgegeben werdenden Arzneimittel nach der Königlich Preussischen Lage zu richten.

Wera, den 24. September 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 310.

Ministerial-Verfügung vom 20. September 1860, die Umänderung der Flurbücher und Kataster in Bezug auf die künftigen Flächenmaße betreffend.

In Bezug auf die Umänderung der Flurbücher und Kataster, welche nach der Maß- und Gewichtordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 geboten erscheint, wird hierdurch folgendes angeordnet:

1) Die Flächen der Grundstücke sind künftig in Hektaren und Aren auszudrücken. Bei Ortspartellen und kleineren, unter drei Aren betragenden Flurpartellen hat die Flächenangabe bis auf Hunderttheile des Ars (zwei Dezimalen), bei größern Flurpartellen bloß bis auf Zehntheile des Ars (eine Dezimale) sich zu erstrecken.

2) Die Umrechnung hat mit Zugrundelegung der in unsrer Bekanntmachung vom 20. März d. J. (N. und B. Bl. S. 90) unter II. angegebenen Verhältniszahlen zu erfolgen; die von den Resultaten abzuschneidenden Dezimalen sind für ein volles Zehntel bez. Hundertel zu rechnen, falls sie 5 Hunderttheile bez. 5 Tausendtheile oder darüber ausmachen.

3) Die Steuereinheiten bleiben vorläufig unverändert. Wenn aber einzelne Partellen später wegen Abspaltungen, Konsolidationen, Bau- und Kulturveränderungen eine neue Feststellung der Steuereinheiten erfordern, so ist dabei in der Weise zu verfahren, daß das Hektar mit dem vierfachen Steuerfusse des zehther in der betreffenden Bonitätsklasse befindlich gewesenen Preussischen Morgens belegt und der Steuerbetrag bis zu Zehntheilen des Ars ausgeworfen wird.

4) Die Flurbücher werden völlig umgeschrieben und neu aufgestellt. Dagegen sind

Ausgegeben den 6. Oktober 1860.

21

in den Katastern und Besitzstandsverzeichnissen, nach Abänderung des Kopfes für die Flächenrubriken, bloß die zeitherigen Flächen bei jeder einzelnen Parzelle zu durchstreichen und die neuen Flächen mit rother Tinte darüber oder darunter zu setzen.

5) Sobald für eine Flur die Umarbeitung beider Katastereemplare erfolgt ist, sind in amtlichen Urkunden Flächenangaben über die dieser Flur angehörigen Grundstücke stets nach dem neuen Maße zu bewirken.

6) Die Ausführung der die Flurbücher und Kataster betreffenden Arbeiten liegt dem Katasterbureau ob. Die Berichtigung der Besitzstandsverzeichnisse soll vorgenommen werden, wenn selbige aus irgend einem Grunde an die Katasterbehörde gelangen; doch steht den Grundbesitzern auch frei, ihre Besitzstandsverzeichnisse behufs der Konformirung mit dem Kataster, für welche Kosten nicht in Anspruch zu bringen sind, dem zuständigen Justizamte vorzulegen.

Gera, am 29. September 1869.

Kürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 311.

Gesetz vom 2. November 1869, die Bezeichnung der Beamten u. zu Gemeindeabgaben betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen unter Zustimmung des Landtags:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1857 in dem zweiten und dritten Absätze zu Art. 147 der Gemeinde-Ordnung, betreffend die theilweise Befreiung der landesherrlichen u. Beamten von Gemeindeabgaben, werden hiermit aufgehoben.

Wegenwärtiges Gesetz tritt mit Anfang des Jahres 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer beigefügten Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Inseignels.

Schloß Dörflein, den 2. November 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 312.

1) Ministerial-Verfügung vom 11. November 1869, die Einreichung von Todesanzeigen und
Jahrestabellen über Kollateralerbschaftsfälle betreffend.

Zu §. 1 der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch zusätzlich bestimmt, daß eine Todesanzeige auch dann von dem Ortsgeistlichen an die Gerichtsbehörde zu erstatten ist, wenn der Verstorbene zwar Voreltern, aber neben diesen zugleich noch Geschwister oder Abkömmlinge vorverstorbenen Geschwister hinterläßt.

Wera, am 11. November 1869.

**Fürstliches Ministerium,
v. Harbou.**

Sammel.

2) Landesherriiche Verordnung vom 15. November 1869, einen Nachtrag zu der Verordnung vom 15. Dezember 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bet-

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen im Nachtrag zu der zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unter dem 15. Dezember 1868 erlassenen Verordnung Folgendes:

Die für „eingetragene Genossenschaften“ anzulegenden Folien in dem Handels- (Genossenschafts-) Register erhalten von jetzt an nur zwei Rubriken.

In die erste, die Ueberschrift „Firma“ führende Rubrik werden die in §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 15. Dezember 1868, in die zweite Rubrik, welche die Ueberschrift „Vertreter“ erhält, werden die in §. 5 der bezeichneten Ausführungs-Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen bewirkt.

Der §. 4 sowie sonstige mit obiger Vorschrift in Widerspruch stehende Bestimmungen der Verordnung vom 15. Dezember 1868 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 15. November 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Brulow.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 313.

Ministerialbekanntmachung vom 30. November 1869, die Behandlung der Postsendungen bei den Staatsbehörden nach Wegfall der Portofreiheiten betreffend.

In Berücksichtigung, daß nach §. 6 und 14 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 die Mehrzahl der bestehenden Portofreiheiten und Portoverminderungen mit Anfang des nächsten Jahres in Wegfall kommt, wird für die künftige Behandlung der Postsendungen bei den Staatsbehörden Folgendes hierdurch angedordnet:

§. 1.

Die Staatsbehörden haben ihre an inländische Behörden gerichteten portopflichtigen Postsendungen jederzeit zu frankiren. Unfrankirte portopflichtige Sendungen inländischer Behörden sind von den adressatlichen Behörden ebenso zurückzuweisen, wie unfrankirte Sendungen, welche von Privatpersonen ausgehen.

§. 2.

Die Portozahlungen für unfrankirte Sendungen auswärtiger Behörden sind von der empfangenden Behörde, wie zriether, unter dem Verwaltungsaufwande beziehungsweise unter den Verlägen zu verrechnen.

§. 3.

Die Portobeträge für alle abgehenden Sendungen der Staatsbehörden sind bis auf Weiteres bei den Postanstalten zu kontiren. Ueber die näheren geschäftlichen Formen im Betreff der Einrichtung und Benutzung der Kontobücher und die Anweisung der von den Postanstalten creditirten Beträge bleibt besondere Instruktion vorbehalten.
Wera, am 30. November 1869.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 314.

Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1869, die Untersuchungen wegen Hinterziehung des Wechselstempels betreffend.

Unter Hinweisung auf das in Nr. 21 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes von diesem Jahre bekannt gemachte Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, welches vom 1. Januar 1870 an in Kraft tritt, und auf die in Nr. 39 desselben Blattes erschienenen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. Dezember 1869 zur Ausführung des gedachten Gesetzes und betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., wird andurch weiter zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da nach §. 18 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 in Betreff der Bestimmung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafen u. s. w. die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Fürstenthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 §. 35 ff. (Gesetzsammlung Bd. III S. 328 ff.) die Untersuchung wegen Wechselstempelhinterziehungen, soweit und solange sie nicht nach den Bestimmungen in §. 34 desselben Gesetzes vor die Gerichte gehört, im Verwaltungswege von dem betreffenden Steueramte geführt, während die Entscheidung in der ersten Instanz dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zusteht.

Die nach §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 zur Ueberwachung der Wechselstempelhinterziehungen verpflichteten Behörden und Beamten haben daher die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz bei dem Steueramte des betreffenden Bezirks zur Anzeige zu bringen.

Wera, am 23. Dezember 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 315.

Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1869, die Rückvergütung für den in das Ausland versandten Taback betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, (S. 319 des Bundes-Gesetzblattes v. J. 1868) wird das nachstehende, von dem Bundesrath des Zollvereins festgestellte „Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback“ andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, am 4. Dezember 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.

R e g u l a t i v, betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgang fremden Tabacks, sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai v. J., S. 319 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes), wird Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Für Taback-Fabrikate, die im Inland aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback, Blättern, Stengeln, Karotten oder Rosentaback bereitet, nach dem Ausland (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereins-Gebiet gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zoll-Rückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollentner Netto-Gewicht:

für Schnupftaback und Kautaback . . .	3	Lbr.	(5	Fl.	15	Kr.),		
für Rauchtaback (dem vereinsländische Blät- ter zugemischt sind)	3	„	18	Sgr.	(6	Fl.	18	Kr.),
für Rauchtaback nur aus ausländischen Blättern	3	„	24	„	(6	„	39	„),
für Cigarren	3	„	24	„	(6	„	39	„).

§. 2.

Diese Zoll-Rückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabrizirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Zentner beträgt und deren Fabrik- und Waaren-Lager sich an einem Ort befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steuer-Amt) vorhanden ist. Inhabern von Taback-Fabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zoll-Rückvergütung zugesprochen ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Ort befinden, an welchem eine solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfang fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuer-Stelle am Fabrik-Ort von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahr, und eingekende Fabriken, wenn sie bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Zentnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genuß der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die- leptere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Konjuncturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertbeilt:

- 1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback ver- arbeiten, als

2) denjenigen, welche

- a) neben Taback-Fabrikaten aus bloß ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,
- b) oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Taback, bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus bloß inländischem Taback findet nur die im §. 20 vorgesehene Steuer-Rückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2 b bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1 gedachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in denselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabacksteuer gemäß §. 20 vergütet.

Jeder Taback-Fabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuer-Stelle des Fabrik-Eigthes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2a) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2b) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Ausland oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Zentnern beziehen. Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Bezuhung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Zentner geschieht und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenz-Zollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Taback bezogen werden soll, nicht im Fabrik-Ort, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amte, sondern nur bei der Zoll- oder Steuer-Stelle im Ort des Fabrik-Eigthes erfolgen.

Der Taback ist daher in solchen Fällen unter Begleitscheine-Kontrolle dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrik-Räume zu bringen. Daß dies geschehen wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 6.

Versendungen von Taback-Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zoll-Rückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Taback-Fabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amt des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Netto-Bewiegung (bei welcher der Taback ohne Papier, Bindfaden u. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtsfokal verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbefreiung berechtigtes Grenz-Zollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder spezielle Revision. Durch den zurückgekommenen, mit der Befreiung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zoll-Rückvergütung für die ausgeführten Taback-Fabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuer-Stelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zoll-Rückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Konto's über An- und Abschreibung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Kredit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Taback verarbeiten (§. 3. Nr. 2), so darf er letztern nur in Mengen von mindestens fünf Zentnern in einem Transport beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Taback alsbald der Zoll- oder Steuer-Stelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Taback-Fabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise deklariert werden.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabackarten nicht vermischt, sondern bloß Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Taback dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der erßgenannten Fabrikate, unter der

ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im §. 5, bezogenem Taback bestehen, solche anzumelden. Hinsichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zoll-Rückvergütung die Vorschriften des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrication vermischt, so sind alle Ausfuhrn, welche bei der Zoll-Rückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuer-Stelle anzumelden und es tritt je nach der Wahl des Fabricanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12 oder nach jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabricant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Netto-Gewicht eines jeden einzelnen Kollo (septeres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupf-Taback zusammen verpackt sind) anzugeben und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Taback gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabackarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Netto-Gewichts sowohl an ausländischem als inländischem Taback hat der Fabricant ein Notizbuch nach dem unter I. angeführten Muster zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer mittelst des Amtssiegels anzusetzenden Schnur zu durchziehen ist. In dasselbe werden sämtliche nach dem Ausland unter Begleitschein-Kontrolle versendete Taback-Fabrikate ohne Säumnis nach ihrer Benennung und Zusammensehung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahres werden die in diesem Buch befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrolle der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, unter Zuhilfenahme des Versendungsobwachs und der Fabrications-Bücher, welche letztere die Namen und Zusammensehung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Futbaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Belege festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem §. 13 bezeichneten Konto in Abscheidung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Taback wird die nach den Bestimmungen im §. 8 zu berechnende Zollvergütung, auf den Antheil an inländischem Taback die Steuer-vergütung nach Maßgabe des §. 20 gewährt.

Die Wichtigkeit des erfolgten Abchlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuch, als auch in einem daraus zu fertigen Auszug zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Roh-Materials, welches in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme (nicht auch für die einzelnen Tabacksorten) ersichtlich zu machen und in dem Taback-Konto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungs-Verhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12) zu vermeiden, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absizes nach dem Ausland gepflogener Erörterung, das k. k. Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, die dem durchschnittlichen Mischungs-Verhältniß angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche nur gegen Vergütung der Steuer (§. 20) auszuführen ist.

Die Ausführten eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln. Von dem Netto-Gewicht der hiernach im Lauf eines Vierteljahres angemeldeten und demnach wirklich zur Ausfuhr gelangten Taback-Fabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung des k. k. Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, entsprechende, gegen Steuer-Rückvergütung (§. 20) auszuführende Menge in Abzug gebracht und nur von dem Rest die Zoll-Rückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuch zu dem Zweck zu führen, daß daraus jeder Zeit von jeder herriteten Tabacksorte die Netto-Gewichts-Menge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 in's Ausland gesendet worden ist, entnommen und hiernächst mit Zuhilfenahme des Fabrikations-Buchs berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz in's Ausland Zolloergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einen bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkt eine Ausnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabackblätter und Stengeln, an Karotten- und Rollen-Taback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten heraus zu veranlassen. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- und Steuer-Stelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwesenheit während des ganzen Aktes oder während eines Theils desselben

abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuer-Stelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgesunden Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an verglichen in der Fabrikation begriffenen Taback, den Vorrath an Fabrikaten, aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback besteht, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuer-Stelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruch auf Zoll-Rückvergütung zugelassen ist, ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schluß jedes Vierteljahres der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reduziert) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Kontos geschieht nach dem unter II. beigefügten Muster.

II.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

- 1) Zu dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Spalten 6, 11, 13, 14 und 16 und in jenem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unermischt, verarbeitet wird (§. 10), können die Spalten 11 und 14 ausfallen.
- 2) Im Zugang erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen die Aufschreibung des Netto-Gewichts (bei ausländischen Blättern u. s. w. die Aufschreibung des der Verzollung zu Grund gelegten Netto-Gewichts).
- 3) Im Abgang werden
 - a. zunächst die nach den Vorschriften der §§. 7 und 20 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12 zeigt der Mustereintrag in Beilage II, Blatt 3 und für Fälle des §. 13 jener in Beilage II, Blatt 7;
 - b. am Schluß jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebietes, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften der §§. 7 und 20 stattgehabte Absatz nach dem Ausland vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Auscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anlässe ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.
- 4) Der Lagerbestand wird am Schluß jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (vorstehend zu 2.) der zu Anfang des Quar-

tals vorhanden gewesene Lagerverrath beigezschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgezogen wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (vorstehend zu 3. a. und b.) entspricht.

Die Verhältniszahlen für die Reduktion der Fabrikate auf rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittlung der einschlagenden Verhältnisse von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins für jede Fabrik festgesetzt.

- 5) Als anfänglicher Lagerverrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schluß des Kontos des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Lauf oder am Schluß eines Quartals eine Bestandesaufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartal bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagerverrath ausgegangen, welchen die Bestandesaufnahme, soweit erforderlich, nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.
- 6) Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14) ist jedesmal der bühmerrmäßige Lagerbestand nach der vorstehend zu 4. ertheilten Vorchrift zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate auf Blätter reduziert) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabaken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftabak bereiten, $2\frac{1}{2}$ Prozent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftabak beschäftigen, 3 Prozent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Kontos. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschieds genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen und deren Ergebnis ist dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entscheidung ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, sowie ob und inwieweit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Tabak zur Rückzahlung bezogener Ausfuhrvergütung anzuhalten sei.
- 7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung ist der Musterertrag in Beilage II. maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrik-Betrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, dem Letztern auf Verlangen jede auf das Fabrik-Geschäft sich beziehende Auskunft zu erteilen.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comptoir-Bedienten und Fabrik-Arbeiter, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben eintreten, der Zoll- oder Steuer-Stelle anzuzeigen.

Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs bestimmt, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Deklarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die vorstehend in den §§. 10 bis 17 angeordneten Kontrol-Vorschriften finden keine Anwendung

- 1) wenn der Fabrikant ein von seinen übrigen Fabrik-Räumen ganz getrenntes Lokal nach den Vorschriften der Steuerbehörde einrichtet, in welches nur ausländische Blätter unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 5 gelangen und darin unter steuerlichem Mitverschluß gelagert und fabrikt werden, so daß Zugang und Abgang behufs der Verpackung im Amt-Lokal stets unter steuerlicher Aufsicht erfolgt;
wenn außerdem der Fabrikant sich verpflichtet:
- 2) die Kosten der Beaufsichtigung und des Verschlusses zu tragen;
- 3) den Oberbeamten den Besuch aller ihrer Betriebsräume und die Einsicht aller ihrer Fabrik- und Handels-Bücher zu gestatten.

§. 19.

Die Vergünstigung einer Zoll-Rückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Weiz, von grünen Tabackblättern, Tabackstengeln und Tabackabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereins-Auslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Kontrollen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung in §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. für den Zentner Netto-Gewicht auf 17 Egr. 6 Pf. für den Rohtaback, Schnupftaback und Kautaback, auf 22 Egr. 6 Pf. für entrippte Blätter und Taback-Fabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Der-

III. selbe fertigt zu diesem Ende die Deklaration nach dem unter III. beiliegenden Mußer in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Deklaration nach den Bestimmungen im §. 7 zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Deklaration.

Von dem Amt des Versendungsortes sind über die Abfertigungen von inländischem Taback und von Taback-Fabrikaten zur Steuervergütung besondere Register nach dem unter IV. anliegenden Mußer zu führen, wogegen die Eisledigungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplikate der abgegebenen Deklarationen bilden die Beläge des erwähnten Registers.

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. April 1870 in Kraft.

Beilage II.
(S. 12.)

Notizbuch

über

diejenigen Tabakfabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N. gegen Zoll-Rückvergütung unter Begleitbrief-Routrolle nach dem Auslande
abgefertigt werden sind für das 1e Quartal 19 . .

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche
mit einer Schnur durchzogen, deren Enden
mit dem Dienstsiegel des Unterselbneten an-
geheftet sind.

Der Bureau-Vorsteher der
General-Inspektion.

Kaufende Nr.	Datum.	Nr. des Eingekaufens. Orte des Verfabungsabw.		Name des Ortes, über welchen der Aus- tritt erfolgt ist.	Sorte, Mischungsverhältnis und					
					Kaufort					
					Aus rein aus- ländischem Roh-Material be- stehend.		Mit einer Beimischung von ... Prozent aus- ländischem Roh- Material.		Mit einer Beimischung von 50 Prozent aus- ländischem Roh- Material.	
					Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.
1	Januar 16	121	26	Genjeng	Ranajer Nr. 1.	236
				u. f. w.
64	Februar 2	302	74	Eweinsmühle	.	.	.	demi So- samma-Gi- garen	120	.
				
96	Februar 28	506	185	Wajel
				u. f. w.
142	Mai 20	395	112	Gummeric	Kojarita Londred-Gi- garen	174
				u. f. w.
				Somma	.	410	.	.	.	120

Netto-Gewicht der exportirten Taback-Fabrikate.

incl. Cigaretten.

Mit einer Beimischung von ... Prozent aus- ländischen Roh- Material.		Mit einer Beimischung von 65 Prozent aus- ländischen Roh- Material.		Mit einer Beimischung von ... Prozent aus- ländischen Roh- Material.		Mit einer Beimischung von 12 Prozent aus- ländischen Roh- Material.		Mit einer Beimischung von ... Prozent aus- ländischen Roh- Material.	
Serik.	Gewicht Pfund.	Serik.	Gewicht Pfund.	Serik.	Gewicht Pfund.	Serik.	Gewicht Pfund.	Serik.	Gewicht Pfund.
			Verlust mit grünem Stiefel 150				Verlust Nr. 4 320		
			150				320		

Sorte, Mischungsverhältnis und

Schmupf, Labod

Aus rein ausländischem Roh-Material bestehend.		Mit einer Mischung von Prozent ausländischen Roh-Materials.		Mit einer Mischung von 75 Prozent ausländischem Roh-Materials.	 Prozent.	
Seite.	Umsatz Pfund.	Seite.	Umsatz Pfund.	Seite.	Umsatz Pfund.	Seite.	Umsatz Pfund.

Wacuba	46		.		.		.

	.		.	Pariser Nr. 2	84		.

	46		.		84		.

Zusammenstellung.

	Uebershaupt	Darunter aus- ländisches Material
	Pro.	Pro.
I. Randstabf.		
1. Sorten lediglich aus inländischem Material	410	410
2. Sorten mit einer Beimischung von 50 Prozent ausländischen Materials	120	96
3. Sorten mit einer Beimischung von 65 Prozent ausländischen Materials u. j. w.	150	97,5

Beilage III.
(S. 15.)

..... KmL

R o n t o

über

den Zugang an in- und ausländischen Tabaken und über die Versendungen an
Taback-Fabrikaten

der

Fabrik von in

für

das te Quartal 18

Das Konto enthält Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienststempel des Unterzeichneten angeheftet sind.

Der Bureau-Vorsteher der
General-Inspektion.

1.	2.	3.
Er- bun- gungs- jahr.	Datum.	Des Be
		Bezirke
1.	4. April 18	Beilage
2.	4. „ „	Declarations-Register
3.	14. „ „	Beilage
4.	15. „ „	„
5.	19. „ „	Declarations-Register
6.	30. „ „	„
		u. f. w.
19.	14. Juni 18	Declarations-Register

g a n g.

3.		4.		5.		6.	
Iagerð.		Hlefiabæð.					
nunn.	9lr.	Húsfántið.		Lúsfántið.			
		6lr.	9lr.	6lr.	9lr.		
.	1	.	.	23	10		
.	20	33	55 ₉	.			
.	2	.	.	32			
.	3	.	.	22			
.	84	155	06 ₇₇				
.	95	99	74 ₁₁				
.	329	86	73 ₁₀	.	.		
Summa þess Zugangð		782	75 ₁₁	332	45		

7.	8.	9.	10.
Dre- nungsj- jahr.	Datum.	Kursirtilloort.	Begleit- schein- nummer.
A. Verwendung unter Kontrolle.			
1	7. April 18	Blumberg	7
2	" " "	"	10
3	" " "	bei Schußsteinfel	11
4	12. " "	" "	17
5	" " "	Stromen	18
6	" " "	Göln	20
7	14. " "	bei Schußsteinfel u. f. f.	25
50	30. Juni 18	Göln	70
Summa A.			
<p>Unter den gemischten Postfakten sollen nach dem anliegenden Nachzug aus dem Nachbuch und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Stätten</p>			
<p>Hiernach sollen von der Gesamtausfuhr auf die ausländischen und inländischen Stätten</p>			
Latus			

g a n g.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabrizierter Tabak											
Rauchtabak.						Gehopftabak.					
Vermiðt.		Rein ausländiðf.		Rein inländiðf.		Vermiðt.		Rein ausländiðf.		Rein inländiðf.	
Ger.	Þit.	Ger.	Þit.	Ger.	Þit.	Ger.	Þit.	Ger.	Þit.	Ger.	Þit.
2	45
7	26	2	60	.	.
7	49	11	44	.	.	1	21	.	63	.	.
.	45	1	27	.	29	.	.	.	27	.	.
5	60	51	90
2	34	48	44	2	25	5	89	1	83	.	.
.	16	26	3	75	.	.
7	62	20	81	2	30	.	.	7	77	.	.
99	6	430	44	98	52	91	5	25	45	.	.
.	.	65	62	30	44	.	.	30	54	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

7.	8.	9.	10.
Ordnungs- jahr.	Datum.	Austrittsort.	Begleit- schein- Nummer.
Transport			
B. Versendung gegen Erhaltung der Produktions-Steuer.			
1	5. Mai 18	Bremen	43
2	12. „ „	Göln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni „	bei Schußsteinjel	62
Summa B.			
C. Versendungen nach dem Vereinsgebiet und ohne Kontrolle nach dem Ausland.			
Solche haben nach der Anzeige der Fabrikanlen im 2. Quartal 18 . . über- haupt betragen			
Summa B. und C.			
Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern der Fabrikanlen:			
<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="margin-right: 20px;"> <p>die Rauchtobade 31,71 Prozent</p> <p>die Schupstobade 57,16 „</p> </div> <div style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</div> <div> <p>ausländische Blätter enthalten.</p> </div> </div>			
Hiernach verteilen die Versendungen			
Summa A., B. und C.			

1. Einlagerung.

Stand am 1. April d. J. laut Konto-Abschluß vom 1. Quartal	
Zugang im 2. Quartal laut Abschluß 1. dieses Monats	
	Zusammen . .
Davon sind als Rohstoff aus der Fabrik verzehrt	
	Bleiben . .

2. Abgang von Fabrikaten.

a. Beim Rauchtabak.

Nach Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom 18 . . werden gerechnet:

- a. vom Rauchtabak aus ausländischen Blättern 95 Pfund Rohstoff — 100 Pfund Blätter,
- b. vom Rauchtabak aus inländischen fermentirten Blättern 95 Pfund Rohstoff — 100 Pfund Blätter,
- c. vom Rauchtabak aus inländischen unfermentirten Blättern 88 Pfund Rohstoff — 100 Pfund Blätter

und es wird angenommen, daß zu $\frac{1}{3}$ des Rohstoffs aus inländischen Blättern fermentirte, zu $\frac{2}{3}$ hingegen unfermentirte Blätter verwendet werden. Hiernach werden berechnet:

- α. aus überhaupt 608 Centner 45 Pfund Rauchtabak aus inländischen Blättern 100 Pfund für 95
 - β. aus überhaupt 501 Centner 78 Pfund Rauchtabak aus inländischen Blättern
- | | |
|--|--|
| $\frac{1}{3}$ = 107 Centner 26 Pfund zu 100 für 95 | |
| $\frac{2}{3}$ = 334 " 52 " " 100 " 88 | |

Latus . .

Lagerbestandes.

R o s t b a d.

Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Gr.	Qfb.	Gr.	Qfb.	Gr.	Qfb.	Gr.	Qfb.
1,247	36	7,023	59,77				
782	75,4	332	45				
.	.	.	.	2,030	11,4	7,356	4,77
.	100	.
.	.	.	.	2,030	11,4	7,256	4,77
703	63						
.	.	176	6				
.	.	390	14				
703	63	566	20	2,030	11,4	7,256	4,77

Transport . . .

b. Beim Schnupftabak.

Nach Verfügung des General-Inspektors der Thüringischen Zoll- und Handels-Vereinigung
 . . . ten 18 . . werden vom Schnupftabak ohne Unterschied 80 Pfund Blätter für
 100 Pfund Fabrikat gerechnet. Hierzu kommen

a. aus überhaupt 156 Ctr. 36 Pfd. Schnupftabak aus ausländischen Blättern zu 8/10
 b. " " 134 " 39 " " " " inländischen " " 8/10

Summe des Abgangs

Stand am 1. Juli 18 . .

4. Berechnung

Von den unter Kontrolle ausgegangenen Fabrikaten beträgt die Rückvergütung für die

a. Beim Rauchtobak.

Von 430 Ctr. 44 Pfd. Fabrikat aus rein ausländischen Blättern . . . à 3 Thlr. 24 Sgr.
 " 99 " 6 " " " gemischten Blättern
 worunter 68 Ctr. 62 Pfd. ausländische Blätter à 3 Thlr. 18 Sgr.
 und 30 " 44 " inländische " à — " 22 $\frac{1}{2}$ "
 " 98 " 52 " Fabrikat aus rein inländischen Blättern . . . à — " 22 $\frac{1}{2}$ "

b. Beim Schnupftabak.

Von 55 Ctr. 99 Pfd. Fabrikat aus ausländischen Blättern . . . à 3 Thlr. — Sgr.
 " 60 " 51 " " " inländischen " . . . à — " 17 $\frac{1}{2}$ "

Zweihundert einhundert zwei und achtzig Thaler zwanzig Silbergroschen neun Pfennige.

den . . . ten 18 . .

. Amt.

des Lagerbestandes.

Rohstoffabst.							
Zum Einzelnen.				Zum Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Str.	Psi.	Str.	Psi.	Str.	Psi.	Str.	Psi.
703	63	556	20	2,030	11,01	7,256	4,07
125	9	-	-				
-	-	107	51				
-	-	-	-	828	72	663	71
-	-	-	-	1,201	39,11	6,592	33,07

der Stückvergütung.

basiert begriffenen ausländischen und inländischen Blätter:

.....	1655	£	20	£	2	Ψ			
.....	247	"	1	"	—	"			
.....	22	"	24	"	11	"			
.....	73	"	26	"	8	"			
.....	167	"	29	"	1	"			
.....	35	"	5	"	11	"			
Zusammen:				2182	£	20	£	9	Ψ

Richtig anerkannt.
Der Fabrikant.

7.	8.	9.	10.
Ordnungs- jahr.	Datum.	Ausfuhrort.	Begleit- schein- nummer.
A. Versendung unter Kontrolle.			
1	7. April 18	Blumberg	7
2	" " "	"	10
3	" " "	bei Schußersinsel	11
4	12. " "	" "	17
5	" " "	Bremen	18
6	" " "	Göln	20
7	14. " "	bei Schußersinsel	25
		u. s. f.	
50	30. Juni 18	Göln	70
		Zusammen	.
<p>Nach Verfügung des kaiserlichen Ministeriums, Abteilung für die Finanzen, vom soll angenommen werden, daß die nach dem Ausland unter Kontrolle gehenden</p>			
<p>Kauflabade 20²/₁₅ Prozent { inländische Wälder enthalten, daher . . . Schmelzlabade 51²/₁₀₀ " " }</p>			
		Laten	.

g a n g.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
F a b r i k i r t e r T a b a k .											
R o x t a b a k .						S c h n u p t a b a k .					
B e r m i s s t .		R e i n a u s l a n d i s t .		R e i n i n l a n d i s t .		B e r m i s s t .		R e i n a u s l a n d i s t .		R e i n i n l a n d i s t .	
G r .	W r .	G r .	W r .	G r .	W r .	G r .	W r .	G r .	W r .	G r .	W r .
2	45
7	26	2	00
19	23	1	64
2	27
57	56
53	3	7	72
20	10
30	73	3	75
628	2	116	50
.	.	409	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	409	6	128	96	.	.	55	99	60	51

7.	8.	9.	10.
Ordnungs- jahr.	Datum.	Austrittsort.	Begleit- schein- Nummer.
Transport			
B. Versendung gegen Erstattung der Produktions-Steuer.			
1	5. Mai 18	Bremen	43
2	12. " "	Göln u. f. w.	47
6	24. Juni 18	bei Schupstadel	62
Summa B.			.
C. Versendungen nach dem Vereinsgebiet oder ohne Kontrolle nach dem Ausland.			
Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18.. überhaupt betragen			
Summa B und C.			
Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Wägen der Fabrikanten:			
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <p>die Naachfabade 31,21 Prozent</p> <p>die Schupstfabade 57,6 " "</p> </div> <div style="font-size: 2em; margin-right: 10px;">}</div> <div> <p>ausländische Wägen enthalten, daher . . .</p> </div> </div>			
Summa A, B und C:			

අ භ්‍යංග.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
ආබ්‍රිද්‍රිතර ටාබාඳ.											
ආභුඤ්ඤා.						භුඤ්ඤා.					
වෙරිඤ්ඤා.		වෙරි භුඤ්ඤා.		වෙරි භුඤ්ඤා.		වෙරිඤ්ඤා.		වෙරි භුඤ්ඤා.		වෙරි භුඤ්ඤා.	
රු.	පු.	රු.	පු.	රු.	පු.	රු.	පු.	රු.	පු.	රු.	පු.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	13	12
117	19	24	14
18	19
242	15	74	10
300	6	100	15
542	21	174	25
.	.	160	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

A n m e l d u n g

zur Ausfuhr von Tabak, für welchen Steuervergütung in Anspruch
genommen wird.

Der unterzeichnete Tabakbesitzer (Tabakshändler, Tabakfabrikant) erklärt hiermit, die nachstehend bezeichneten Mengen an Rohtabak (fabrizirtem Tabak) nach dem Auslande über das Haupt-Zollamt zu versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die gesetzmäßige Steuer-
vergütung in Anspruch.

Anmeldung des Versenders.					Revisions-Bestand und Abfertigung.					
Der Koll.		Galtung des Tabakd.	Gewicht.		Der Koll.		Galtung des Tabakd.	Gewicht.		Beschreibung des anzulegenden Verschlusses und sonstige Bemerkungen.
Jabl. Nr.	Beschreibung.		Brutto Gew. Pfd.	Netto Gew. Pfd.	Jabl. Nr.	Beschreibung.		Brutto Gew. Pfd.	Netto Gew. Pfd.	

N. den .. ten 18 ..

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist heute der
unterzeichneten Amtsstelle abgegeben worden.

N. den .. ten 18 ..

.....Amt.

Unterschriften.

Die Revision übernehmen

N. N.

Der Amtsvorsteher.

N.

Die Revisions-Beamten

N. N.

Die vorstehend aufgeführten Koll mit Tabak sind,
sofern nicht der Anspruch auf Bewährung der Ausfuhr-
vergütung verloren gehen soll, dem Haupt-Zollamt zu
..... bis zum mit unverzüglichem Verschluss
zur Abgangsbefertigung vorzuführen.

N. den .. ten 18 ..

.....Amt.

Unterschriften.

(L. S.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die unrichtig angeführten Kelli sind heute mit unverlettem Verschluß mit dieser Anmeldung und vorgeführt und, nachdem sich bei der vorgenommenen speziellen (probeweisen) Revision keine Abweichungen ergeben, dem Grenzaufsicht N. Nachmittags . . . Uhr zur Ausbegleitung über die Grenze übergeben werden.

N. den . . . ten 18 . . .

Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

Die mir übergebenen . . . Kelli sind am . . . ten 18 . . . unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

N.
Grenzaufsicht.

Die erfolgte Ausfuhr der . . . Kelli mit Kohlsaad (fabriziertem Tabak), im Brutto-Gewicht von Str. Pfd. über die Grenze wird hierdurch bescheinigt.

N. den . . . ten 18 . . .

Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

(L. S.)

Diese Anmeldung ist heute an das unterzeichnete Hauptamt zurückgelangt und wird die zu gemärende Ausfuhrergeldung auf Grund der vorstehenden Revision, und Ausgangs-Bescheinigungen nach dem Satz von . . . Thlm. pro Str. auf

. Thlr. Sgr. Pf. (in Buchstaben)

festgestellt.

N. den . . . ten 18 . . .

Haupt-Steueramt.
Unterschriften.

Der vorstehend bezeichnete Betrag ist mir heute von dem Haupt-Steueramt zu N. richtig gezahlt worden.

N. den . . . ten 18 . . .

N.

Beilage IV.
(S. 20.)

R e g i s t e r

des Amtes zu

über

die Abfestigungen von inländischem Taback und Tabackfabrikaten, für welche die Ausfuhrvergütung der Tabacksteuer in Anspruch genommen wird,
für 18

(Bei den Ausgangämtern werden die eingehenden Anmeldungen in den Begleitchein-Empfangs beziehungsweise Niederlage-Registern nachgewiesen. Wenn das abfestigende Amt zugleich das Ausgangsamt ist, verbasf es einer Eintragung der Anmeldung im Begleitchein-Empfangs-Register nicht.)

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von mir angefertigten Schaus durchzogen sind.

....., den ten

Der Bureau-Vorsteher der General-Inspection.

N. N

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 316.

1) Ministerialbekanntmachung vom 12. Januar 1870, die Denaturirung des Vieh-, Düng- und Gewerbe-Salzes, sowie die Verabfolgung von Salzabfällen betreffend.

In Gemäßheit eines vom Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Unter gänzlichem Ausschlusse anderer in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1868 (Gesetzsammlung Bd. XV, S. 216) bezeichneter Denaturirungsmittel sind fortan bis auf Weiteres nur zu verwenden:

- 1) zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes, aus Siedesalz bereitet: $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermishtem Vermuthskraut, aus Steinsalz bereitet: $\frac{1}{8}$ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermishtem Vermuthskraut,
- 2) zur Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an Gewerbetreibende bereiteten Salzes:

entweder 1 Prozent Thran neben $\frac{1}{4}$ Prozent Ultramarin,
oder $\frac{1}{2}$ Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahlenem Braunstein.

II. Salzabfälle (Ziff. 1 M. 4 der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867, Gesetzsammlung Bd. XV, S. 173) dürfen nur dann abgabefrei verabfolgt werden, wenn dieselben, und zwar:

Flammenstein in fein gemahlenem Zustande wie das aus Steinsalz bereite Viehsalz, Schmutz- und Fogesalz je nach seiner Gattung wie das aus Steinsalz oder das aus Siedesalz bereite Viehsalz im Falle einer Mischung aus beiden Gattungen aber wie das aus Steinsalz bereite Viehsalz,

Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie das aus Siedesalz bereite Viehsalz denaturirt worden sind.

Wera, am 12. Januar 1870.

Hürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

2) Ministerialverfügung vom 10. Februar 1870, den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes betreffend.

In Gemäßheit Höchster Entschlieung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird Folgendes bestimmt:

Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes, welche ein Gewerbe im Umherziehen auf Grund eines von der Behörde eines Bundesstaats für das Bundesgebiet ausgestellten Legitimationscheines im diesseitigen Fürstenthume betreiben, oder die Ausdehnung eines von einer solchen Behörde nur für ihren Bezirk ausgestellten Legitimationscheines auf einen Bezirk des Fürstenthums beantragen wollen, haben gedachten Schein bei demjenigen Fürstlichen Landrathsamte vorzuzeigen, in dessen Bezirke sie das diesseitige Fürstenthum betreten oder ihr Gewerbe zu beginnen beabsichtigen. Das Landrathsammt hat von dem Gewerbetreibenden, sofern er der diesseitigen Klassen- oder Einkommensteuer nicht schon unterliegt, eine solche nach dem muthmaßlichen Umfange seines Gewerbebetriebes und der Länge seines Aufenthalts für die Staatsklasse zu erheben und über die erfolgte Erhebung bezüglich Ausdehnung des Gewerbebetriebes eine Bescheinigung zu ertheilen.

Der Gewerbetreibende darf, bevor die Bescheinigung ihm ertheilt ist, den Gewerbebetrieb im diesseitigen Fürstenthume bei Vermeidung der in §. 148 Nr. 7 der Bundesgewerbeordnung angedrohten Strafe nicht beginnen und hat die erstere stets bei sich zu führen.

Die Landrathsammtar haben die anfallenden Steuerbeträge am Schlusse eines jeden Monats mit einem summarischen, gehörig attestirten Viehscheine an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

Wera, am 10. Februar 1870.

Hürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 317.

1) Ministerialverfügung vom 5. Februar 1870 zu Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.

In Gemäßheit Höchster Entschliehung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, insbesondere der Artikel 15 bis 17 hiermit verordnet was folgt:

§. 1.

Dem Eichamte Oera verbleibt nicht bloß die Eichung der Gewichte, Waagen und Bierseidel nach dem zeitlichen, bis Ende 1871 gültigen System, sondern es wird demselben in Gemäßheit des in §. 5 der Ministerialbekanntmachung vom 10. Mai 1858 ausgesprochenen Vorbehaltes fortan auch die Eichung der Längen- und übrigen Hohlmaße des zeitlichen Systems, sowie der für den gewöhnlichen Handels- und sonstigen Gemeinverkehr bestimmten Maße, Gewichte und Waagen des durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund eingeführten metrischen Systems übertragen.

Die Eichung der Präzisions- und Medizinal-Gewichte und Waagen, sowie der Gasmesser und Alkoholometer ist demnach von der Kompetenz des hiesigen Eichamtes vorläufig ausgeschlossen; indeß ist dasselbe verbunden, dem Publikum auf Verlangen und gegen Ersatz der erwachsenden Kosten die Eichung dieser Gegenstände durch eine zuständige Behörde zu vermitteln.

§ 2.

Die Eichämter zu Schleiß und Lobenstein behalten bis Ende 1871 die Befugniß zu Eichung von Waagen und Gewichten des zeitlichen Systems. Ob dieselben später

zur Vornahme von Eichungen nach dem neuen Systeme ermächtigt werden sollen, bleibt nach Erörterung des etwaigen Bedürfnisses von besonderer Entscheidung abhängig.

§. 3.

Die für die Stadt Gera dem Stadtrat, bezüglich bestimmten Gewerken zugestandene Befugniß, Längen- und Hohlmaasse des jetzigen Systems zu eichen, kommt von dem in §. 6 erwähnten Zeitpunkt ab in Wegfall.

§. 4.

Es bewendet bei dem, was in der Instruktion für die Eichämter vom 10. Mai 1858 hinsichtlich der Zusammensetzung des Eichamtes Gera und der Funktionen seiner Mitglieder bestimmt ist, mit der Modifikation, daß der Vorstand des Hauptsteueramtes in Behinderungsfällen durch den Reudanten zu vertreten ist.

Für die Eichung von Maassen, Waagen und Gewichten nach dem neuen Systeme gelten die Vorschriften der Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869, ingleichen die von der Normaleichungskommission des Bundes erlassenen oder noch zu erlassenden Tazen und Instruktionen.

§. 5.

Als Aufsichtsbehörde über das Eichamt Gera, soweit die Eichungen nach dem neuen Systeme in Frage kommen, wird zufolge eines mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkommens das Großherzogliche Obergewichtamt in Weimar fungiren. Dasselbe ist rücksichtlich der das Technische des Eichungswesens, sowie die Tagordnung betreffenden Vorschriften unmittelbar der Normaleichungskommission des Norddeutschen Bundes, in andern das Eichamt Gera angehenden Beziehungen dagegen dem Fürstlichen Ministerium Abtheilung für das Innere untergeordnet. Der Verkehr zwischen dem Obergewichtamt und dem Eichamt erfolgt in der Regel unmittelbar, doch bleibt es beiden Behörden unbenommen, sich in einzelnen Fällen an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu wenden.

Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Obergewichtamtes bestehen in Folgendem:

- 1) dafür, und zwar soweit nöthig durch technische Anweisung, zu sorgen, daß bei dem Eichamte die von der Normaleichungskommission erlassenen Vorschriften zur Ausführung kommen,
- 2) die gehörige Ausstattung des Eichamtes mit den zu dessen Geschäftsbetriebe erforderlichen Normalen, Apparaten und Hilfsmitteln zu kontrolliren,
- 3) die Qualifikation des bei dem Eichamte anzustellenden Eichmeisters zu prüfen,
- 4) das Eichamt von Zeit zu Zeit zu revidiren und die Abstellung vorgedendener Mängel herbeizuführen,

- 5) der Normaleichungskommission unter Zugrundelegung der von dem Eichamte einzulehrenden Nachweisungen alljährlich Geschäftsübersichten vorzulegen.

§. 6.

In Bezug auf den Zeitpunkt, mit welchem die erweiterten Befugnisse des Eichamtes Wera in Wirksamkeit treten, sowie die Geschäftsstunden und das Geschäftslokal desselben wird demnächst eine Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere erfolgen.

Wera, am 5. Februar 1870.

Fürstliches Ministerium.
von Harbou.

Sammel.

- 2) Verordnung, die Ausübung der Jagd betr., vom 24. April 1870.

Wir Heinrich derierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen was folgt:

I. Ueber die Lösung von Jagdkarten.

§. 1.

Außer den Jagdkarten, die auf ein Jahr ausgestellt werden, können künftig Jagdkarten auf einen einzelnen, dem Datum nach bestimmt zu bezeichnenden Tag von den Landrathsdämtern ausgestellt werden.

§. 2.

Für jede auf einen Tag auszustellende Jagdkarte ist vor der Ausständigung der

Betrag von einem Thaler zu entrichten, welcher an die Kasse des betreffenden Bezirks-
auschusses (vgl. Verordnung vom 28. Dezember 1868) abzugeben ist.

II. Ueber die Verpachtung von Jagden.

§. 3.

Die Bestimmungen der Jagdpolizei-Verordnung vom 5. Juli 1856 unter 1, alin.
1 und 2, wonach die Verpachtung der einer Bezirksgenossenschaft zustehenden Jagd
durch das Landratsamt geschehen soll, ist aufgehoben.

§. 4.

Wenn die Genossenschaft der Grundbesitzer eines Jagdbezirks die Ausübung der
Jagd verpachten will, so hat sie durch einen von ihr mit Stimmenmehrheit, welche nach
der Größe der jagdbaren Grundfläche berechnet wird (vgl. §§. 5 und 6 der Ministerial-
Verordnung vom 18. November 1849) zu wählenden Bevollmächtigten eine öffentliche
Bekanntmachung der bevorstehenden Verpachtung wenigstens 14 Tage vorher im Amts-
und Ordnungsblatte und durch Anschlag an den für obrigkeitliche Veröffentlichungen
im Orte bestimmten Stellen ergehen zu lassen.

§. 5.

Nur auf Antrag des Bevollmächtigten, oder von Mitgliedern der Genossenschaft,
welche wenigstens ein Viertel aller Stimmen vertreten, hat sich das Landratsamt,
bez. der Stadtgemeindevorstand, der Leitung der Verhandlungen der Jagdgenossenschaft
und der Verpachtung der Jagd zu unterziehen.

§. 6.

Die Verpachtung kann entweder öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus
freier Hand erfolgen.

Bei einer öffentlichen Verpachtung kann sowohl die Auswahl unter den Bietenden,
wie die Ablehnung sämtlicher Gebote vorbehalten werden.

Die Jagd darf nie an mehr als eine Person und nie auf kürzere Zeit als auf
sechs Jahre verpachtet werden. Vorschriften bestehender Pachtverträge sind an diese
Zeitbestimmung nicht gebunden.

Asterverpachtungen sind nicht gestattet.

Die Pachtung erlischt in der Regel mit dem Tode des Pächters; jedoch soll den
Erben des Letzteren gestattet sein, unter Zustimmung der Jagdgenossenschaft die Jagd
durch eine geeignete Person bis zum Ablaufe der Pachtzeit ausüben zu lassen.

Pachtverträge, die diesen Bestimmungen (§§. 4 und 6) zuwiderlaufen, sind un-
gültig.

§. 7.

Die von der Jagdgenossenschaft über die Verpachtung der Jagd gefaßten Beschlüsse, sowie das Ergebniß der Verpachtung, sind dem Landratsamte, bez. dem Stadtgemeindevorstande, mit Beifügung der hierüber gefassten Niederschriften anzugehen.

Findet die Behörde, daß ordnungswidrig verfahren worden ist, oder geht ihr gegen die Person des Pächters ein erhebliches Bedenken bei, so hat sie unter Aufhebung des betreffenden Beschlusses die Jagdgenossenschaft zu einer andermelten Beschlusfassung zu veranlassen.

III. Ueber die Schonzeiten des Wildes.

§. 8.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

- 1) Girsche in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
- 2) weibliches Rothwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktbr.;
- 3) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
- 4) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober;
- 5) Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
- 6) Auer-, Birk- und Hasanenbähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
- 7) Auer-, Birk- und Hasanenbennen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
- 8) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni;
- 9) alles andere Sumpfs- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
- 10) Rebhühner und Wachteln in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
- 11) Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende September;
- 12) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Neze in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Beim Roth- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§. 9.

Unser Ministerium ist befugt, für Rebhühner und Wachteln den Anfang und Schluß der Schonzeit in einzelnen Jahren durch besondere Verordnung andermittelt festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den in §. 8, Nr. 10 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§. 10.

Soweit es wegen überhand nehmenden Wildschadens erforderlich, behalten Wir Uns vor, für einzelne Bezirke das Erlegen von Wild auch während der Schonzeit zu gestatten, bez. zu verfügen.

§. 11.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet diese Verordnung keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14 untersagt.

§. 12.

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgezeichneten Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§. 8, Nr. 12) treten folgende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Rothwild	30 Thlr.
2) für ein Stück Rehwild	10 "
3) für einen Auer-Hahn oder Henne	10 "
4) für einen Birk-Hahn oder Henne	3 "
5) für einen Fasau	10 "
6) für einen Hasen	4 "
7) für ein Rebhuhn oder eine Wachtel	2 "
8) für ein Stück jagdbares Sumpf- und Wasser- geflügel	2 "

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Theilnehmung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 13.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist bei Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe, und zwar auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind Letztere befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Beschiz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Das Ausnehmen von Nistgeiern ist bis Ende April gestattet.

§. 14.

Wer nach Verlauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben

Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, oder zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, wenn er nicht nachweist, daß das Wild außerhalb des Fürstenthums in dort unverbotener Zeit erlegt ist, zum Besten der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis zu 30 Thrn.

Ist das Wild in den im §. 10 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thrn. verfällt.

§. 15.

Die landesherrliche Verordnung vom 24. April 1857 über die Schon- und Orgezeit ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Eberstadt, am 24. April 1870.

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 318.

Ministerialverfügung vom 14. Mai 1870, den Handel mit Spielkarten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Bezug auf den Handel mit Spielkarten hierdurch Folgendes angeordnet:

1.

Der Vertrieb gestempelter Spielkarten bedarf künftig keiner besonderen Konzession. Die Bestimmungen des Regulativs vom 25. September 1854, soweit sie hiermit im Widerspruche stehen, treten für die Folge außer Kraft.

2.

Das Polizei- und Steueraufsichtspersonal hat in Gasthäusern und andern öffentlichen Orten, wo gespielt wird, öfters nachzusehen, ob die in Gebrauch genommenen Spielkarten gehörig abgestempelt sind.

3.

Die Kartenhändler sind verpflichtet, ihre Kartenvorräthe den Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen zur Revision vorzuzeigen.

4.

Einsichtlich der Einfuhr und der Lagerung ungestempelter Spielkarten bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Gera, am 14. Mai 1870.

Fürstliches Ministerium.
von Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neuchâssischen Lande jüngerer Linie.

No. 319.

1) Ministerialbekanntmachung vom 13. Juni 1870, die Denaturation des Viehsalzes betreffend.

Andurch bringen wir zu öffentlicher Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Zollvereins-Bundesraths von jezt ab bis auf Weiteres die Denaturation

a. des losen Viehsalzes

bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ % Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ % Pulver von unvermishtem Wermuthkraute, bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{8}$ % Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ % Pulver von unvermishtem Wermuthkraute;

b. der sogenannten Viehsalzklesteine

bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ % Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ % Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{8}$ % Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ % Holzkohlenpulver

zu bewirken ist.

Gera, am 13. Juni 1870.

Fürstliches Ministerium.
von Harbou.

Sammel.

2) Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1870, die Portoauslagen der Behörden und die noch bestehenden Portofreiheiten betreffend.

In Bezug auf die Portoauslagen der Behörden und die noch bestehenden Portofreiheiten wird im Nachtrage zu unserer Bekanntmachung vom 30. November 1869 (Gesetzsammlung Band XVI. S. 103) hierdurch angeordnet was folgt:

Ausgegeben am 22. Juni 1870.

§. 1.

Wenn in Privatangelegenheiten eine Korrespondenz zwischen mehreren Behörden nöthig wird, haben diejenigen Behörden, bei denen die einzelne Sache nicht anhängig ist, sollt sie hierin selbst liquidiren, das erwachsende Porto in ihrer Liquidation mit aufzunehmen, andernfalls dagegen ihre Portoauslagen derjenigen Stelle, bei welcher die Sache anhängig ist, kürzlich mitzutheilen. Letztere hat sodann die Portoauslagen mit einzuziehen und unter ihren eigenen Sporteln zu verrechnen, ohne daß eine Rück- erstattung an die übrigen Behörden eintritt.

§. 2.

Wenn eine Postsendung irrthümlich an eine inkompetente Stelle gelangt und die zuständige Behörde an einem andern Orte ihren Wohnsitz hat, ist die Abgabe dorthin portofrei zu bewirken. Auch hierbei bleibt die Restitution des Portoverlags ausgeschlossen.

§. 3.

Wenn ein bereits abgewiesenes Straf-, Kosten- oder Steuererlassgesuch erneuert wird und eine anderweite abschlägliche Resolution erfolgt, so sind nicht bloß in Gemäßheit der Sporteltaxe vom 31. Dezember 1854, Nr. 36 (Gesetzsammlung Band X. S. 353) Gebühren anzusehen, sondern auch etwaige Portoverläge von dem Bittsteller wieder einzuziehen.

§. 4.

Befehlungen, durch welche eine Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten und bereits erinnerten Berichtes anderweit erinnert wird, können nach dem Ermessen der verfügenden Behörde an den Vorstand der ersten adressirt und unfrankirt abgesendet werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumnigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

§. 5.

Die Sendungen in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten sind bloß dann als portofrei zu bezeichnen, wenn sie nicht an Behörden oder Beamte des diesseitigen Fürstenthums gerichtet sind.

§. 6.

Hinsichtlich der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Staaten des Norddeutschen Bundes haben sich sämmtliche Bundesregierungen dahin verständigt, daß stets die absendende Stelle die Sendungen zu frankiren habe. Insbesondere hat bei der Korrespondenz in Privat- und Parteisachen die absendende Stelle das Porto franko auch in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer

im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Vortobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des andern Staats zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Kompensationen bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Wera, am 15. Juni 1870.

Königliches Ministerium.
von Harbou.

Engelhardt.

3) Ministerialbekanntmachung vom 17. Juni 1870, die Flöße auf der Saale betreffend.

Zu Uebereinstimmung mit den diesfalls vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlüssen wird für die Flößerei auf der Saale Folgendes zur Nachachtung andurch bekannt gemacht:

1.

Die Konstruktion der Flöße bleibt dem Ermessen der Flößer überlassen. Ausgenommen ist jedoch die Breite der Flöße, welche nach der Breite der Brücken-, Wehr- und Schleusenöffnungen zu bemessen ist.

2.

Das Umbinden der Flöße ist statthaft.

3.

Es genügt, die Bemannung der Flöße mit je einem Flößer, falls Flöße von Jäger- (Eckschneidholz) und Schwantholz nicht mehr als 2 Gelenke, ferner Flöße von Schachtelholz und Hängelbäumen nicht mehr als 3 Gelenke, endlich Flöße von Pflockhölzern, Brettern und Latten nicht mehr als 6 Gelenke enthalten.

4.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab kommen die Staatsabgaben in Wegfall, welche zeitlich an den Brücken zu Gottliebenthal und Saalburg von den Flößern zu entrichten waren.

5.

Für die Wehrbesitzer wird, soweit das diesseitige Staatsgebiet in Frage steht, vom 1. Juli dieses Jahres ab eine Abgabe an der Brücke zu Saalburg erhoben.

Diese Wehrabgabe wird für jedes betheiligte Wehr vorläufig auf 5 Sgr. — Pf. von jedem vorbeifahrenden Floße festgesetzt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein Wegnehmen der Aufschabbretter, Öffnen der Schleusen u. dgl. stattfindet oder nicht. Wenn jedoch zur Ermöglichung des Fortkommens ein Mühlgraben zugesetzt werden muß, so ist außer der bei der Saalburger Brücke zu erlegenden regelmäßigen Abgabe noch eine Vergütung von 15 Sgr. — Pf. von jedem Floße direkt an den betreffenden Wehrbesitzer zu entrichten.

Nehmen die Flößer um deswillen, weil die Flöße nicht sämtliche Wehre auf der im diesseitigen Gebiete liegenden Strecke des Flusses passiert haben, eine entsprechende Freilassung von der Wehrabgabe in Anspruch, so haben sie eine Bescheinigung über die Stelle, an welcher die Einlegung der Flöße stattgefunden hat, von der betreffenden Forstrei oder Gemeindebehörde sich ausstellen zu lassen und bei der Saalburger Brücke abzugeben; andernfalls sind sie verbunden, die Abgabe für sämtliche Wehre zu erlegen.

Wera, den 17. Juni 1870.

Fürstliches Ministerium.
v. Carboü.

Engelhardt.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 320.

1) Gesetz vom 27. Juni 1870, die den Bundesobligationen zukommenden Begünstigungen betr.

Wir **Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie** regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben unter Zustimmung des Landtags beschlossen, die in §. 11 der Verordnung vom 27. Dezember 1856 in Betreff der Staatsschuldschulne des Fürstenthums enthaltenen Bestimmungen auf die Obligationen über Anleihen des Norddeutschen Bundes zu erstrecken. Demnach sollen Vormünder, Ingleichen die Verwalter des Vermögens von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen ermächtigt sein, die von ihnen verwalteten Gelder in Bundesobligationen anzulegen, ohne daß es hierzu einer besondern Genehmigung bedarf. Ebenso können Kauttionen landesherrlicher Diener künftig in Bundesobligationen bestellt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Eberstadt, am 27. Juni 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Heulwig.

2) Gesetz vom 4. Juli 1870, die Ausgabe neuer Kassenscheine betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Unte regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1860 ausgegebenen Kassenscheine des Fürstenthums Reuß j. L. sollen eingezogen und durch neue Kassenscheine in gleichem Betrage ersetzt werden, die, wie die bisherigen, bei der Hauptstaatskasse auf Präsentation gegen Zahlung des vollen Nennwerths in gesetzlich zulässigen Silbercourantmünzen umgetauscht werden können.

§. 2.

Die §§. 3, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 27. März 1849, die Kreirung von Papiergeld betr., leiden auf die neuen Kassenscheine Anwendung.

§. 3.

Die Commission für Verwaltung der Staatsschulden hat die Anfertigung, Vollziehung und Ausgabe der neuen, sowie die Einziehung und Vernichtung der bisherigen Kassenscheine zu bewirken, auch darüber das Nöthige zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dieselbe ist dafür verantwortlich, daß die Ausgabe der neuen Kassenanweisungen nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem die bisherigen eingezogen worden sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, am 4. Juli 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

3) Nachtragsgesetz vom 4. Juli 1870 zu §. 103 des Hypothekengesetzes vom 20. November 1858.
 Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
 Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz
 und Lobenstein u. s. w.

verordnen im Nachtrage zu §. 103 des Gesetzes vom 20. November 1858, die Grund-
 und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, mit Zustimmung des Landtags,
 was folgt:

§. 1.

Wird ein verpfändetes Gebäude durch Brand oder bei Gelegenheit eines Brandes
 zerstört oder beschädigt, so erstreckt sich das Hypothekenrecht auch auf die aus der Brand-
 versicherungskasse dafür zu zahlende Entschädigung, insoweit solche nicht statutenmäßig
 zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet werden muß.

§. 2.

Unter den Voraussetzungen, unter welchen das Hypothekenrecht auch die Früchte
 eines verpfändeten Grundstücks ergreift, erstreckt sich dasselbe auch auf die für dergleichen
 Früchte zu zahlenden Versicherungsgelder.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürst-
 lichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, am 4. Juli 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

4) Gesetz vom 4. Juli 1870, die Aufhebung der Denunziantenanteile von Geldstrafen und Konfiskaten
 bei Verwaltung der indirekten Steuern betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
 Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz,
 und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Anteile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Fest-
 stellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen Gesetze über Zölle und indirekte

Steuern von den in Folge davon verhängten Geldstrafen oder von dem Werthe konfiscirter Gegenstände gewährt werden, kommen künftig in Verfall.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigefügten Fürstlichen Insegel.

Schloß Eberödorf, am 4. Juli 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 321.

Erlass vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Araniachfeld, Wera Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen, unter Aufhebung der älteren gesetzlichen Bestimmungen über die Betreibung der Fischerei mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Die Fischerei (das Fangen von Fischen in fließenden Gewässern) steht den Eigentümern des Fischwassers resp. denjenigen zu, welche in Folge landesherrlicher Verleihungen oder von Privatrechtstiteln hierzu berechtigt sind.

§. 2.

Die bisherigen Fischereiberechtigungen bleiben unberührt.

§. 3.

Wo besondere Berechtigungen nicht vorhanden sind, steht das Recht zu Ausübung der Fischerei der politischen Gemeinde zu.

§. 4.

Auf geschlossene Gewässer und bloße Abzugs- und Verbindungsgräben solcher leiden gegenwärtige Bestimmungen mit Ausnahme der im Verordnungswege wegen des Verkaufs von Fischen zu erlassenden Bestimmungen keine Anwendung.

Abgegeben am 20. Juli 1870.

§. 5.

Das Recht zum Fischen für die Fischereiberechtigten beschränkt sich auf das Fischwasser innerhalb der beiden Ufer.

Wenn das Wasser über das Ufer austritt, so gehören die auf den Ufergrundstücken zurückgebliebenen Fische den betreffenden Grundbesitzern, welche jedoch nicht berechtigt sind, das Wiederabfließen des Wassers oder das Zurückweichen der Fische in das normale Fischwasser durch Vorrichtungen zu hindern.

§. 6.

Wo

- 1) die einzelnen Flurbezirke zu selbstständiger Ausübung der Fischerei zu klein sind (§. 7) oder
- 2) neben der politischen Gemeinde andere Fischereiberechtigte innerhalb des Flurbezirks vorhanden sind,
- 3) in einer Flur mehr als zwei Fischereiberechtigte vorhanden sind,

können verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser zum Behuf einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung nach Vernehmung der Berechtigten durch den Bezirksausschuß im Interesse der Fischerei zu einem Fischereibezirk vereinigt werden.

Die innerhalb eines Fischereibezirks vorhandenen Fischereiberechtigten bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten (§. 10) festzustellen und vom Bezirksausschuß zu bestätigen sind.

§. 7.

Bei Bildung der Fischereibezirke in Gemäßheit des §. 6 sub 1 ist darauf zu sehen, daß soweit thunlich die Wasserstrecken für jeden Bezirk nicht unter 2000 Meter Längemaß haben und daß die Zahl der hierfür Fischereiberechtigten sich mindestens auf 3 beläuft, während bei geringerer Zahl die einzelnen Fischereiberechtigten für sich die Fischerei ausüben können.

§. 8.

Das Gewerbe der Fischerei kann Seiten der politischen Gemeinden oder in Fischereibezirken nur durch Verpachtung oder durch einen angenommenen Fischer ausgeübt werden. Austerpachtungen sind nicht zulässig.

§. 9.

Die Fischereigenossenschaft hat sich zu dem Zwecke der Verpachtung an den zuständigen Gemeindevorstand zu wenden, welcher die Verpachtung bei Vermeidung der Nichtigkeit wenigstens vierzehn Tage vorher im Amts- und Ordnungsblatt und durch Anschlag an den für obrigkeitliche Bekanntmachungen im Orte bestimmten Stellen ausfähreibt und leitet.

Für Fischereibezirke, welche in mehreren Flurbezirken liegen, ist hierbei derjenige Gemeindevorstand competent, in dessen Bezirk sich die größere Wasserstrecke befindet.

§. 10.

Die Fischereigenossenschaft faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und es wird der ganze Bezirk nach dem geringsten Antheil, den ein Fischereiberechtigter an dem Fischwasser hat, in so viel Stimmen getheilt, als die Länge des Fischwassers ergibt, dergestalt, daß jedem Fischereiberechtigten die hiernach entsprechende Stimmenzahl zufällt.

§. 11.

Die erzielten Pachtgelder werden unter die Fischereiberechtigten nach Maßgabe ihrer Stimmenzahl vertheilt.

§. 12.

Wer fischen will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angenommener Fischer berechtigt zu sein, muß mit einer Fischkarte versehen sein und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen.

Die Fischkarten lauten auf die Person, auf die Dauer höchstens eines Jahres und auf ein bestimmt zu bezeichnendes Fischwasser.

Sie werden von den einzelnen Fischereiberechtigten, Pächter oder angenommenen Fischer ausgestellt und sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, in dessen Flurbezirke das Fischwasser liegt, zu beglaubigen.

Wenn das Fischwasser sich auf mehrere Flurbezirke erstreckt, genügt die Beglaubigung der Karte durch einen der Gemeindevorstände.

Daß bei dem Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Fischkarten.

Für Erlangung einer Fischkarte ist eine Abgabe von 5 Sgr. an die Klasse derjenigen Gemeinde, in welcher das Fischwasser liegt, zu entrichten. Erstreckt sich das Fischwasser auf mehrere Gemeindebezirke, so ist der Betrag nach gleichen Theilen unter die beteiligten Gemeindefassen zu theilen.

Außerdem ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.

§. 13.

Die Fischkarten sind nach dem unter © beige druckten Formulare auszufüllen und mit dem (Privat- beziehentlich Official-) Siegel oder Farbendruckstempel des Ausstellers beziehentlich des sie Beglaubigenden, zu bedrucken.

Die Person dessen, dem die Fischkarte ausgestellt worden ist, muß auf der letzteren, dem vollen Namen, Wohnorte und Stande nach, genau bezeichnet sein. Auch sind auf den Fischkarten die Grenzen derjenigen Gewässer, auf deren Befischung sie lauten, genau anzugeben.

Der Aussteller einer Fischkarte ist für die Identität der auf derselben bezeichneten Person und des Inhabers der Karte verantwortlich.

Auf mehr als ein Fischwasser darf eine Fischkarte in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann lauten, wenn die mehreren Fischwässer, auf welche die Karte ausgestellt ist, unter sich unmittelbar zusammenhängen und der Aussteller der Karte in allen betreffenden Gewässern fischereiberechtigt ist.

Die Ertheilung der Fischkarten hängt unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Beschränkungen allein von dem freien Willen dessen ab, der zu ihrer Ausstellung befugt ist.

§ 14.

Armenhausbewohnern und Almosenpercipienten, insgleichen solchen Personen, welche innerhalb der letztvergangenen fünf Jahre wegen Jagdrevells, Felddiebstahls oder Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind, dürfen keine Fischkarten ausgestellt werden.

§. 15.

Die eigenmächtige Anlage von ständigen Vorrichtungen, welche den Zug der Fische sperren, ist Jedermann, auch den Fischereiberechtigten, untersagt.

Der Besitzer eines zu irgend welchem Zwecke in fließendem Wasser hergestellten Wehres ist verpflichtet, die Anlage von Leitern und Stiegen für den freien Zug der Fische zu dulden, sobald dieselben entweder im öffentlichen Interesse für wünschenswerth erachtet oder von oberhalb belegenen Fischereiberechtigten beansprucht werden.

§ 16.

Lochwehre, Aalsänge, Vorrichtungen zu Absperrung von Laichstellen, Urchenschläge, Reußenetze, Stelnetze, Rörbe u. s. w. dürfen nur so angebracht werden, daß in der Mitte mindestens ein Drittel der Breite des Wasserlaufs, und zwar bis auf den Grund hinab, frei und offen bleibt.

Bereits bestehende Vorrichtungen dieser Art, welche obiger Bestimmung nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Erlass dieses Gesetzes entsprechend abzuändern.

Vorrichtungen zur Fischerei, welche der Fischei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, müssen auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

§. 17.

Den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten ist gestattet, Fischottern und Fischreißer zu fangen oder zu tödten. Es sind jedoch diese Thiere binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

§. 18.

Das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs der Fischerei ist verboten.

Zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach wenigstens 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung des Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden. Daseru jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt die bloße, aber sofort zu bewirkende Anmeldung.

§. 19.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes ist das Fischen verboten. Jedoch dürfen die ausgelegten Neuzen, Körbe und Grundangeln und die ausgespannten Seyneye liegen bleiben.

§. 20.

Bei Ausübung der Fischerei ist verboten:

die Anwendung betäubender oder giftiger Räder, z. B. Krähenaugen, Kodelskörner, Hanf- und Kohnsaamen, Kalk u. s. w.;

sowie

das Betäuben der Fische durch Schläge unter dem Gise.

§. 21.

Im Wege der Verordnung wird festgesetzt:

- 1) welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
- 2) zu welchen Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
- 3) welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer gewissen Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder ins Wasser zu setzen.

§. 22.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerten, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von dem Fürstlichen Landrathsamte gestattet werden.

§. 23.

Der Aufkauf und Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen des Fischfanges im Umherziehen ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze eines Legitimationscheines befinden (§. 58 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund).

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 12 und 19 und die nach §. 21 erlassenen Vorschriften sind mit Geld bis zu 5 Thlr. —. —. oder entsprechendem Gefängniß, sowie mit Confiscation der feilgebotenen oder verkauften Fische,

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 15, 16, 18, 20 und 22 mit Geld bis zu 50 Thlr. —. —. oder entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen und beim Rückfall kann das Strafmaß bis auf das Doppelte des angegebenen Maximums erhöht werden.

Diese Strafen sind in jedem Falle neben den sonst nach den bestehenden Strafgesetzen verwickelten Strafen zu verhängen.

§. 25.

Personen, welche, ohne zum Fischen berechtigt zu sein oder von dem Berechtigten dazu Erlaubniß zu haben, an Fischwässern mit Fischereigeräthschaften betroffen werden, sind neben der Confiscation der Fischereigeräthschaften mit Geld bis zu 5 Thlr. —. —. oder verhältnismäßigem Gefängniß zu bestrafen.

§. 26.

Confiscirte Fische (§. 24) sind:

- a. wenn sie noch leben, in das nächste fließende Wasser zu werfen, oder
- b. wenn dies unausführbar, beziehentlich wenn die Fische todt, aber noch genießbar sind, zur Armenspeisung zu verwenden, beziehentlich im Interesse der Gemeindeflasse zu verwerten,
- c. wenn sie nicht mehr genießbar sind, zu verscharren.

Rege und Fischgeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die zu erlassenden Vorschriften gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. 27.

Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der Fischfang.

§. 28.

In Bezug auf alle, auf Grund dieses Gesetzes erkannten Strafen leiden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Polizeistrafen Anwendung. Im Uebrigen erfolgt die Durchführung dieses Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden, soweit es sich nicht um justizmäßig zu erlösende Eigentumsrechte handelt.

§. 29.

Unser Ministerium hat die zu Ausführung des Gesetzes erforderlich werdenden Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insigne.

Schloß Eberödorf, am 15. Juli 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Weulwitz.



Fischkarte

gültig auf die Zeit vom 1. Juni 1870 bis mit 31. Mai 1871.

Inhaber:

Stand und Wohnort desselben:

Fischwasser:

Gebühr: 5 Sgr. (bezahlt).

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(L. S.)

(Name des Ausstellers.)

Bergausblet

(L. S.)

N. N.

Gemeindevorstand zu N. N.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 322.

Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1870, die Fortführung der Grundsteuerkataster sowie der Grund- und Hypothekenbücher betreffend.

Zur Erledigung einiger Zweifel, welche hinsichtlich des Verfahrens bei Eigenthumsveränderungen an Immobilien hervorgetreten sind, wird im Anschlusse an das Regulative vom 13. November 1855 (Gesetzsammlung Bd. X S. 429 ff.) und die Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1859 (Gesetzsammlung Bd. XII S. 319) zur Nachsicht für die Grund- und Hypothekenbehörden sowie für das Katasterbureau folgendes hierdurch angeordnet:

1) Wenn der Erwerber eines Grundstücks auf Ausfertigung eines Recognitionsscheins verzichtet, so ist der Katasterbehörde entweder die geschehene Besitzveränderung durch besondere Zuschrift mitzutheilen oder das auf Verichtigung des Besitztitels sich beziehende Protokoll mittelst Begleitbogens vorzulegen.

2) Wenn Grundstücke von Ehefrauen erworben werden, ist jedesmal der vollständige Name des Ehemannes, falls selbiger nicht schon aus dem Recognitionsscheine oder dem Besitztaudverzeichnis sich ergibt, der Katasterbehörde auf dem Begleitbogen kürzlich anzuzeigen.

3) Sowol bei Konsolidationen wie beierspaltungen ist, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, diejenige Realität, bei welcher ein Haus oder eine Hofraithe sich befindet, als Hauptrealität anzusehen, mit welcher die übrigen Parzellen zu konsolidiren sind, beziehungsweise welche bei eintretendererspaltung im Grund- und Hypothekenbuche wie im Kataster auf dem ursprünglichen Folium zu belassen ist.

4) Die bei Bau- und Kulturveränderungen, (insgleichen bei Geradelegung von Grenzen, bei Anlegung oder Verlegung von Wegen vorkommenden Flächen und Verfig- veränderungen dürfen, wenn sie im Orte nicht über 5 □Mthn. oder 0,7 Ar, in der Flur nicht über 15 □Mthn. oder 2 Ar betragen, ohne vorgängige gerichtliche Verhand- lung im Kataster nachgetragen werden. Das Katasterbureau hat jedoch bei Abgabe der Verfigstandsverzeichnisse die Gerichtsbehörde davon in Kenntniß zu setzen. Sollte bei der nachfolgenden gerichtlichen Verhandlung ein anderer Sachverhalt sich heraus- stellen, so ist eine entsprechende Berichtigung des Katasters vorzunehmen. Ein Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch kann bei den gedachten geringfügigen Flächenab- tretungen unterbleiben, dasern nicht ein solcher von den Beteiligten ausdrücklich ver- langt wird.

5) Die Bestimmung in §. 44 Abs. 3 des Regulativs vom 13. November 1855, wonach ein erloschenes Folium im Kataster später beim Entstehen einer neuen Realität wieder benutzt werden darf, ist mit Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher in Wegfall gekommen.

Gera, am 28. Juli 1870.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 323.

Ministerial-Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betreffend, vom 31. August 1870.

Das in Nr. 24 des Bundesgesetzblattes durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1870 veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde wird in Gemäßheit Art. 2 der Schlußbestimmung desselben andurch noch besonders für das Fürstenthum Reuß j. L. publicirt, mit dem Bemerken, daß mit dem Inkrafttreten dieses Reglements am 1. Januar 1871 das mittelst Bekanntmachung vom 3. Oktober 1863 veröffentlichte Bahnpolizeireglement für die Gera-Weißenfelsener Eisenbahn, welches durch Bekanntmachung vom 25. Juli 1866 auf die im diesseitigen Staatsgebiet gelegene Strecke der Wöhniß-Geraer Eisenbahn ausgedehnt worden, aufgehoben ist.

Gera, am 31. August 1870.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Hischer.

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, geöffneten Drehbrücken u. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Diebstahlschreiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, überschauen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgesetzt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (sfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chaussees und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselfunkten der Gefälle sind Neigungsgelager aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngelände Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Retter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barriären geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansaugrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Aeselerparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkeffel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

- 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
- 2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandeshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
- 3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belassung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belassung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
- 4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- 5) mit einer Dampfseife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bohnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhindert wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurrängen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeisener und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Stellungen der Bahn bei Personenzügen, bei Güterzügen,

bis einschließlich	$\frac{1}{500}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	$\frac{1}{300}$	" 6. "	" 10. "
" "	$\frac{1}{200}$	" 5. "	" 8. "
" "	$\frac{1}{100}$	" 4. "	" 7. "
" "	$\frac{1}{60}$	" 3. "	" 5. "
" "	$\frac{1}{40}$	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Bei Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $\frac{1}{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Laugseiten befinden, sind nur

auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Desfusen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschlus, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchföhrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 16

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkplätzen und Revisionsregistern geführt wird;
- c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
- d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- e. das Datum der letzten Revision.

§. 18.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelt welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst be-
rähndig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung
rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleiseperrungen nach vorgängiger
Berühndigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung
unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine
arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärts-
bewegungen des Zuges in Kothsäulen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen
findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die
Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

- a) beim Erstigen stark geneigter Bahnstrecken;
- b) bei Inangabringung der Züge in den Stationen.

§. 22.

Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in
welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen
nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen
und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn
die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station
abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das
für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in
Stationenabstand folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen
anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisieren.

§. 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge	auf 5 Minuten,
„ Personenzüge	„ 6 „
„ Güterzüge	„ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

- wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- beim Uebergang über Drehbrücken;
- wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27.

Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die in §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Pufferfedern etwas angespannt sind;
- die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
- achträgliche Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28.

Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben bejuss besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
- b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
- c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnerstößen und der Dampfhebe hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

Zu den Personenzügen müssen die Zughefen so weit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. Zu gemischten Zügen

sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Drahsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngelände von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36.

Schnepfzüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfnis eintritt, werden diese Schnepfzüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstände mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Beil mit der Zuglokomotive verbundene Schnepfzüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen etc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternenignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Drahsinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

- 1) die Bahn ist fahrbar,
- 2) der Zug soll langsam fahren,
- 3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

- ad 1. durch weißes Licht,
- ad 2. durch grünes Licht,
- ad 3. durch rothes Licht

gegeben werden.

§. 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

- 1) Achtung geben,
- 2) Bremsen anzulegen,
- 3) Bremsen loslassen.

§. 43.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

- 1) der Zug geht nicht ab,
- 2) es soll eine Hüfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Verkebrufen von Hüfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorübergehenden Zuge den Bahnwärttern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45.

Die jedwemalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wassertrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Ploctung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfheife der Lokomotive oder mit einem Weder an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Feizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrgelt durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Feizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückerstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Befehls Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52.

Das Plannm der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschup., Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einsriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einsriedigungen ist untersagt.

§. 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschup. und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falscher Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rückfichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§. 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre.

§. 61.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65.

Sichtlich franke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausbruch von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgehd ihnen zurückgegeben.

§. 66.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67.

Wer in Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, von Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des ge-

wöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten §. 72 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafen entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausübung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Entfällt die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Verwahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet

§. 71.

Ein Abdruck der §§. 51–71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

- 1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
- 2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
- 3) die Betriebs-Inspektoren und die Betriebs-Kontroleure,
- 4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abteilungs-Baumeister und Ingenieure,
- 5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
- 6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
- 7) der Bahnkontroleur,
- 8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhof-Inspektoren,
- 9) die Stations-Aufsicher,
- 10) die Stations-Affizienten,
- 11) die Wetzsteinler,
- 12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
- 13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgesetzte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73.

Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

§. 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrschlichen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihrem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77.

Die Amtswirkksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistance zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundes-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Special-Reglements in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amt mitzutheilen.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 324.

Ministerial-Bekanntmachung vom 6. October 1870, die Kontrolle bei zollfreier Zulassung von Melasse zur Branntweinbereitung betreffend.

Die nachstehenden, von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist (Anlage A. zu der Bekanntmachung vom 31. August 1869, Gesesammlung Bd. XVI. S. 87), werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Für die Denaturirung der Melasse (Ziffer 2 der Bestimmungen) soll künftighin ein Zusatz von 1 Procent Englischer Schwefelsäure genügen.
- 2) Die Bestimmung unter Ziffer 5 erhält folgende veränderte Fassung:

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntwein-Vereitigung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brenneretriebs, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrolle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Gera, am 6. October 1870.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Gemmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

No. 325.

Berggesetz

für das Fürstenthum Neuß i. L.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Die Auffindung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

Allan- und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen;

Dach- und Tafelschiefer, sowie Farben-Erden.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.

Erster Abschnitt

Vom Schürfen.

§. 2.

Die Aufsuchung der im §. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§. 3.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreis von hundert Fuß, in Gärten und eingezäunten Pflanzungen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat.

§. 4.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesizers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der in §. 3 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§. 5.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Caution von dem Schürfer verlangen.

§. 6.

Die dem Grundeigenthümer in den §§. 91, 92, 93, 94, 95 dieses Gesetzes eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§. 7.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestalt der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Bergamt durch einen Beschluß darüber ob, unter welchen Bedingungen, auf welche Zeitdauer und in welcher räumlichen Ausdehnung die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Die Schürfrist darf die Dauer eines Jahres, das Schürfeld die Ausdehnung von 5000 Quadratfächern = 20,000 Meter nicht überschreiten.

Das Bergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 3 und nur denjenigen Personen versagen, welche wegen Diebstahls an Erzeugnissen des Bergbaues, des Waldbaues und des Feldbaues — soweit derselbe primär mit Gefängnißstrafe bedroht ist — bestraft worden sind, und wenn seit Beendigung der Strafzeit ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist.

Das Bergamt legt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Caution (§. 5) in Geld fest. Gegen diese Festsetzung findet der Recurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 101 zur Anwendung.

§. 8.

Durch Beschreitung des Rechtswegs, welcher jedoch im Falle des §. 3 Abs. 2 ausgeschlossen ist, wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Caution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, dergleichen die gerichtliche Deposition der Caution geschehen ist.

§. 9.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkeigentümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerkebesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Caution für die etwa zu leistende Entschädigung bestelle.

Auf diese Caution finden die §§. 7 und 8 Anwendung.

§. 10.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten gefördernten Mineralien (§. 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vom Rulhen.

§. 11.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Rulhung — muß bei dem Bergamte angebracht werden.

§. 12.

Die Rulhung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen und sodann ein Exemplar dem Rulher zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Rulhung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§. 13.

Jede Rulhung muß enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Rulher's;
- 2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird;
- 3) die Bezeichnung des Fundpunktes;
- 4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Rulhung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Rulhung die eine oder die andere dieser Angaben, so hat der Rulher dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Rulhung von Anfang an ungültig.

§. 14.

Die Gültigkeit einer Rulhung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 13) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Rulhung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§ 15.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§. 13), so bedarf es zur Gültigkeit derselben, wenn das Mineralvorkommen anderweitig nachgewiesen werden kann, keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erweisenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§. 16.

Der Muthur hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§. 26), letztere nach Quadratfächern und Quadratmetern anzugeben und einen von einem geprüften Marktscheider oder Feldmesser gefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunct, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsriffes anzuwendende Maßstab wird durch das Bergamt festgesetzt und durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 17.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsriffes (§. 16) müssen binnen 6 Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muthur die Einreichung eines zweiten Exemplares des Situationsriffes, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§. 18.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsriß (§. 16) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Wegen Muthung Dritter ist das gesetzlich begehrete, auf dem Situationsriß angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß später innerhalb der in §. 17 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§. 19.

Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsriffes (§. 16) von der Bergbehörde auf die Muthungsübersichtskarte aufgetragen.

Die Ansicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§ 20.

Versuchsarbeiten, welche der Nuthner etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§. 2 bis 10).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§. 21.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Nuthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem im §. 26 bestimmten Felde.

§. 22.

Dieser Anspruch auf Verleihung kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihernde Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Nuthner die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen.

§. 23.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubegebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 2 bis 9 unternommen worden sind, ein Mineral (§. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Nuthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tags der Entdeckung Nuthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 24.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Nuthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsenstatum der zur Annahme befugten Behörde (§. 11) bestimmt.

§. 25.

Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Verticftheit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Wänden in die ewige Tiefe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlastern und Quadratmetern festzusetzen.

§. 26.

Der Nuthner hat das Recht,

1) bei Hartenerden ein Feld bis zu 10,000 Quadratlastern = 40,000 Meter;

2) bei Dach- und Tafelschiefer ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern = 100,000 Meter;

3) bei allen übrigen Mineralien ein Feld bis zu 250,000 Quadratlachtern = 1,000,000 Meter

zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des §. 25 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunct, bezüglich der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks stets in dieses Feld eingeschlossen sein. Auch dürfen je zwei Puncte der Begrenzung bei 10,000 und bei 25,000 Quadratlachtern Nr. 1 und 2 nicht über 1000 Lachter = 2000 Meter und bei 250,000 Quadratlachtern nicht über 2000 Lachter = 4000 Meter von einander entfernt liegen.

§. 27.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt, hat der Nuthcr in einem vor der Bergbehörde anzufendenden, ihm mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf Antrag des Nuthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Nuthcr im Termin nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Situationsriße (§. 16) angebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§. 28.

Zu dem Termine (§. 27) werden

- 1) diejenigen Nuthcr, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits collidiren oder doch in Collision gerathen können,
- 2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglih nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§. 29.

Kiegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Nuthers gesplich nichts zu erinnern, so fertigt das Bergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§. 30.

Liegen Einsprüche oder Collisionen mit den Rechten Dritter, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, vor, oder kann aus andern gesetzlichen Gründen den Anträgen des Nuthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Bergamt über die Ertheilung oder Verfassung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Nuthers und den beihilfigen Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Bergamtes abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages an, an welchem der Beschluß, beziehungsweise der Recursbescheid (§. 12b), zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechtes verlustig. Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§. 31.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§. 30) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Bergamt die Verleihungsurkunde aus.

§. 32.

Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrißes (§. 16) von dem Bergamte beglaubigt, erforderlichenfalls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Rißes erhält der Bergwerkseigentümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§. 33.

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
- 2) den Namen des Bergwerks;
- 3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§. 32);
- 4) den Namen der Gemeinde, in deren Bezirk das Feld liegt, oder wenn dasselbe nicht in einen Gemeindebezirk fällt, des Gutes oder des Forstes, innerhalb dessen es gelegen ist;
- 5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verlichen wird.

- 6) Datum der Urkunde;
7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Bergamtes.

§. 34.

Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amts- und Verordnungsblatt unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Müther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Bergamtes (§. 30) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages an, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amts- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigentümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Bergamt die Verleihungsurkunde je nach der Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§. 35.

Der §. 34 findet auch auf solche Bergwerkseigentümer Anwendung, welche nach §. 49 ein Vorzugsrecht auf die in der publicirten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach §. 49 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Bergamtes (§. 30) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigentums durch die Aufforderung und Präclusion des §. 34 nicht betroffen.

§. 36.

Während der dreimonatlichen Frist des §. 34 ist die Einsicht des Situationsrisses (§. 32) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§. 37.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§. 30) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Von Vermessen.

§. 38.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsneinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigentümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen geprüften Marktscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§. 39.

Zu der Vermessung und Verlochsneinung werden außer dem Bergwerkseigentümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Consolidation.

§. 40.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Consolidation — unterliegt der Befähigung des Bergamtes (§. 43).

§. 41.

Zur Consolidation ist erforderlich:

- 1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Consolidationsact — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mittelberechtigten oder eine Erklärung des Alleineigentümers —,
- 2) ein von einem geprüften Marktscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
- 3) die Angabe des dem consolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§. 42.

Für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte lasten, muß außer dem Consolidationsacte eine mit dem Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das consolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§. 43.

Sind Hypothekengläubiger oder andere Realberechtigte nicht vorhanden, oder ist die §. 42 bezeichnete Vereinbarung beigebracht, so entscheidet das Bergamt über die Befähigung der Consolidation.

Die Befähigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Befähigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigelegt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Pläne finden die Bestimmungen des §. 33 Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthum.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen.

§. 44.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§. 45.

Das Bergwerkseigenthum ist in einem besonders von den Bergämtern zu haltenden Grund- und Hypothekencuche einzutragen und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Grund- und Hypothekencbücher und das Hypothekencwesen vom 20. Nov. 1858, sowie überhaupt den Gesetzen und Verordnungen über Immobilien, außer insoweit in gegenwärtigem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 46.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbstständige Felder sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken ist von der Zustimmung und Befähigung der Bergbehörden abhängig.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Sie wird unter den Formen erteilt, welche sich aus der Anwendung des §. 41 und 43 auf die vorstehenden Fälle ergeben.

§. 47.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Bergwerkstheilen nicht angefochten werden.

§. 48.

Der Bergwerkeigentümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Material in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halben eines früheren Bergbaues.

§. 49.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Bergamtes aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkeigentümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Nutzen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Nuthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkeigentümer mitgetheilt.

Letztere muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Nuthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkeigentümer kein Vorrecht.

§. 50.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkeigentümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals, auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach Entscheidung des Bergamtes aus den in §. 49 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§. 51.

Der Bergwerkeigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den §. 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§. 52.

Dem Bergwerkseigentümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§. 53.

Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§. 52) dienenden Dampffessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften des Gewerbegesetzes cfr. §. 16 sqq. der Norddeutschen Gewerbeordnung und des Gesetzes über die Benützung des Wassers. Die zur Verhandlung, Erörterung und Entscheidung in einem solchen Falle zuständige Behörde ist das Bergamt, insoweit nicht durch bestehende Gesetze und Verordnungen andere Behörden competent sind.

§. 54.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- oder Wetterlöschung oder den vortheilhaftesten Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Andern dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigentümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweite Vereinbarung getroffen haben.

§. 55.

Bestreitet der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Bergamt mit Ausschluß des Nachbargröß.

§. 56.

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines andern Bergwerkseigentümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§. 57.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien

(§. 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines andern Bergwerkseigentümers Mineralien gewonnen, auf welche der Letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§. 58.

Der Bergwerkseigentümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 48 bis 54) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§. 59.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk mit der entsprechenden Mannschaft zu betreiben, wenn der theilweisen oder vollständigen Unterlassung oder Einflistung des Betriebes nach der Entscheidung des Bergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Bergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigentümer nach Vernehmung desselben zur theilweisen oder vollständigen Inbetriebsetzung des Bergwerks oder Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§. 60.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens 11 Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 61.

Der Betrieb darf, sofern das Bergamt es für erforderlich erachtet, nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Derselbe unterliegt solchenfalls der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der Letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im §. 132 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§. 62.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen 14 Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insofern auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Bergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluss festzusetzen.

§. 63.

Die §§. 61 und 62 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen des Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten 14 Tage der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§. 64.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§. 61 bis 63 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§. 65.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens 14 Tage vorher Anzeige zu machen.

Muss der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter BetriebsEinstellung nachzuholen.

§. 66.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen geprüften Maßscheider oder Geometer anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch die Bergbehörde bestimmt.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer, Eigentümer oder dem Vertreter desselben aufzubewahren.

§. 67.

Der Betrieb darf, sofern das Bergamt solches für erforderlich hält, nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§. 68.

Der Bergwerksbesitzer hat solchen Falles die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes erforderlichen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher u. anzunehmen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 69.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkennniß ihrer Befähigung (§. 68) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 70.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§. 71.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk besuchen, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§. 72.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Bergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Beschäftigung des Wertes gestatten.

§. 73.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die verlangten statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.
Von den Bergleuten.

§. 74.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§. 75.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 76.

Vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute sofort entlassen werden:

- a) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines niederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
- b) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
- c) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
- d) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit befallen sind.

§. 77.

Der Arbeiter ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

- a) wenn ihm von dem Arbeitgeber widerrechtliche oder unethische Handlungen zugemuthet werden;
- b) wenn er vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten thätlich oder sonst schwer beleidigt, oder in einer unzulässigen Weise gestraft wird;

- c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorchriftsmäßigen Weise erhält;
- d) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
- e) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweidlichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde.

§. 78.

Der Arbeitgeber darf gegen den Arbeiter nur das Mittel der Entlassung als Strafe in Anwendung bringen.

§. 79.

Für jedes Bergwerk ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

§. 80.

Im Uebrigen sind auf die Verhältnisse der Bergleute die Bestimmungen §§. 128 bis 139 in Verbindung mit §§. 152—154 der Norddeutschen Gewerbeordnung aenthalben analog anzuwenden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§. 81.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks sind befugt, durch Vertrag jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Gesellschaftsform anzunehmen. Solche Verträge sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen und bei der Bergbehörde einzureichen.

§. 82.

Besteht ein gültiger Vertrag zwischen den Betheiligten nicht, so ist das Rechtsverhältniß der Mitbetheiligten nach den Grundsätzen über Miteigenthum und nach den Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags zu beurtheilen.

§. 83.

Die Mitbetheiligten eines Bergwerks sind, soweit die Vertretung gewisser Gesellschaften nicht bereits durch die allgemeinen Gesetze angeordnet ist, verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Dieselbe Verpflichtung liegt dem Miteigentümer eines Bergwerks ob, wenn er außerhalb des Fürstenthums wohnt.

Kommen die Mitbetheiligten eines Bergwerks oder der außerhalb des Fürstenthums wohnende Miteigentümer eines Bergwerks binnen dreimonatlicher Frist der Aufforderung des Bergamtes zur Bestellung eines Repräsentanten nicht nach, so kann das Bergamt bis dahin, wo dies geschieht, einen Vertreter bestellen und demselben eine angemessene, von den Bergwerksbesitzern aufzubringende, nöthigenfalls im Verwaltungswege executivisch belohnende Belohnung zusichern.

§. 84.

Der Repräsentant vertritt die Bergwerksbesitzer in allen ihren Angelegenheiten vor den Bergbehörden und Bergbeamten, sowie dem Knappschaftsvereine gegenüber und in den gegen sie anhängig gemachten Prozessen. Diese Vertretungsbefugniß darf den Vertretern nicht entzogen werden. Auch ist der Vertreter verpflichtet, die Bergwerksabgaben, sowie die Beiträge zur Knappschaftskasse zu berichtigen.

§. 85.

Eine Specialvollmacht ist für den ernannten Vertreter dann erforderlich, wenn das Bergwerk verkauft, verpfändet oder sonst dinglich belastet werden soll.

§. 86.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an seinen Mandanten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

§. 87.

Die Miteigentümer eines Bergwerks werden ohne Rücksicht auf den Wechsel der Personen derselben durch die von dem Vertreter in ihrem Namen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

§. 88.

Der Vertreter ist aus den von ihm im Namen der Eigentümer des Bergwerks vorgenommenen Handlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Eigentümer persönlich nicht verpflichtet.

Handelt derselbe außer den Grenzen seines Auftrags oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haftet er persönlich für den dadurch entstandenen Schaden.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden
und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§. 89.

Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Galden, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauten, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im §. 52 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolsetzungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§. 90.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume, ingleichen der zum Wohnhause gehörigen Gärten kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§. 91.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Caution von dem Bergwerksbesitzer verlangen.

Auch ist der Eigentümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 92.

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern

wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§. 93.

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthberhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 94.

Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für Letztere die jährliche Entschädigung (§. 91) auf Verlangen des Grundbesizers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§. 95.

Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkauf- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Den Wiederkauf kann der zeitige Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks in solchem Falle zu jeder Zeit geltend machen; bestrittet der Bergwerksbesitzer die Entbehrlichkeit des Grundstücks zu den Zwecken des Bergbaues, so tritt richterliche Entscheidung ein. Der Bergwerksbesitzer kann den Eigentümer auffordern, sich zu erklären, ob er von dem Wiederkaufsrecht Gebrauch machen will; wird in diesem Falle nicht binnen zwei Monaten eine bejahende Erklärung abgegeben, so erlischt das Wiederkaufsrecht. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigentümer den ursprünglichen Kaufpreis nach Abzug der durch die bisberige Benutzung entstandenen Werthverminderung des Grundstücks. Verbesserungen kann der Bergwerksbesitzer nicht in Anrechnung bringen; dagegen kann er die von ihm auf dem Grundstück etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

Der Vorkauf tritt ein, wenn der Bergwerksbesitzer das entbehrlich gewordene Grundstück zu veräußern beabsichtigt. Der Bergwerksbesitzer hat diese Absicht, sowie den ihm gebotenen Kaufpreis dem zeitigen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks anzuzeigen, worauf dieser binnen zwei Monaten ein Vorkaufsrecht geltend machen kann. Unterschlägt der Bergwerksbesitzer die Anzeige, so ist er zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet; gegen einen Dritten kann der zum Vorkauf

Berechtigte seinen Anspruch nur dann geltend machen, wenn der Dritte zur Zeit der Uebergabe in unredlichem Glauben gestanden hat, oder wenn das Vorkaufrecht im Grundbuch eingetragen ist.

§. 96.

Können die Beteiligten sich in den Fällen der §§. 89 bis 93 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur zwangsweisen Abtretung des Grundstücks, oder der Bergwerksbesitzer zum zwangsweisen Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist, durch einen Beschluß des Bergamts.

§. 97.

Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch einen Commissar der entscheidenden Behörde an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigentums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der in §. 91 erwähnten Cautio'n liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligten ebenfalls dem Bergamte ob.

Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige, über deren Qualification die allgemeinen Vorschriften des Processes gelten, zuzuziehen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den summarischen Proceß vom 24. März 1838 und seiner Nachträge zu vernehmen.

Jeder Theil ist befugt, einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer zu bestimmenden Frist nicht, so ernennt das Bergamt die Sachverständigen für beide Theile.

In jedem Falle hat dasselbe einen dritten Sachverständigen zuzuziehen.

Bei der Vernehmung können die Parteien bezüglich durch Bevollmächtigte zugegen sein und sind zu derselben vorzuladen.

§. 98.

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung beziehungsweise Cautio'n, festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§. 99.

Gegen den Beschluß des Bergamts über die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks steht beiden Theilen der Recurs an das Ministerium zu.

Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§. 127 und 128 bei dem Bergamte eingelegt werden. Wegen den Anspruch des Bergamtes über die Festsetzung der Entschädigung und der Caution findet Berufung nach den Regeln des Gesetzes über den summarischen Prozeß und resp. seiner Nachträge statt.

Ueber die Verpflichtung zur Ablretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Alinea des §. 90 oder eines speciellen Rechtstitels behauptet wird.

§. 100.

Durch Einwendung der Berufung gegen den Anspruch des Bergamtes über die Festsetzung der Entschädigung oder Caution wird die Befreiung des Grundstücks nicht aufgehoben, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Caution erfolgt ist.

§. 101.

Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Recursinstanz resp. für die Berufungsinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadenersatz für Beschädigung des Grundeigentums.

§. 102.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§. 103.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältnis der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines andern Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§. 104.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch den Betrieb des Bergwerks solche Gebäude oder Anlagen beschädigt werden, bei deren Errichtung dem Grundbesitzer die bereits durch den Bergbau drohende Gefahr nicht ohne eigenes grobes Versehen unbekannt bleiben konnte.

§. 105.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 102 und 103), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§. 106.

Auf Beschädigung des Grundeigentums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Müllern ausgeführten Arbeiten finden die §§. 102 bis 105 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§. 107.

Wegen die Ausführung von Chaussees, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, auf welche das Expropriationsgesetz vom 15. März 1856 und 26. Juni 1856 Anwendung findet, steht den Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigentums die Anlage auszuführen sei.

§. 108.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 107) erteilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadenersatz.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Bergbautreibende gegen den Unternehmer solcher Anlagen (§. 107) nur insoweit, als entweder der Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Befrei-

tigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird.

Können die Beteiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben, nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsverges, durch einen Beschluß des Bergamtes, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§. 109.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigentümer die nach Vorschrift des §. 59 an ihn erlassene Aufforderung zur theilweisen oder vollständigen Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs nicht befolgt hat, oder haben im Fall des §. 83 drei vom Bergamte zur Uebernahme der Vertretung aufgeforderte Personen solche abgelehnt, so kann das Bergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß aussprechen.

§. 110.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages an, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Recursbescheid (§. 126) zugestellt ist, bei dem Kreisgerichte gegen das Bergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Weicht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§. 111.

Erhebt der Bergwerkseigentümer keinen Einspruch oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Bergamte den aus dem Berg-, Grund- und Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amts- und Verordnungsblatt unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 112.

Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amts- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist, bei dem zuständigen Richter die notwendige Substantiation des Bergwerks, bezugs Be-

friedigung, bez. Sicherstellung aus dem Erlöse, auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines Anspruches zu erleiden (§. 113).

Auch der seitherige Eigentümer des Bergwerks kann die Subhastation auf seine Kosten innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten beantragen.

§. 113.

Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Bergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§. 114.

Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach §. 111 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und andern Realberechtigten im §. 112 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums finden die Bestimmungen des §. 113 ebenfalls Anwendung.

§. 115.

Nach §. 114 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

§. 116.

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigentums darf der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§. 117.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigentümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Bergwerksabgaben.

§. 118.

Der Bergwerksbetrieb unterliegt der durch das Gesetz, die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 20. Juni 1868 bestimmten Steuer.

§. 119.

Aufgehoben sind folgende seither zur Aufrechnung gekommene Abgaben:

- der Bergzehnt, sowie der an die Stelle eines Bergzehnts getretene Bergcanon;
- die Quatember-, Friß-, Sturz- und Zählgelder;
- die Revisions- und Justificationgebühren;
- die Fahrgebühren und die Reetzgelder.

Ebenso kommen die zeitherigen Beiträge aus Freikuzen, wie solche an den Negalatherrn, Kirche, Landeschulenkasse gewährt worden, in Wegfall.

Die Geistlichen und Lehrer, welche die Beiträge an Kirche und Landeschulenkasse jetzt als Befoldungstheil vocationweise beziehen, werden für die Dauer ihrer Amtszeit entschädigt.

Die desfallige Entschädigungssumme wird aus der Staatskasse gezahlt.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

§. 120.

Die Bergbehörden sind;

- die Bergämter zu Gera und Lobenstein,
- das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

§. 121.

Der Bezirk des Bergamts Gera umfaßt den Landestheil Gera; der Bezirk des Bergamts Lobenstein die Landestheile Schleiz und Lobenstein-Uberödorf.

§. 122.

Die Bergämter bestehen aus

- 1) dem Vorstande eines der am Sitze des Bergamtes befindlichen Justizämter;
- 2) dem Bergmeister.

§. 123.

Die Bergämter bilden für die ihnen überwiesenen Bergverwalter die 1. Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze den Bergbehörden obliegen.

Die Bergämter handhaben insbesondere die Bergpolizei und die Beaufsichtigung des Bergbaues nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 124.

Die formelle Behandlung der dem Bergamte obliegenden Geschäfte wird auf dem Wege der Instruction festgesetzt. Dieselbe hat namentlich zu bestimmen, welche Geschäfte gemeinschaftlich von beiden Beamten und welche büreaumäßig behandelt werden sollen. Es müssen jedoch der gemeinschaftlichen Behandlung jedenfalls alle diejenigen Angelegenheiten zugewiesen werden, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß des Bergamts erforderlich ist.

Die Protokollführung, die Registratur, Mundir- und Dienergehäfte werden mit von dem entsprechenden Personale des in §. 122 sub 1 bezeichneten Justizamtes besorgt.

§. 125.

Die Bergämter haben innerhalb ihres geographischen Geschäftskreises

- a) die ihnen im gegenwärtigen Gesetze übertragenen Geschäfte zu besorgen,
- b) die freiwillige Gerichtsbarkeit in Beziehung auf das Bergwerkseigenthum zu verwalten, sowie die Berg-, Grund- und Hypothekendbücher zu führen,
- c) die Verbotlegung, Beschlagnahme und Hülfsvollstreckung an Bergwerkseigenthum, sowie an den auf den Gruben und zugehörigen Hütten und Aufbereitungsstellen befindlichen Bergproducten auf Antrag der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörde. Ferner sehen
- d) den Bergämtern innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises die durch das Gesetz vom 8. Juni 1864 über die Polizeistrafgewalt der Polizeibehörden in Betreff des Strafandrohungsdrehts erteilten Befugnisse zu.

§. 126.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bergämter ist der Recurs an das Ministerium zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§. 127.

Der Recurs muß binnen zehn Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Recursrecht erlischt.

§. 128.

In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluß des Bergamts erforderlich, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Recurs innerhalb der in §. 127 bestimmten Frist bei dem betreffenden Bergamte eingelegt werden, von welchem die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer andern Behörde wird das Recursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Recurschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Recursentscheidung eingefendet.

§. 129.

Die Bergbeamten des Staats, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können durch Muthung keine Bergwerke oder Anttheile an solchen erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 130.

Das Ministerium bildet in allen vorkommenden Angelegenheiten die den Bergämtern vorgesezte Behörde, insbesondere steht dem Ministerium bei allen Recursen zweit- und endinstanzliche Entscheidung zu.

§. 131.

Für die bei der Bergbehörde anzusehenden Sporteln sind die in der diesem Gesetze beigefügten Taxordnung normirten Ansätze maßgebend.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 132.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf:

die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberflächc im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§. 52 und 53 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebgewerke, sowie die Salinen.

§. 133.

Die Polizeiverordnungen über die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gegenstände werden von dem Ministerium erlassen.

§. 134.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im §. 132 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Bergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesizers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§. 135.

Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Bergmeister sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesizers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Bergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Bergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§. 136.

Die Bekanntmachung der auf Grund der §§. 134 und 135 getroffenen polizeilichen Anordnungen an die Beteiligten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Bergamtes beziehungsweise der Verfügung des Bergmeisters.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Bergmeisters durch Vorlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§. 137.

In den Fällen des §. 134 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Bergmeisters ohne Rücksicht auf die vorbehaltenen bergamtliche Befähigung oder Wiederkehrung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Recurses (§. 126) nicht aufgehalten.

§. 138.

Werden die auf Grund der §§. 134 und 135 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausföhrung durch den Bergmeister auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt. Die Beziehung des Erfages solcher Verläge erfolgt auf dem Executiondwege.

§. 139.

Wenn bergpolizeiliche Gründe solches erforderlich erscheinen lassen, hat das Bergamt auch die Versfüllung der auflüssig werdenden Schachte und Stollen anzuordnen, und wenn seiner Anordnung nicht binnen der dazu bestimmten Frist entsprochen wird, die Versfüllung auf Kosten des Bergwerkseigentümers vornehmen zu lassen.

Die Beziehung des Erfages solcher Verläge erfolgt auf dem Executiondwege.

§. 140.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die in §. 132 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Steiger oder, wenn ein Steiger nicht vorhanden ist, einer der anwesenden Grubenarbeiter dem Bergmeister Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 141.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeföhrt hat, so sind die im §. 140 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Bergmeister und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§. 142.

Der Bergmeister ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§. 143.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der in §. 142 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehältlich des Regressanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von der Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 144.

Uebertretungen der Vorschriften zu §. 3. 9. 67. 68. 116. 137. 140. 141 und 142 werden mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 60. 61. 63. 65. 66. 79. 136 mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft.

In den Fällen der §§. 61. 63, sowie 67 und 68 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 64 und 69 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 145.

Uebertretungen der von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie der auf Grund des §. 133 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen einer Strafe bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß, soweit nicht eine höhere Strafe ausdrücklich angeordnet ist.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§. 134. 135 und 139 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 146.

Für das Verfahren bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften gelten die Bestimmungen des Mandats-Verfahrens, cfr. §. 125 sub d dieses Gesetzes und Art. 344 der Strafprozeßordnung.

§. 147.

Die Prozeßbehörden haben bei Verfolgung der an sie gelangenden Strafsachen nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§. 148.

Die erkannten Strafen werden an die Sporetkasse des betreffenden Justizamts abgeführt.

Zehnter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 149.

Die gestreckten Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen

Gefehes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind auf Antrag des Berechtigten oder auf Anordnung des Bergamtes nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 25 flg.) in gevierte Felder umzuwandeln. Wenn die Umwandlung auf Anordnung des Bergamtes erfolgt, so darf dem Eigenthümer des umzuwandelnden Feldes von dem ihm verliehenen Gang ohne seine Zustimmung in keinem Falle etwas entzogen werden.

Ein solcher Umwandlungsantrag hat in Beziehung auf das begehrte freie Feld die Wirkung einer Muthung, so weit nicht der §. 150 eine Einschränkung in Beziehung auf die Lage und Größe des Feldes enthält.

§. 150.

Von dem durch einen solchen Umwandlungsantrag (§. 149) begehrten gevierten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine derfallige Anforderung der Bergbehörde sich entweder mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären oder dem Umwandlungsantrage zu Gunsten ihrer Felder beitreten, und wenn im letzteren Falle eine vertragsmäßige Einigung der Theilnehmigen über das Theilnahmeverhältniß an dem gevierten Felde zu Stande kommt.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Bergamtes festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§. 151.

Diejenigen Anträge auf Umwandlung gestreckter Felder in gevierte Felder, welche innerhalb eines Jahres, von dem im §. 149 bezeichneten Zeitpunkte an, bei der Bergbehörde eingegeben, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das in §. 26 bestimmte Feld selbst dann, wenn diese Muthungen älter sind.

§. 152.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb des im §. 151 bezeichneten Jahres eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der Letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§. 153.

Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten Felde eines andern Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des andern Bergwerks, welchen die Berg-

behörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gewierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§. 154.

Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Rührung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb eines Jahres von jenem Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigentümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugrechts auf das Feld verlustig.

§. 155.

Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen bergrechtlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien betrieben werden, die der §. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

§. 156.

Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die bereits verliehenen Bergwerke Anwendung.

§. 157.

Für Anlegung der von den Bergämtern zu führenden Grund- und Hypothekendächer bleibt Instruction durch das Ministerium vorbehalten.

§. 158.

Alle Bestimmungen in Bezug auf Knappschaftsvereine verbleiben dem Ministerium im Verwaltungswege.

§. 159.

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizeiverordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.

§. 160.

Für Einziehung der Gebühren der Bergbehörden sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1869 in Anwendung zu bringen.

§. 161.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle auf den Bergbau bezüglichen allgemeinen und besondern Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten außer Kraft. Insbesondere sind von diesem Zeitpunkt ab alle Bergwerksabseihungen, auch wenn in den Abseihungsdokumenten ein anderes Bergrecht als normgebend bestimmt sein sollte, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Inseignels.

Schloß Heinrichszub, am 9. October 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwig.

I n h a l t.

	88.
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	1
Zweiter Titel. Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums.	
Erster Abschnitt. Vom Schürfen	2— 10
Zweiter Abschnitt. Vom Mülhen	11— 20
Dritter Abschnitt. Vom Verleihen	21— 37
Vierter Abschnitt. Vom Vermessen	38— 39
Fünfter Abschnitt. Von der Confolitation	40— 43
Dritter Titel. Von dem Bergwerkseigentume.	
Erster Abschnitt. Von dem Bergwerkseigentume im Allgemeinen	44— 58
Zweiter Abschnitt. Von dem Besitze und der Verwaltung	59— 73
Dritter Abschnitt. Von den Bergleuten	74— 80
Vierter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der Mithelthelligten eines Bergwerks.	81— 88
Fünfter Titel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbauantreibenden und den Grundbesitzern.	
Erster Abschnitt. Von der Grundabrechnung	89— 101
Zweiter Abschnitt. Von dem Schadenersatze für Beschädigung des Grundbesitzers	102— 106
Dritter Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten	107— 108
Sechster Titel. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums	109— 117
Siebenter Titel. Von den Bergwerksabgaben	118— 119
Achter Titel. Von den Bergberthöden	120— 131
Neunter Titel. Von der Bergpolizei.	
Erster Abschnitt. Von dem Gesetze bergpolizeilicher Vorschriften	132— 140
Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen	141— 143
Dritter Abschnitt. Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften	144— 148
Zehnter Titel. Uebergangs- und Schlußbestimmungen	149— 162

Gebührentaxe

für die Verhandlungen in Bergamtsäachen.

No.		℔	℥	℔
1	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Verordnungen und aller Andere, was einzeln eingeht nebst den Beilagen	—	1	—
	Wenn darüber eine Bescheinigung verlangt wird, für deren Ausfertigung	—	3	—
2	Für die Aufnahme einer Registratur über das Anbringen eines Schutzes, einer Klage, über Annahme oder Zurückgabe einer Caution oder eines Depositions, über Vernehmung und Befragung einer Person oder über sonst einen Gegenstand, nach Beschaffenheit der Sache 8 Sgr. bis	—	20	—
3	Für Ausstellung eines Schutzscheins	—	10	—
4	Für den Antrag in das Schutzbuch	—	5	—
5	Für Verlängerung der Schutzurlaubzeit, einschließlich der deshalb aufzunehmenden Registratur und des Einspruchs in das Schutzbuch	—	20	—
6	Für eine schriftliche Erklärung	—	6	—
	Wenn dieselbe an mehrere Interessenten gerichtet ist, wegen eines Jeden, an den sie ergeht, noch	—	1	—
7	Für eine schriftliche Recognition oder Versicherung 8 Sgr. bis	1	10	—
8	Für eine Anordnung, ein Verbot oder eine Auflage 10 Sgr. bis	1	—	—
9	Für eine schriftliche Erlaubnißerteilung in Vertriebsäachen oder sonst, nebst vorgehender Erörterung, nach Beschaffenheit der Sache 1 Thlr. bis	5	—	—
10	Für eine mündliche Verhandlung zur Feststellung streitiger Thatäachen, einschließlich des Protokolls, nach Wichtigkeit der Sache 1 Thlr. bis	5	—	—
11	Für die Abfassung und Publication eines Bescheides nach erfolgter Feststellung der Thatäachen, nach Beschaffenheit der Sache 1 Thlr. bis	5	—	—
12	Für ein Requisitionsschreiben an eine Behörde nach Wichtigkeit der Sache und Wichtigkeit des Schreibens 6 Sgr. bis	—	20	—
13	Für die Ungültigkeitserklärung einer Klage	—	8	—
14	Für die Verleihung von Grundbesitz, einschließlich des Protokolls und Eintragung in das Lehnbuch			
	bis mit 1 Morgenheit	1	—	—
	" " 5 Morgenheuten	2	—	—
	" " 10 "	3	—	—
	" " 50 "	6	—	—
	" " 100 "	12	—	—
	von jeder folgenden Einheit noch	—	3	—
15	Für die Verleihung eines Erbholzes, ebenso	3	—	—
16	Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde bei einem Feldumsfange bis mit 10 Morgenbreiten	—	20	—
	bis mit 50 Brgl.	1	10	—
	" " 100	3	—	—
	wegen eines Erbholzes	1	—	—

№		—	—	—
17	Für die Abhaltung der Vermessungs- und Verlosungs-Expeditionen einschließlich des Protokolls, jedoch ausschließlich der Marktscheidgebühren bei Erhebung von 5 Lothstein und darunter von jedem folgenden Lothstein noch	2	—	—
18	Für Bergwerksaufstellung eines Berggebühres einschl. der diesfälligen Erörterungen	2	—	—
19	Für die bei der Bergwerksaufstellung erfolgte Eintragung eines Kaufhabers in das Gegenbuch und für Ausfertigung eines Kaufbuchs	—	10	—
20	Für Abhaltung einer Bergwerksversammlung im Gegenbuche	1	—	—
21	Für die öffentliche Bekanntmachung nach der Bestätigung oder nach dem Aufhören einer Bergwerksversammlung	—	15	—
22	Für Anfertigung eines Betriebsplans einschließlich der Befahrung nach Beschaffenheit der Sache	3	15	—
23	Für Prüfung eines Grubenoffizianten, einschließlich des Zeugnisses	2	—	—
24	Für Verpflichtung eines solchen, einschließlich der Reg.	20	25	—
25	Für die Einladung zu einer Bergwerksversammlung	—	20	—
26	Für Abhaltung einer Bergwerksversammlung einschließlich des Protokolls	3	—	—
27	Für Bestellung eines Officialbevollmächtigten an der Stelle des Grubenvorstandes	1	—	—
28	Für die öffentliche Bekanntmachung des gewählten Grubenvorstandes oder des bestellten Officialbevollmächtigten	—	15	—
29	Für die Erörterung und Antzeihung bei Anträgen auf Expropriation von Grundeigenthum oder Wasserbenutzungsrechten nach Wichtigkeit der Sache	2	5	—
30	Für die Vorerörterung zu Ausmiltelung von Schäden, insofern die Bergbesitzer concurrenz, einschließlich der Befahrung, nach Beschaffenheit der Sache	1	3	—
31	Für die Bestimmung der für solche Benutzung zu gewährenden Entschädigung, einschließlich der Befahrung, der Verhandlung und des Protokolls	2	—	—
32	Für die Erörterung wegen Höhe einer Kaution, insofern sie nicht mit den sub Nr. 29—31 gethathen Erörterungen zusammenfällt	1	—	—
33	Für einen Bericht auf eingewendeten Recurs	1	—	—
34	Für einen Bericht außerhalb des Falles des Recurses nach Beschaffenheit der Sache	15	3	—
35	Für jede Abtheilung lotsgelagter Grubenfelder	—	13	—
36	Für die öffentliche Bekanntmachung des Auflösungsvertrages eines Grubenfeldes	—	15	—
37	Für ein Zeugnis, nach Beschaffenheit der Sache	10	1	—
38	Wenn in den bergamtlichen Büchern etwas nachzuschlagen oder darauf zu entnehmen ist, so giebt derselbe, der dergleichen sucht, außer den Copialien	3	8	—
39	Depositengebühren für Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung deponirter Gelder, Rantionen u. vom Hundert und darunter Treßgeldern von jedem Hundert Thaler des Betrages der Staatspapiere und anderer auf den Inhaber gestellten Effecten nach deren Cours	—	7	6
40	Für Ausfertigung eines Depositenquittens, wenn der Werth oder die Summe bis Hundert Thaler anseht oder wenn sie mehr beträgt	—	5	—
	Hierüber	—	10	—
41	Mögliche Ausstellungen bei Expeditionen, welche in der Einsetzung von wenigstens einer halben Stunde vom Tage des Bergamtes vorzunehmen sind, insofern dafür Expositen in Anschlag gebracht werden,			
	dem Bergamtsmann	1	10	—
	dem Bergmeister	1	10	—
	dem Assessor, Bergwornen oder Actuar	1	—	—

№		℔	⁂	ℒ
42	Festkommen, einschließlich der Rücksicht auf die Entfernung von einer Viertelstunde bis mit einer Meile für jede weitere volle Meile Sind bei einer Expedition mehrere Teams betheilt, so passt der einfache Betrag des Festkommens für je Zwei derselben. Im Uebrigen ist, insofern sich im Vorstehenden nicht besondere Anlässe finden, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Taxierungen zu erriethen.	1	—	—
		1	—	—

Gebühren der Marktscheider.

№		℔	⁂	ℒ
	Die Gebühren, welche Marktscheider den betheiligten Privat-Personen zu berechnen haben, werden bestimmt, wie folgt: A. Bei dem Gebrauch der gemöhnlichen, vom Marktscheider selbst zu haltenden Marktscheider-Instrumente:			
1	Für jeden Strubenwinkel, bei in der Regel nicht unter 6achter langen Schenken einschließlich der in Schwächen und Orienten abzuweisenden Schenken, jedoch ausschließlich letzter, so um von einem Anhalte- oder Endpunkte bis Sohle abzulesen sind Anm. Hierfür hat der Marktscheider das Winkelbuch vorchriftsmäßig anzufertigen und zu halten, den Zug zu Maß zu bringen und außer dem Originalrisse gleichzeitig noch eine Copie davon zu liefern. Risppapier und sonstige Verläge, als Gehlenslöcher etc. paßiren besonders in Ansig.	—	5	—
2	Für Abnahme und Zurückbringung eines überreichten Ganges oder kreulichen Gangkreuzes, mit Bemerkung des Fallens	—	—	6
3	Für jeden Tagewinkel	—	3	—
4	Für Berechnung eines Winkels nach Länge und Breite	—	1	6
5	Für Abgrugung einer Vierung, wenn sie einen diesfälligen Zug nicht besonders liquiblet wird, von jeder dabei betheiligten Grube	—	9	—
6	Bei Aufnahme von einzelnen Flächenräumen über Lage nach der für die Geometer bestehenden Taxe;			
7	Für jeden Winkel bei Ris-Geppien, ausschließlich des unter 1 oben mit untergeiffenen zweiten Exemplar von jedem Zuge	—	—	6
8	Für jeden Winkel bei Komplettierung der über zwei vorhandenen Geradenisse	—	—	6
9	Für jeden mittelst der Glinnschreibe abgezogenen Strubenwinkel	—	5	—
10	Für jeden beagl. Tagewinkel B. Bei Nivelirarbeiten, wobei der Marktscheider, wenn die Arbeit nicht mit dem Geodhogen auszuführen, in welchem Falle nach dem Satze Nr. 3 zu liquibiren, die erforderlichen Nivelirinstrumente zu überantworten sind, paßiren, mit Einschluß des zur Sicherstellung der erlangten Resultate erforderlichen Rückwärts-Nivelirung:	—	3	—
11	a) bei sehr günstigem Terrain, d. h. seihem, nicht moorigen Boden und feier überreicher Flächen und wenn nur eine Schlußanzeige des Resultats, mit hin ohne Grund- und Proskich, zu liefern ist, für je 10 R. Länge	—	1	6
12	b) bei ungünstigem Terrain, j. B. in Wäldungen, in sehr bergigen Gegenden, seihigen Bergabhängen, Moorboden und weeren ebenfalls nur eine Anzeige des Resultats einzureichen ist, für je 10 R. Länge	—	2	6

№		%	%	%
13	Hierüber für Anfertigung eines Grund- und Profilschnittes zum Blockement im Falle sub a auf je 10 Kr. im Falle sub b auf je 10 Kr. Anm. Der Maß ist wie gewöhnlich in 2 Exemplaren einzureichen.	—	1	2
		—	1	6
14	Hierüber passen C. für die im Vorstehenden nicht speciell aufgeführten Geschäfte, z. B. die Teilnahme an Terminen, bei Verloschreibungen, bei Regulierung von Grundbesitzern, für die Revision von Betriebsbüchern, spezielle Aufnahme oder Copirung von Lageplänen, Fertigung flacher Risse und dergl., zu acht vollen Arbeitsstunden gerechnet, nach dergewöhnlichem Ermessen 2 Uhr. bis			
		3	—	—
15	Für Abschleiß des Winkelschnittes, für jedes Blatt	—	2	6
16	Für dergl., nach Länge und Breite berechnet, für jedes Blatt	—	3	—
17	An täglicher Auslösung im Falle, wo die Maßscheiderarbeit an einem, vom Wohnort des Maßscheiders über eine Meile entfernten Orte vorzunehmen	1	—	—
18	An Fortkommen auf die Entfernung von einer Viertelmeile bis mit einer Meile und zwar bei einseitigen Expeditionen einschließlich der Rückfahrt. Anm. 1) Insofern die Maßscheiderzüge zu dem Zwecke errichtet werden, um daraus ein Anhalten für Betriebsmaßregeln abzuleiten, hat der Maßscheider für Ausrechnung, richtige Construction und schriftliche Aufstellung solchen Anhaltens etwas weiter nicht zu empfangen, indem diese Arbeiten durch die obigen Ge- hältnisse mit getroffen sind. Anm. 2) Durch vorstehende Sätze ist nicht ausgeschlossen, daß mit dem Maßscheider bei geößeren Mikroskopirungen, Mikroskopirungen, nach Befinden über ganze Meeresküsten und dergl., im Voraus ein Record nach ermäßigten Sätzen abge- schlossen werden kann.	1	—	—

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 326.

1) Gesetz vom 24. October 1870, die Kompetenz bei Entscheidung der Berufungen in Expropriationsangelegenheiten betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oeta, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Ueber die in Art. 34, 35 des Gesetzes vom 15. März 1856, die Eigenthumsabtretungen bei Anlegung von Eisenbahnen betreffend, sowie in §. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1856, die Enteignung für baupolizeiliche Zwecke betreffend, nachgelassenen Berufungen hat,

- a) wenn der Gegenstand der Beschwerden einen schätzbaren Werth von 25 Thalern nicht erreicht, das betreffende Kreisgericht,
- b) wenn der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder mindestens einen Werth von 25 Thalern erreicht, das Appellationsgericht

in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insegeles.

Schloß Dürstein, am 24. October 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Heulwig.

Die Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche verfassungsmäßig aus der Kasse des Norddeutschen Bundes gezahlt werden, sind nicht von demjenigen Bundesstaate, welcher sie für Rechnung der Bundeskasse auszahlt, sondern von demjenigen Staate, in welchem der Empfänger seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zu besteuern.

Auf sämtliche vorgenannte Steuerpflichtige finden die Bestimmungen in §. 14, Abs. 3 bis 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1868, selbstverständlich Anwendung.

2) Zu §. 5 lit. b des Gesetzes vom 22. Juni 1868 und §. 5 der Instruction vom 20. Juli 1868.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in andern Staaten des Norddeutschen Bundes liegt, ist künftig nicht nur bei den Angehörigen des Fürstenthums, sondern auch bei allen Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche hierlands ihren Wohnsitz haben, ohne irgendwelchen Nachweis darüber, daß von dem Grundbesitz in dem betreffenden andern Staate eine gleiche oder gleichartige Staatssteuer entrichtet werde, von der hiesländischen Steuer freizulassen.

Für Einkommen aus Grundbesitz, welcher nicht im Gebiete des Norddeutschen Bundes gelegen ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen ohne Ausnahme in Gültigkeit.

Das Einkommen aus jedem im Gebiete des Norddeutschen Bundes außerhalb des Fürstenthums betriebenen Gewerbe ist künftig sowohl bei Angehörigen des Fürstenthums wie bei hier wohnenden Angehörigen anderer Bundesstaaten von der diesseitigen Steuer frei zu lassen, wogegen für das Einkommen aus Gewerbetriebe außerhalb des Norddeutschen Bundes und für Angehörige anderer, nicht zum Norddeutschen Bunde gehöriger Staaten die zeitlichen Vorschriften, namentlich auch die Bestimmung des §. 5 der Instruction vom 20. Juli 1868, in Gültigkeit bleiben.

Auf den Fall, wo ein Gewerbe in mehreren Staaten zugleich betrieben wird (z. B. die Fabrikation in dem einen und der Verkauf in dem andern Staate), hat das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung keine Anwendung.

3) Zu §. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1868 und §. 3 Abs. 1 der Instruction vom 20. Juli 1868.

Jeder diesseitige Staatsangehörige, welcher im Gebiete des Norddeutschen Bundes außerhalb des Fürstenthums seinen Wohnsitz aufschlägt, ist von diesem Zeitpunkte ab von der diesseitigen Klassen- und Einkommensteuer frei, sofern und soweit er nicht Einkommen aus hiesländischem Grundbesitz oder hiesländischem Gewerbetriebe oder aus einer diesseitigen Staatskasse Gehalt, Pension oder Bartgeld bezieht.

Die Kasse der Beamtenwitwenpensionsanstalt und die hauptsächlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Pensionsfonds der öffentlichen Lehrer gehören zu den diesseitigen Staatsklassen.

Dagegen ist für die Befreiung der Bekalte, Pensionen und Wartgelder, welche von Gemeinden, Korporationen und milden Stiftungen des diesseitigen Staats oder anderer Bundesstaaten gezahlt werden, der Wohnsitz des Empfängers maßgebend.

Für diesseitige Staatsangehörige, welche außerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes sich aufhalten, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

4) Zu §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1868.

Wenn durch §. 1 des Bundesgesetzes die Besteuerung eines Angehörigen des Norddeutschen Bundes im diesseitigen Fürstenthume (abgesehen von dem im Fürstenthume belegenen Grundbesitze und ausgeübten Gewerbebetriebe) davon abhängig gemacht wird, daß derselbe hierlands einen Wohnsitz hat, während nach §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1868 der bloße Aufenthalt genügt, so ist auch hier davon auszugehen, daß der Aufenthalt so beschaffen sein muß, daß er den Erfordernissen eines Wohnsitzes im Sinne des Bundesgesetzes §. 1, Abs. 2 entspricht.

Da bei Konkurrenz mehrerer Wohnsitze der Wohnsitz des Heimathstaates für die Besteuerung entscheidend ist, das Vorhandensein eines solchen doppelten Wohnsitzes aber von dem Steuerpflichtigen bewiesen werden muß, so ist die hiesländische Steuerpflicht des Bundesangehörigen, welcher hier einen Wohnsitz genommen hat, so lange festzuhalten, als er diesen Nachweis nicht erbracht hat.

Auch dann, wenn begründete Zweifel obwalten, ob ein dem Norddeutschen Bunde Angehöriger im Bundesgebiete überhaupt einen Wohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes hat, ist mit dessen Besteuerung, auch wenn der Aufenthalt im Fürstenthume nicht den Charakter eines solchen Wohnsitzes hat, hierlands zu verfahren, bis der Nachweis des Wohnsitzes geführt ist.

Für Angehörige anderer Staaten, als der des Norddeutschen Bundes, bleiben die zeitlichen gesetzlichen Bestimmungen in Gültigkeit.

Wera, am 26. October 1870.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 327.

1) Gesetz vom 27. October 1870, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.
 Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren
 der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
 Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags an Stelle der in Unserer Verordnung zu
 Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 24. September
 1869 unter Art. I, II, III und V enthaltenen Bestimmungen Folgendes:

Art. I.

1) Die zuständigen Behörden zur Entscheidung der in den §§. 16—25, 30, 32,
 33, 34, 51, 53, und 58 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Angelegenheiten sind
 in der ersten Instanz: die Bezirksausschüsse für die betreffenden Landestheile,
 in der zweiten Instanz: Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere.

In den Fällen §. 16—25 und 33 tritt für den Gemeindebezirk der Stadt Gera
 anstatt des Bezirksausschusses der Stadtrath zu Gera als erste Instanz ein.

2) Die Entscheidungen des Bezirksausschusses erfolgen entweder in voller Sitzung
 nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksausschüssen betreffend,
 vom 30. April 1866, oder durch eine, vom Bezirksausschusse im Voraus gewählte, durch
 dessen Vorsitzenden einzuberufende Deputation aus seiner Mitte für den Fall, daß bei
 vorliegender Spruchreise der Sache eine volle Sitzung des Bezirksausschusses innerhalb
 der nächsten 14 Tage nicht in Aussicht steht.

3) Die Deputation besteht mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines gesetzlichen
 Stellvertreters aus fünf Mitgliedern: zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt jedoch die An-

wesenheit und Mitwirkung von drei Mitgliedern. Es entscheidet die Majorität und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

4) Der die Errichtung einer Anlage oder die Ertheilung einer Genehmigung zum Geschäftsbetriebe beantragenden Partei ist es unbenommen, im Voraus die Entscheidung durch die Deputation des Bezirksausschusses abzulehnen und die des vollen Bezirksausschusses zu beanspruchen.

5) Die Mitglieder der Deputation sind künftig in der ersten Sitzung des Bezirksausschusses im Jahre für das Kalenderjahr, für diesmal in der nächsten Sitzung für das laufende Jahr zu wählen.

6) Die Entscheidungen des Stadtraths zu Vera erfolgen in voller Sitzung dieser Behörde, in der mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sein müssen.

7) Für die Unterfügung des in den §§. 15, Abf. 2, 35, 37, 43 und 58 al. 1 der Gewerbeordnung gedachten Gewerbebetriebs sind die Gemeindevorstände in erster Instanz, die Bezirksausschüsse in zweiter Instanz zuständig.

Art. II.

Zur Erläuterung und Ergänzung der für das Verfahren im Allgemeinen maßgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses bezüglich des Stadtraths zu Vera bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benützung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruction macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Bervollständigung binnen einer ausschließlichen achtägigen Frist zu stellen.

2) Die Entscheidung des Bezirksausschusses, bezüglich der Deputation, sowie des Stadtraths zu Vera erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geforderten Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

3) Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung Recurs eingewendet (§. 20 des Bundesgesetzes), so ist der Gegentheil unter Zufertigung einer, von dem Recurrenten mit zu überreichenden, Abschrift der Recurschrift und der etwaigen Rechtfertigungsschrift hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einreichung einer Gegenschrift binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zu überlassen.

4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Acten unverweilt an Unser Ministerium einzusenden, dessen Abtheilung für das Innere nach etwaiger Bervollständigung der Instruction ihre, mit Gründen versehene, Entscheidung an den Vorsitzenden des Bezirks-

auschusses bezüglich den Stadtrath zu Gera zur Eröffnung an die Parteien gelangen läßt.

5) Der Vorsitzende des Bezirksauschusses bezüglich des Stadtraths zu Gera hat die ordnungsmäßige Ausführung der gegebenen Entscheidungen wahrzunehmen.

Art. III.

Die Erörterung und Bestimmung des Thatbestandes in den Fällen der §§. 15, Abs. 2, 35, 37, 43, 58 al. 1 erfolgt durch die Behörden Amtshalber.

Art IV.

Auch in denjenigen Gewerbe-Angelegenheiten, in denen dieß nicht bereits durch Art. I und II dieser Verordnung bestimmt ist, kann von den Entscheidungen der Gemeindebehörden an den Bezirksauschuß, bezüglich von den Entscheidungen des Bezirksauschusses an Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere recurrirt werden. Es findet dabei das zeitberige Verfahren statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten kaiserlichen Insignel.

Schloß Dierstein, am 27. October 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Benlowig.

2) Landesherrliche Verordnung zu Ausführung des §. 155 al. 2 ter Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 27. October 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz, und Lobenstein u. s. w.

verordnen unter Bezugnahme auf das Gesetz vom heutigen Tage die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., daß Artikel IV Unserer Verordnung vom 24. September 1869, welcher lautet:

Unter den in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erwähnten „Gemeindebehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden“ ist regelmäßig der Gemeindevorstand zu verstehen.

Wo in dem gedachten Gesetz von „einer höheren Verwaltungsbehörde“ die Rede ist, soll darunter in der Regel der Bezirksauschuß verstanden werden.

Indeß ist der Vorsitzende des Legtern befugt, im Auftrage desselben selbstständig nicht nur alle die Entschliessungen des Bezirksausschusses vorbereitenden und ausführenden Verfügungen zu treffen, sondern auch die Entschliessung in solchen Fällen zu fassen, wo die nachgesuchte Genehmigung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens erteilt werden kann und in dem Bundesgesetze die Beobachtung des in den §§. 20 und 21 geordneten Verfahrens nicht unter allen Umständen vorgeschrieben ist. In den Fällen der §§. 28, 94, 99, 140, 142 ist jedoch Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere zuständig.

Im Uebrigen ist die zuständige Behörde für die Fälle in den
§§. 14, 15, 35, 44 (untere Verwaltungsbehörde), 61, 106
der Gemeindevorstand,

in den
§§. 16, 24, 25, 32, 33, 34, 66, 77 (untere Verwaltungsbehörde), 147 a. G.
der Bezirksauschuß,

im
§. 30 a. G.
das Pöppelcat,

in den
§§. 39 (Aufhebung von Lehrbezirken, Aenderung gemischter) 65, 70
Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere,

in
§. 128 al. 2
Unser Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen,

in den
§§. 38, 80, 128 al. 3, 133 al. 1
Unser Ministerium.

unverändert in Geltung bleibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 27. October 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Carbon. Dr. G. v. Beulwitz.

3) Gesetz vom 27. October 1870, die Sporteln in den nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu behandelnden Angelegenheiten betz.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Hinte regieren-der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags:

§. 1.

Die nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zu behandelnden Angelegenheiten unterliegen der Sportelpflicht nach folgenden Ansätzen:

- a) für die Bescheinigung einer Gewerbe-Anmeldung nach §. 15 der Gewerbeordnung und die dabei erforderlichen Verhandlungen — 5 Silbergroschen;
- b) für die Ertheilung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe, beziehentlich die Unterfagung des Gewerbebetriebs oder die Verfagung der Erlaubniß durch die Gemeindevorstände, namentlich in den Fällen der §§. 15, 35, 37, 43, 44, 58, 59 und 62 aliv. 2 — 5 bis 10 Silbergroschen;
- c) für die Ausfertigung eines Arbeitsbuchs, §. 131 der Gewerbeordnung — 2 Silbergroschen 6 Pfennige;
- d) für die Entscheidung von Streitigkeiten in Gemäßheit §. 108 der Gewerbeordnung — 10 Silbergroschen bis 2 Thaler;
- e) für das Verfahren und die Entscheidung in erster Instanz, der Bezirksausschüsse, bezüglich der Bezirksausschuß-Deputationen und des Stadtraths zu Gera, in den Fällen §§. 16—25, 30, 32, 33, 34, 49, 51, 53, 57 und 58 aliv. 2 der Gewerbeordnung — 1 Thaler bis 20 Thaler;
- f) für ein Verfahren und eine Entscheidung in der Recursinstanz vor Unserm Ministerium oder dem Bezirksausschuß — 1 Thaler bis 5 Thaler.

§. 2.

Neben diesen Sporteln, die als Pauschquanta für die gesammten Verhandlungen vor der Behörde gelten, sind nur noch die baaren Verläge in Ansat zu bringen; weitere Gebühren dürfen, auch für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunden, nicht erhoben werden.

§. 3.

Die Pauschquanta werden innerhalb der gegebenen Grenzen nach der Wichtigkeit und dem Umfange des Gegenstandes bemessen.

Wegen die Festsetzung der Pauschquanta findet Recurs an Unser Ministerium Statt.

Die Sporteln und Verläge werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1869 eingezogen. Sie fließen zur Kasse derjenigen Behörde (Gemeindevorstand, Bezirksausschuß, Ministerium), für deren Amtshandlungen sie liquidirt sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Kurfürstlichen Inseigel.

Schloß Dillenstein, am 27. October 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

4) Gesetz vom 4. December 1870, betreffend die Hilfsvollstreckung im Wechselproceß.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses, vom Zeitpunkte der Publikation desselben an, sowie eines gerichtlichen Vergleichs oder einer gerichtlichen Unterwerfung unter die Klagebitte, vom Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Akte an, ist im Wechselproceß der Kläger zu dem Antrag auf sofortige Hilfsvollstreckung berechtigt.

In dem Antrag ist das Hilfsobject bestimmt zu bezeichnen und gelten im Uebrigen im Betreff des Inhalts dieses Antrags die Bestimmungen in §. 1 des Gesetzes vom 31. December 1835.

§. 2.

Der Richter hat nach Eingang dieses Antrags das darin berechnete Liquidum Amtswegen festzusetzen und sodann wegen Vollstreckung der Hilfe sofort, ohne Einräumung einer Zahlungsfrist oder Anberaumung eines Berechnungstermins, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 4 ff. des angeführten Gesetzes weiter zu verfahren.

§. 3.

Die Einwendung eines Rechtsmittels Seitens des Beklagten hat im Wechselproceß keine Suspensivkraft.

§. 4.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 15. Januar 1849, soweit sie nicht den ohnedies bereits gesetzlich aufgehobenen Personalarrest betreffen, sein Bewenden.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort mit seiner Publication in der Weise in Kraft, daß es nur auf diejenigen Wechselproceßsachen keine Anwendung erleidet, in denen beim Erscheinen desselben das Hilfsverfahren bereits nach den Vorschriften in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 eingeleitet worden ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 4. November 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. C. v. Beulwitz.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 328.

Volksschulgesetz

vom 4. November 1870.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren-
der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen über das Volksschulwesen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

I. Von den Schulgemeinden.

§. 1.

Jede Gemeinde hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Kinder eine öffentliche Schule benutzen können, welche in geeigneter Weise die religiöse und sittliche Erziehung fördert und die zur weiteren Ausbildung für das Leben notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährt.

§. 2.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist zulässig, wenn nicht die Länge oder Beschaffenheit des Weges den Schulbesuch zu sehr erschwert.

Ausnahmsweise kann ein Theil eines Gemeindebezirks in eine andere Gemeinde eingeschult werden.

§. 3.

Dem Antrag einer Gemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern auf Einschulung in eine Nachbargemeinde ist, bei vorhandener Zulässigkeit nach §. 2, Statt zu geben.

§. 4.

Auch ohne einen derartigen Antrag kann, bei vorhandener Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nach §. 2 und §. 39, eine Gemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern in eine Nachbargemeinde eingeschult werden.

Die nach §. 3 und 4 eingeschulten Gemeinden haben zu dem Aufwand für das Schulwesen nach Verhältnis der Kopfzahl ihrer schulpflichtigen Kinder beizutragen.

§. 5.

Will eine eingeschulte Gemeinde eine Schule in ihrem Orte auf eigene Kosten errichten und gesepmässig ausstatten, so ist ihrem Antrag auf Aussschulung Statt zu geben. Dieselbe hat in solchem Falle, für die Zeit von der Eröffnung ihrer neuen Schule ab, Beiträge zu der bisherigen Schule nicht weiter zu leisten.

§. 6.

Dem Antrag einer Gemeinde, in welche eine andere Gemeinde eingeschult ist, auf Aussschulung der letzteren wegen erfolgter Erhöhung des Schulaufwandes ist stattzugeben, wenn die eingeschulte Gemeinde auf Verlangen der ersteren nicht dazu bereit ist, zu dem Schulaufwand in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 beizutragen.

§. 7.

Bei Einschulungen hat die eingeschulte Gemeinde für den Eintritt in die Theilnahme an den der Gemeinde des Schulorts für Schulzwecke zustehenden Vermögensgegenständen keine Vergütung zu leisten, dagegen aber zur Vergütung und gesepflich vorgeschriebenen Tilgung der für Schulzwecke etwa vorhandenen Schulden einen verhältnismäßigen Theil (§. 4) beizutragen.

§. 8.

Bei Aussschulungen hat die ausgeschulte Gemeinde eine Vergütung für das Aufgeben der Theilnahme an den für Schulzwecke vorhandenen Vermögensgegenständen nicht zu beanspruchen, muß aber von den etwa vorhandenen, im Interesse der vereinigten Schulgemeinde erwachsenen Schulden, insoweit denselben nicht zindtragende Kapitalien gegenüberstehen, einen verhältnismäßigen Theil (f. §. 4) übernehmen.

§. 9.

Die Leistungen der Gemeinden für Schulzwecke sind nach den für Gemeindeleistungen im Allgemeinen geltenden Normen aufzubringen.

§. 10.

Mehrere zu einer Schule vereinigte Gemeinden haben ihre Leistungen für dieselbe entweder gemeinschaftlich nach den allgemeinen Normen, oder nach Quoten, die für jede der vereinigten Gemeinden in Gemäßheit des §. 4 festzustellen sind, aufzubringen.

§. 11.

An den in einigen Gemeinden bestehenden Verpflichtungen Dritter für Schulzwecke wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 12.

Stiftungen für Schulzwecke sollen stiftungsmäßig verwendet werden, insoweit nicht die Nothwendigkeit eintritt, die Bestimmungen der Stiftung abzuändern (§. 105).

§. 13.

Die in §. 1 erwähnte Verbindlichkeit der Gemeinden umfaßt namentlich die Aufbringung der Kosten für

- 1) die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude (§. 14);
- 2) die Ausstattung der Schule mit Inventar, Lehrmitteln und sonstigen Requisiten (§. 15);
- 3) die Befoldung der Lehrer (§§. 42 und 43).

§. 14.

Jede Schule muß in der Regel ein lediglich für ihre Zwecke bestimmtes Gebäude haben. Ausnahmen hiervon können nur mit Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums stattfinden.

Die Schulgebäude müssen in ihrer Lage, Größe und Einrichtung den Bedürfnissen für Lehrer und Schulkinder genügen, namentlich auch den Rücksichten auf die Gesundheit entsprechen. Die Kinder müssen soviel als möglich in der Nähe des Schulgebäudes hinlänglichen Platz haben, sich im Freien zu bewegen.

Das Schulgebäude darf weder mit Hypotheken belastet, noch zwangsweise verkauft werden. Eine freiwillige Veräußerung ist nicht ausgeschlossen.

§. 15.

Das Schulinventar an Tischen und Bänken muß ebenfalls den Rücksichten auf die Gesundheit entsprechen.

Die Lehrmittel müssen den Bedürfnissen des Unterrichts, auch in den Selbstübungen, genügen.

Das für die Schulstuben erforderliche Heizungsmaterial ist rechtzeitig anzuschaffen und für den Gebrauch bereitet vorrätzig zu halten.

§. 16.

Soweit eine Schulgemeinde den ihr für die Zwecke der Volksschule obliegenden Aufwand nicht aufzubringen vermag, wird ihr aus der Staatskasse der nöthige Beitrag gewährt.

II. Von der Schulpflichtigkeit.

§. 17.

Die öffentliche Volksschule ist von jedem in der Gemeinde sich aufhaltenden und im Alter der Schulpflichtigkeit stehenden Kinde, für dessen Unterricht nicht anderweit genügend gesorgt wird, zu besuchen.

§. 18.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand eines Kindes einen spätern Beginn rechtfertigt.

§. 19.

Die Aufnahme der Kinder in die Schule findet in der Regel nur einmal im Jahre, und zwar am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern statt.

§. 20.

Zur Aufnahme eines Kindes, welches das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn das Kind wenigstens vor dem 1. Oktober desselben Jahres das 6. Lebensjahr noch erfüllen wird.

§. 21.

Der Schulbesuch hat das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Ferienzeit, gleichmäßig Statt zu finden.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen des Unterrichts während der Sommermonate, sowie für solche Kinder schulpflichtigen Alters, welche in Dienst vermiehet sind, treten außer Kraft.

§. 22.

Die Ferien dürfen zusammen höchstens zehn Wochen im Jahre umfassen.

§. 23.

Die Entlassung der Kinder aus der Schule findet in der Regel mit dem Ablauf des Schuljahres Statt, in welchem dieselben das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben. Nach vorheriger Erreichung der durchschnittlichen Schulreife können indess mit dem Ab-

lauf eines Schuljahres Knaben, die vor dem nächstfolgenden 1. Juli, Mädchen, die vor dem nächstfolgenden 1. Oktober das 14. Lebensjahr noch vollenden werden, entlassen werden.

Knaben, die nach vollendetem 14. Lebensjahre die zur Konfirmation erforderliche Religionskenntniß noch nicht erlangt haben, oder noch nicht geläufig lesen, schreiben und rechnen können, kann die Entlassung aus der Schule noch auf ein Jahr versagt werden.

Wenn die Eltern oder deren Stellvertreter es wünschen, können entlassungsfähige Kinder noch ein Schuljahr hindurch die Schule besuchen.

III. Von den Unterrichtsgegenständen.

§. 24.

Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religion; deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Auffapübungen; Rechnen; Geometrie; Erdkunde; Geschichte; Naturgeschichte und Naturlehre; Gesang; Zeichnen.

Dazu kommen für die Knaben Leibesübungen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

§. 25.

Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, sind auf Antrag der Eltern von der Theilnahme an dem Religionsunterricht in der Volksschule zu entbinden. In solchen Fällen ist nachzuweisen, daß auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird.

§. 26.

Dispensation von der Theilnahme am Turnunterricht ist auf ärztliche Befehlsung der Nothwendigkeit zu ertheilen.

IV. Von der Verantwortlichkeit der Eltern oder der Stellvertreter derselben.

§. 27.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß die schulpflichtigen Kinder, insoweit nicht für deren Unterricht anderweit genügend gesorgt wird, rechtzeitig und vollständig die Schule besuchen, haben auch dafür zu sorgen, daß sie die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen.

§. 28.

Abfällige Zuwiderhandlungen hiergegen (§ 27) sind nach einmaliger Verwarnung mit Geldstrafen zu belegen, die in Wiederholungsfällen, ohne weitere Verwarnung, bis

zu 1 Thaler gesteigert werden kann und, wenn nicht auf Anfordern Zahlung geleistet wird, zu gerichtlicher Beitreibung, eventuell Verwandlung in entsprechende Gefängnißstrafe, zu überweisen ist.

Die Geldstrafen für nicht oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse dürfen den Betrag von 5 Sgr. für die an einem Schultage stattgefundene Versäumniß nicht übersteigen.

Die säumigen Kinder können durch einen Schul- oder Gemeinbediener zur Schule abgeholt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Schulkasse der betreffenden Gemeinde.

§. 29.

Bei beharrlichem Ungehorsam der Eltern oder deren Stellvertreter können die verwahrlosten Kinder den Eltern oder deren Stellvertretern entzogen und auf Kosten derselben Anderen zur Pflege und Erziehung übergeben werden.

§. 30.

Wenn ein Kind nicht ohne stikliche Gefahr für die Mitschüler oder Gefährdung der Gesundheit derselben in der Schule belassen werden kann, so kann dasselbe vom Besuche der Schule ausgeschlossen werden und ist dann, soweit thunlich, dafür zu sorgen, daß das Kind den erforderlichen Privatunterricht auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter, im Falle des Unvermögens auf Kosten der Gemeinde erhält, oder in eine Anstalt für verwahrloste Kinder aufgenommen wird.

V. Von dem Schulgelde.

§. 31.

Der Betrag des Schulgeldes für den Besuch der Volksschule kann für einzelne Schulgemeinden durch Statut festgesetzt werden. So lange, bis ein solches ordnungsmäßig in Kraft getreten ist, bewendet es bei den bisherigen Normen.

Den Gemeinden steht es frei, das Schulgeld durch Ortsstatut in Wegfall zu bringen.

§. 32.

Für Kinder, welche, weil für ihren Unterricht anderweit genügend gesorgt wird, die Volksschule der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, nicht benutzen, darf Schulgeld für diese Schule nicht erhoben werden.

§. 33.

Die Aufnahme von Kindern aus andern, nicht eingeschulden Gemeinden in die Schule kann nur mit Genehmigung der Gemeindebehörden erfolgen.

VI. Von den Volksschullehrern.

§. 34.

Als Volksschullehrer können nur solche angestellt werden, die entweder von dem Landesfeminar mit dem Zeugnisse der Matur entlassen worden sind, oder anderweit ihre Befähigung für das Lehramt genügend nachgewiesen haben.

Der ersten definitiven Anstellung im Schuldienste hat eine Prüfung vor einer Kommission unter Leitung der Episkopie, in deren Diocese die Anstellung erfolgen soll, vorherzugehen.

§. 35.

Das Patronatsrecht für Schulstellen wird durch besonderes Gesetz aufgehoben.

Bei Schulstellen, für deren Besetzung ein Patronatsrecht zur Zeit noch in Geltung ist, muß der von dem Patron gewählte Lehrer eine Lehrprobe ablegen, nach deren Ergebnisse, wenn ein begründetes Bedenken gegen den Gewählten nicht erhoben wird, die landesherrliche Bestätigung einzuholen ist.

§. 36.

Schulstellen für welche ein Patronatsrecht nicht in Geltung ist, werden durch landesherrliche Ernennung besetzt. Die Aushändigung der desfalligen Urkunde erfolgt erst, nachdem der Designirte eine Lehrprobe abgelegt hat und gegen ihn ein begründetes Bedenken nicht erhoben worden ist.

§. 37.

Wenn eine Schulgemeinde zu den ihr obliegenden Leistungen für Schulzwecke (§. 13) seit 5 Jahren Staatsbeiträge nicht bezogen hat, so soll ihr, wenn nicht ein Dritter das Patronat hat, das Wahlrecht bei Erledigung ihrer Schulstellen eingeräumt werden. Hinsichtlich der Lehrprobe und der landesherrlichen Bestätigung gelten in solchem Falle die Bestimmungen in §. 35.

Der Umstand, daß eine eingeschulte Gemeinde Staatsbeiträge erhält, soll dem Wahlrechte der Schulgemeinde nicht entgegenstehen.

§. 38.

Wenn das Wahlrecht (§. 35 und 37) nicht innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung einer Schulstelle an ausgeübt wird, so erfolgt die Besetzung durch landesherrliche Ernennung (§. 36).

§. 39.

Wenn in einer Volksschule die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre 80 überliegen hat, so muß in der

Regel ein Lehrer mehr angestellt werden. Nur ausnahmsweise darf gestattet werden, daß ein Lehrer mehr als 80 Schüler unterrichte.

§. 40.

Wegen Uebernahme einiger Unterrichtsstunden Seitens der Ortsgemeinden kann für einzelne Schulgemeinden das Nöthige angeordnet werden.

§. 41.

In dem Unterricht der Kinder während der ersten drei Schuljahre kann eine Lehrerin, nach vorgängiger Prüfung ihrer Befähigung durch eine Kommission unter Leitung der Eparchie, Theil nehmen. Die Rechte und Pflichten der Lehrerin werden durch einen mit ihr abzuschließenden Vertrag festgesetzt.

Der Unterricht auch der älteren Schülerinnen in weiblichen Handarbeiten ist in gleicher Weise einer Lehrerin zu übertragen, deren Befähigung dazu vorher nachzuweisen ist.

§. 42.

Die Befoldung eines Volksschullehrers soll, vom 1. Januar 1871 ab zu rechnen, außer freier Wohnung oder einem Geldäquivalent dafür mindestens

200 Thaler auf dem platten Lande,
220 „ in den Marktstellen und kleineren Städten,
240 „ in den Städten Lobenstein und Schleiz,
260 „ in Gera

betragen.

Die Befoldung eines Oberlehrers an den Knaben- und Mädchenschulen soll, außer Wohnung oder Wohnungsgeld, mindestens betragen:

320 Thaler in den Marktstellen und kleineren Städten,
340 „ in Lobenstein,
360 „ in Schleiz,
420 „ in Gera.

In diese Mindestbefoldungen sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nur insoweit einzurechnen, als deren jährlicher Betrag nach fünfjährigem Durchschnitt 50 Thaler übersteigt.

§. 43.

Kann ein Lehrer sich eine angemessene Wohnung innerhalb der Schulgemeinde nicht verschaffen, so hat die Schulgemeinde demselben eine solche zu gewähren.

§. 44.

Jedem Volksschullehrer sollen bei tadelloser Führung und befriedigender Leistung im Amte nach fünfjähriger Dienstzeit 25 Thaler, nach zehnjähriger Dienstzeit 50 Thaler, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 75 Thaler, nach zwanzigjähriger Dienstzeit 100 Thaler mehr als die in §. 42 festgesetzte Mindestbesoldung der Stelle, welche er bekleidet, aus der Staatskasse gewährt werden.

Der Anspruch auf die Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Nichtannahme einer besser dotirten Stelle insoweit, als dieser Anspruch durch Annahme der letzteren ausgeschlossen sein würde, verloren.

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienste an zu berechnen.

§. 45.

Denjenigen Schulstellen, mit welchen eine, den Mindestbetrag übersteigende Dotation verbunden ist, soll diese erhalten bleiben. Jedoch dürfen innerhalb derselben Schulgemeinde Dotationssteile von einer Schulstelle auf eine andere übertragen werden, soweit nicht ein erworbenes Recht dadurch verletzt wird.

§. 46.

Ueber die Besoldungen sämtlicher Volksschulstellen sind genaue, die einzelnen Besoldungssteile gesondert aufführende Verzeichnisse festzustellen und von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

§. 47.

Das Schulgeld fließt in die Schulkasse. Aus dieser ist dem Lehrer der in dem Verzeichnisse (§. 46) dafür aufgeführte Betrag zu gewähren.

§. 48.

Die Besoldungsbezüge der Lehrer aus den Schulkassen sind in bestimmten Terminen zu gewähren.

§. 49.

Jeder Volksschullehrer ist, abgesehen von den Schulferien, verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Stunden Unterricht zu erteilen.

Die Turnstunden sind in dieser Zahl nicht mitbegriffen.

Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde darf der Lehrer keine Unterrichtsstunde ausfallen lassen. In plötzlichen eintretenden Behinderungsfällen hat er der vorgesetzten Behörde möglichst bald davon Anzeige zu machen.

§. 50.

Wo das Läuten der Kirchenglocken, das Aufstehen der Kirchenuhr, die Leistung von Botendiensten und sonstigen niederen Kirchendiensten bisher einem Volksschullehrer obgelegen

hat, ist derselbe davon auf seinen Antrag, unter Wegfall der dafür bezogenen Vergütung, zu entbinden. Die gesetzliche Mindestbesoldung darf dabei nicht geschmälert werden.

§. 51.

Während im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 16. Juni 1853 auf die nach §. 1 des gedachten Gesetzes in dem Rechtsverhältnisse der Staatsdiener stehenden öffentlichen Lehrer Anwendung leiden, sind die Pensionen der in den Ruhestand versetzten Volksschullehrer nicht nach §. 41 desselben Gesetzes von den Gemeinden aufzubringen, sondern aus der Staatskasse zu gewähren. Jede Schulgemeinde hat aber als Beitrag zur Aufbringung der dazu nöthigen Mittel jährlich zwei Procent der Besoldungen ihrer Schulstellen in zwei Terminen, zu Anfang der Monate April und October, einzuzahlen.

§. 52.

Wenn ein Schullehrer in Folge Alters oder andauernder Kränklichkeit zwar nicht ganz dienstunfähig, aber auch nicht mehr zu Erfüllung aller Pflichten seines Amtes im Stande ist, so kann ihm ein Hilfslehrer beigegeben werden, dessen Remuneration unter gleichzeitiger Bestimmung, wie viel dazu der Schullehrer und wie viel die Schulgemeinde beizutragen hat, für jeden einzelnen Fall festzustellen ist. Dem Schullehrer ist in solchem Falle von seiner Besoldung wenigstens soviel zu belassen, wie seine Pension bei Verlegung in den Ruhestand betragen würde.

In Fällen vorübergehender Krankheit kann ihm ein Beitrag zur etwaigen Remuneration eines Hilfslehrers nicht angeschlossen werden.

§. 53.

Wenn gegen einen Schullehrer das Besserungsverfahren eingeleitet werden muß, so soll mit dem im §. 22 sub b. des Gesetzes vom 16. Juni 1853 erwähnten Verweise vor der Oberbehörde die Androhung der Entlassung aus dem Dienste verbunden werden und kommt demnach der daselbst sub c. gedachte Besserungsversuch in Wegfall.

Wenn ein Schullehrer durch Unzucht Aergerniß erregt, so hat derselbe die sofortige Dienstentlassung zu erleiden.

VII. Von der Beaufsichtigung der Volksschulen.

1) Schulvorstände.

§. 54.

Die Interessen der Volksschule hat in jeder Schulgemeinde der Schulvorstand zu vertreten.

Dieser soll bestehen aus dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister des Schulorts, bezüglich seinem Stellvertreter, dem Ortschullehrer, und zwei von dem Gemeinderathe bez. von der Gemeindeversammlung des Schulorts auf 3 Jahre zu wählenden Schulpfleger.

Wo mehrere Ortsgeistliche oder Ortschullehrer sich befinden, hat die dem Schulvorstande zunächst vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen zu bestimmen, welcher Mitglied des Schulvorstandes sein soll.

Wo die Schulgemeinde aus mehreren Gemeinden besteht, treten von jeder eingepfulten Gemeinde der Bürgermeister, bezüglich dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe bez. von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählte Schulpfleger hinzu.

Für einzelne Schulgemeinden können abweichende Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schulvorstandes durch Statut getroffen werden.

§. 55.

Bezüglich der Ablehnung einer Wahl zum Schulpfleger gelten die Bestimmungen über Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath.

§. 56.

Die Schulpfleger werden im versammelten Schulvorstande durch den Vorsitzenden auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

§. 57.

Die Mitgliedschaft des Schulvorstandes ist ein Ehrenamt und als solches unentgeltlich zu verwalten. Die Mitglieder können aber die Vergütung baarer Auslagen für dieses Amt in Anspruch nehmen.

§. 58.

Wenn ein Schulpfleger sein Amt beharrlich vernachlässigt oder mißbraucht, so ist dessen Entlassung auf Antrag des Schulvorstandes, eventuell nach Vernehmung desselben, von der zunächst vorgesetzten Behörde zu verfügen.

§. 59.

Den Vorsitzenden wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Ortslehrer ist nicht wählbar.

§. 60.

Die Zusammenberufung des Schulvorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Schulvorstandes darauf antragen.

§. 61.

Beschlußfähig ist der Schulvorstand, wenn nach erfolgter Zusammenberufung derselben drei Mitglieder bezüglich bei mehr als fünf Mitgliedern mindestens zwei Drdrittheile derselben anwesend sind.

In Fällen, die keinen Ausschub leiden, kann der Vorsitzende einen Beschluß fassen, der dann unverzüglich den anderen Mitgliedern zur nachträglichen Genehmigung mitzutheilen ist.

§. 62.

Bei Stimmengleichheit im Schulvorstande ist die Stimme des Vorsitzenden die entscheidende.

§. 63.

Der Vorsitzende kann, wenn er gegen die Ausführung eines Beschlusses des Schulvorstandes Bedenken trägt, dieselbe aufschieben, hat aber dann unverzüglich die Entscheidung der vorgesetzten Behörde darüber einzuholen.

§. 64.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, seine Geschäftsordnung näher festzustellen, dabei auch wegen der über die Beschlüsse zu machenden Niederschriften und wegen der für einzelne Angelegenheiten oder besondere Geschäftszweige zu bildenden Kommissionen das Nöthige zu bestimmen.

§. 65.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, die Schule zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen. Der Vorsitzende des Schulvorstandes hat von diesem Rechte wenigstens allmonatlich einmal Gebrauch zu machen. Die Abstellung dabei etwa wahrgekommener Mängel ist im Schulvorstande zu beantragen.

§. 66.

Der Schulvorstand hat im Allgemeinen für die Vollziehung der das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden zu sorgen.

Insbondere werden folgende Obliegenheiten desselben hervorgehoben.

§. 67.

Der Schulvorstand hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude im gehörigen Stande und mit Inventar, Lehrmitteln u. genügend ausgestattet sind (§§. 13—15).

§. 68.

Der Schulvorstand hat zu überwachen, daß den schulpflichtigen Kindern, die sich in der Schulgemeinde aufhalten, genügender Unterricht erteilt wird, und daß die in die Volksschule aufgenommenen Kinder die Schule regelmäßig besuchen (§§. 17 ff.).

§. 69.

Der Schulvorstand hat demnach darüber zu entscheiden, ob ein in das schulpflichtige Alter (§. 18) eingetretenes Kind, welches nach dem Willen der Eltern zc. die Volksschule nicht besuchen soll, anderweit genügend unterrichtet wird (§. 17), ingleichen darüber, ob der Beginn des Schulbesuches eines in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kindes ausnahmsweise aufzuschieben sei (§. 18).

§. 70.

Die Aufnahme eines Kindes in die Schule zu einer anderen Zeit, als zu Anfang des Schuljahres (§. 19), sowie vor Erreichung des schulpflichtigen Alters (§. 20), bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes.

§. 71.

Ausnahmen von der in Betreff der Entlassung der Kinder aus der Schule geltenden Regel (§. 23) erfordern die Genehmigung des Schulvorstandes.

§. 72.

Dispensation eines die Volksschule besuchenden Kindes von einzelnen Unterrichtsgegenständen (§§. 25 und 26) kann nur vom Schulvorstande erteilt werden.

§. 73.

Der Schulvorstand hat die Eltern zc. der die Volksschule besuchenden Kinder zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten der Schule gegenüber nach Maßgabe des §. 28 anzuhalten, nöthigenfalls nach Anleitung der §§. 29 und 30 das weitere Nöthige zu verfügen.

§. 74.

Der Schulvorstand hat, wenn ein im schulpflichtigen Alter stehendes Kind, dessen Eltern zc. in der Schulgemeinde sich aufhalten, außerhalb des Fürstenthums untergebracht wird, sich nachweisen zu lassen, daß dasselbe dort genügenden Unterricht erhält.

§. 75.

Der Schulvorstand ist berechtigt, zur Ausübung seiner Befugnisse Vorladungen unter Androhung einer der Schullasse zustießenden Geldstrafe bis zu einem Thaler zu erlassen und hat in Ungehorsamsfällen die angedrohten Strafen anzufordern, eventuell

wegen Verurteilung derselben oder Verurteilung in entsprechende Gefängnisstrafen die Gerichtsbehörde zu requiriren.

§. 76.

Die Bewirkung der statutarischen Regelung des Schulgeldes (§. 31) liegt dem Schulvorstande im Einverständniß mit den Gemeindebehörden ob.

§. 77.

Der Schulvorstand ist die nächstvorgesetzte Behörde der Lehrer in der Schulgemeinde. Er hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen, nöthigenfalls denselben Ermahnungen zu ertheilen, auch, wenn solche nicht fruchten, das Besserungsverfahren eintreten zu lassen und den Umständen nach die Dienstentlassung zu beantragen (§. 53). Bei Verhandlungen hierüber im Schulvorstande ist die Anwesenheit des Schullehrers ausgeschlossen, soweit nicht der Schulvorstand dieselbe für nöthig befindet.

§. 78.

Der Schulvorstand kann dem Lehrer einen außerhalb der Ferien nachgesuchten Urlaub höchstens auf drei Tage ertheilen. Zu längerem Urlaub außerhalb der Ferien ist die Genehmigung der Kirchen- und Schul-Kommission erforderlich. Während der Ferien bedarf es für den Lehrer, abgesehen von den ihm etwa als Kirchendiener obliegenden Pflichten, eines Reiseurlaubs nicht, sondern genügt eine Anzeige an den Vorsitzenden des Schulvorstandes.

§. 79.

Der Schulvorstand hat Streitigkeiten der Lehrer unter sich oder mit den Eltern u. der Kinder zu schlichten.

Eltern u., welche sich ungebührlich gegen den Lehrer betragen, ist solches von dem Schulvorstand gehörig zu verweisen; nöthigenfalls hat dieser gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

§. 80.

Der Schulvorstand hat die Auseinandersetzung eines antretenden Lehrers mit seinem Vorgänger oder dessen Hinterbliebenen, soweit nöthig, zu vermitteln.

§. 81.

Der Schulvorstand hat den Schulfestlichkeiten, namentlich auch den am Ende jedes Schuljahres abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen beizuwohnen.

§. 82.

Der Schulvorstand hat den Stundenplan für jedes Halbjahr festzustellen, auch die Zeit der Schulferien zu bestimmen.

§. 83.

Der Schulvorstand hat alljährlich einen Voranschlag der Schul-Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr aufzustellen und den Gemeindebehörden behufs dessen Feststellung vorzulegen. Ergeben sich im Laufe des Rechnungsjahres Abänderungen des Voranschlags als notwendig, so sind solche in gleicher Weise nachträglich festzustellen.

§. 84.

Die Verwaltung der Schulkasse und die Rechnungsführung über dieselbe ist von dem Schulvorstand einem dazu geeigneten Manne, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat, zu übertragen.

§. 85.

Der Kasse- und Rechnungsführer hat die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Voranschlags und der speziellen Anweisungen des Schulvorstandes zu verrechnen. Der Schulvorstand hat die Kasse von Zeit zu Zeit zu revidiren und sich von der Uebereinstimmung derselben mit dem Kassenjournal zu überzeugen.

§. 86.

Der Schulvorstand hat darauf zu halten, daß die Rechnung innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, mit den erforderlichen Belegen versehen, abgelegt wird.

Die Rechnung ist mindestens acht Tage hindurch behufs Stellung etwaiger Erinnerungen öffentlich auszulegen und dann von dem Schulvorstande, nach vorgenommener Prüfung, im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden festzustellen.

§. 87.

Wenn ein Lehrer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht mehr im Stande ist, so hat der Schulvorstand wegen Beizehung eines Gehülfen oder wegen Dienstenlassung die nöthigen Anträge an die vorgesetzte Behörde zu richten (§§. 51 und 52).

§. 88.

Der Schulvorstand hat wegen etwaiger Theilnahme des Geistlichen am Unterrichte (§. 40), wegen Annahme von Lehrerinnen (§. 41), sowie wegen Vermehrung der Lehrerzahl (§§. 39 und 52) bei der vorgesetzten Behörde das Erforderliche zu beantragen.

§. 89.

Bei Erledigung einer Schulfelle hat der Schulvorstand wegen interimistischer Verwaltung und demnächstiger Wiederbesetzung derselben das Nöthige einzuleiten (§§. 35 bis 38).

Die Lehrprobe des Neuanzustellenden ist in Gegenwart des Schulvorstandes abzugeben, welcher über das Ergebnis derselben sein Gutachten abzugeben hat.

Die Einführung und Inpflichtnahme neu angestellter Lehrer geschieht durch den Schulvorstand.

§. 90.

Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß den Lehrern ihre Besoldungsbezüge vollständig und rechtzeitig zugehen (§. 48).

Wegen etwaiger Uebertragung von Dotationstheilen einer Schulstelle auf eine andere (§. 45) hat derselbe der vorgesetzten Behörde Vorschläge zu machen.

§. 91.

Der Schulvorstand hat, wenn ein Lehrer die Entbindung von gewissen niederen Leistungen beantragt (§. 50), sich darüber mit den betreffenden Gemeindebehörden ins Benehmen zu setzen und dann bei der Kirchen- und Schulkommission das Erforderliche zu beantragen.

2) Distrikts-Inspektoren.

§. 92.

Zum Zwecke gleichmäßiger Förderung des Schulwesens ernennt die Staatsregierung Inspektoren für die von ihr zu bestimmenden Schuldistrikte.

§. 93.

Der Distrikts-Schulinspektor hat jede Schule seines Distrikts wenigstens einmal im Sommerhalbjahr, einmal im Winterhalbjahr zu besuchen, dabei theils durch Beobachtung des Unterrichts der Lehrer, theils durch eigene Prüfung, sich von dem Stande der Schulen und dem Wirken der Lehrer in Kenntniß zu erhalten, auf vorhandene Mängel sein Augenmerk zu richten und deren Abstellung dem Schulvorstand anzupfehlen.

Sowohl die Lehrer, wie die Schulvorstände, sind verpflichtet, dem Distrikts-Inspektor jede von ihm bezüglich des Schulwesens begehrte Auskunft zu erteilen.

§. 94.

Der Distrikts-Inspektor hat durch regelmäßige, von ihm zu leitende Konferenzen der Lehrer seines Distrikts auf die geistliche Entwicklung der Volksschulen hinzuwirken.

In diesen Konferenzen ist namentlich auch über zweckmäßige Verteilung der Unterrichtsgegenstände und entsprechende Abfassung der Stundenpläne, sowie über die zum Verbrauch geeigneten Lehrbücher und Leitfäden zu beraten.

§. 95.

Ueber den Besund bei den Inspektionen und über die Verhandlungen der Lehrerkonferenzen hat der Distrikts-Inspektor innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Schuljahres an die Kirchen- und Schulkommission einen Gesamtbericht zu erstatten, außerdem aber derselben die Anträge, zu welchen er sich veranlaßt findet, jederzeit im Laufe des Schuljahres in besonderen Berichten vorzulegen.

3) Kirchen- und Schulkommissionen.

§. 96.

Die nächstvorgesezte Behörde der Schulvorstände sowohl, als der Distrikts-Schulinspektoren ist die Kirchen- und Schulkommission der betreffenden Diöcese.

Der Schulvorstand der Stadt Gera bleibt jedoch der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen unmittelbar untergeordnet.

§. 97.

Gegen Entscheidungen der Schulvorstände findet Berufung an die Kirchen- und Schulkommission statt.

§. 98.

Für Schulen, zu welchen mehrere Gemeinden vereinigt sind, liegt die Bestimmung über die Beitragleistung der einzelnen Gemeinden (§. 10), sowie über das Stimmverhältniß in Angelegenheiten, über welche die Gemeindebehörden Beschluß zu fassen haben, der Kirchen- und Schul-Kommission ob.

§. 99.

Die Kirchen- und Schulkommission hat jährlich wenigstens zweimal die Distrikts-Inspektoren ihres Bezirks zusammen zu berufen und mit ihnen über die zur Föhung des Schulwesens erforderlichen Maßregeln zu beraten.

Zu diesen Beratungen können nach dem Ermessen der Kirchen- und Schul-Kommission geeignete Schulvorstandsmitglieder und Schullehrer zugezogen werden.

§. 100.

Die Kirchen- und Schul-Kommission hat durch ihr geistliches Mitglied im Laufe von drei Jahren wenigstens einmal sämmtliche Schulen der Diöcese visitiren zu lassen, außerdem nach Bedarf Spezialvisitationen einzelner Schulen vorzunehmen und die Abstellung der dabei, sowie sonst zu ihrer Kenntniß kommenden Mängel zu verfügen, resp. höhern Orts zu beantragen.

§. 101.

Die Kirchen- und Schul-Kommission hat nach Abhaltung der Visitationen, unter Vorlage der Berichte der Distrikts-Schulinspektoren, einen Jahresbericht an die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen zu erstatten und darin die nöthig befundenen Anträge zu stellen.

4) Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

§. 102.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen liegt der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen ob.

Dieselbe hat namentlich wegen der zur Kontrolle des Schulbesuchs zu führenden Schülerverzeichnisse und Versäumnistabellen, der geeigneten Handhabung der Schulzucht, der abzuhaltenden Schulprüfungen und zu ertheilenden Censuren, der Classenabtheilungen, Lehr- und Stundenpläne, der Unterrichtsmittel u. die nöthigen allgemeinen Vorschriften ergehen zu lassen.

§. 103.

Gegen Verfügungen der Kirchen- und Schul-Kommissionen findet Berufung an die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen Statt.

§. 104.

Die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen hat über Ein- und Aus-schulungen (§. 2 ff.), sowie über die den Schulgemeinden aus Staatsmitteln zu gewährende Beihilfe für Schulzwecke (§. 16), ingleichm. über die Eingiehung bestehender und Gründung neuer Schulstellen (§. 39) nach Vernehmung des Bezirksausschusses zu entscheiden.

§. 105.

Nothwendig gewordene Aenderungen bei Verwendung von Einkünften aus Stiftungen für Schulzwecke (§. 12), Veräußerungen unbeweglicher Vermögensstücke, Verminderung des Kapitalvermögens, sowie Anleihen der Schulgemeinden bedürfen der Genehmigung der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

§. 106.

Die landesherrliche Bestätigung gewählter Lehrer und die landesherrliche Ernennung von Lehrern ergeht durch die Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

§. 107.

Statutarische Bestimmungen für einzelne Schulgemeinden über Gegenstände des Schulwesens bedürfen, um Geltung zu haben, der Bestätigung der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

§. 108.

Die Bestellung und die künftige Revision der Befoldungsverzeichnisse der Volksschullehrer (§. 46) erfolgt durch die Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 4. November 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Deulwig.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 329.

1) Verordnung vom 18. November 1870, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz, und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Bezug auf §. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn dieselben nach dem früheren Rechte gar nicht, oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neuen gelten folgende Grundsätze:

- 1) Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte.
- 2) Die Zuchthausstrafe des älteren Rechtes ist in gleicher Dauer der Zuchthausstrafe des neuen Rechtes, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechtes der Gefängnißstrafe des neuen Rechtes in gleicher Dauer, die Gefängnißstrafe des älteren Rechtes den im Strafgesetzbuche vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Festungshaft und der Haft in gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zu-

läufigkeit von Polizeiaufsicht nach dem Bundesstrafgesetzbuche gelten als gleichartig mit Geldstrafen, Entziehung der Staatsbürgerlichen Rechte und Stellung unter Polizeiaufsicht des älteren Rechts.

§. 2.

Wird nach dem älteren Rechte als dem milderen erkannt, so ist nach den in §. 1 §. 2 aufgestellten Grundsätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

§. 3.

Die in §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn gegen ein vor dem 1. Januar 1871 gefälltes Erkenntniß ein an sich zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches nach dem 1. Januar 1871 entschieden wird.

Handelt es sich nach dem 1. Januar 1871 um die Vollstreckung einer vor jenem Tage rechtskräftig erkannten Strafe wegen einer Handlung, die nach dem neuen Rechte nicht mehr mit Strafe bedroht ist, so hat das zur Aburtheilung der fraglichen Handlung in erster Instanz kompetente Gericht, in Schwurgerichtsfällen aber das Kreisgericht, bei dem die Untersuchung geführt worden ist, von Amtswegen und nach Gehör der Staatsanwaltschaft und des Verurtheilten in nicht öffentlicher Sitzung zu erkennen, daß die Strafe nicht vollstreckt werden soll. Wegen eine solche Entscheidung, sowie auch gegen die Entscheidung, daß die strafbare Handlung auch nach dem neuen Rechte strafbar und daher die früher erkannte Strafe nicht in Wegfall zu bringen sei, können die Staatsanwaltschaft und der Verurtheilte binnen 10 Tagen nach der Publikation Berufung auf den Ausspruch der nächsten richterlichen Oberbehörde einwenden, welche dann ebenfalls in nicht öffentlicher Sitzung die Frage endgültig entscheidet. Auch bei Wegfall der Berufung vermeidet es aber bei der Verurtheilung zur Abstattung der Untersuchungskosten.

§. 4.

Wenn in bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des neuen Strafgesetzbuchs sind, andere, als die in §. 5 des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuche nachgelassenen Strafarten angedroht sind, kommt diese Straf-drohung in Wegfall. Ist aber in solchen Vorschriften eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder eine höhere, als zweijährige Gefängnißstrafe gedroht, so geht diese Strafdrohung künftig auf Gefängnißstrafe in einer der bisher gedrohten Strafe gleichen Dauer, aber höchstens bis zu 2 Jahren.

§. 5.

Insoweit Landesgesetze ausdrücklich oder durch Verweisung auf das zur Zeit noch gültige Strafgesetzbuch den Richter ermächtigen, bei Personen, welche ihren Lebens-

unterhalt mit Handarbeit verdienen, an der Stelle verurthelter, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigender Gefängnißstrafe auf Handarbeit von gleicher Dauer, wie die Gefängnißstrafe zu erkennen, oder eine erkannte Geldstrafe statt in Gefängnißstrafe in Handarbeit zu verwandeln, behält es hierbei sein Bewenden.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird — und zwar nach der Wahl des Richters entweder als Vorarbeit oder als Gemeindearbeit — an jedem Tage in der Dauer der ortsblichen Tagelohnarbeit geleistet.

Der Verurtheilte wird dabei nicht im Strafgefängnisse festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

§. 6.

Bei denjenigen Geldstrafen, welche durch das neben dem Bundes-Strafgesetzbuche in Geltung bleibende Landesrecht angedroht sind, wird der Mindestbetrag bei Vergehen auf Einen Thaler, bei Uebertretungen auf ein Drittel Thaler erhöht.

§. 7.

Ist vor dem 1. Januar 1871 auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden, so werden diese Nebenstrafen nach dem 1. Januar 1871 in der Weise verbüßt, wie dies in §§. 33 und 34, sowie §. 39 des Str.-G.-B. in Bezug auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und in Betreff der Polizeiaufsicht angeordnet worden ist.

§. 8.

Diejenigen, welche nach dem älteren Rechte zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, treten mit dem Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage an berechnet, an dem die Zuchthausstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, in ihre bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein.

§. 9.

Das Gesetz über den Verlust staatsbürgerlicher Rechte vom 10. Juni 1864 ist aufgehoben.

§. 10.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen straf-

baren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird entweder ausschließlich nach dem bisherigen Rechte, oder ausschließlich nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere milder ist.

§. 11.

Bei strafbaren Handlungen, welche mit Geldstrafen entweder allein, oder neben anderen Strafen oder wahrweise mit anderen Strafen bedroht sind, hat der auf die Geldstrafe erkennende Richter alsbald in dem Straferkenntnisse dem Verurtheilten eine drei Monate nicht übersteigende Zahlungsfrist zu bestimmen, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung sofortige exekutive Beitreibung der Geldstrafe, für den Fall aber, daß die Geldstrafe nicht beigutreiben sein sollte, statt derselben die Vollstreckung einer in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 28 und 29 des St.-G.-B. nach Art und Zeitdauer zu bestimmenden Freiheitsstrafe oder im Falle des §. 5 statt letzterer Fandarbeitsstrafe von gleicher Dauer eintreten werde.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Dierstein, am 18. November 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

2) Nachtrags-Verordnung zur Strafprozeßordnung, vom 18. November 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linke regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags folgende Nachtragsverordnung zur Strafprozeßordnung zu erlassen beschlossen:

§. 1.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der zu derselben erlassenen Nachtragsgesetze über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zur Untersuchung und Ent-

schelbung behalten hinsichtlich derjenigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche vor dem 1. Januar 1871 begangen worden sind, auch nach dem gedachten Zeitpunkte ihre volle Gültigkeit ohne Unterschied, ob die Untersuchung vor oder nach dem 1. Januar 1871 eingeleitet wird und ob auf die den Gegenstand derselben bildende Handlung die Vorschriften des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuchs oder des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund anzuwenden sind.

Hinsichtlich aller nach dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen dagegen treten an die Stelle der in der Strafprozeßordnung und deren Nachträgen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in erster Instanz die nachstehenden Bestimmungen:

I. Zur Kompetenz der Geschwornen-Gerichte gehören und sind nach den in den Strafprozeßgesetzen für „Verbrechen im engeren Sinne“ gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle Verbrechen im Sinne des §. 1 al. 1 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Ausnahme

- 1) der in §. 176 Ziffer 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen wider die Sittlichkeit;
- 2) des schweren Diebstahls (§. 243 des St.-G.-B.), insofern nicht der §. 244 des St.-G.-B. zur Anwendung kommt;
- 3) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 244 des St.-G.-B.;
- 4) der Fehleri in den Fällen der §§. 258 Ziffer 2 und 260 des St.-G.-B., ingleichen der nach §. 261 des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Fehlerlei, insofern sie nicht in Bezug auf ein der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterfallendes Verbrechen begangen ist;
- 5) derjenigen Verbrechen, welche von Personen verübt worden sind, die zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten (§. 57 St.-G.-B.).

II. Zur Kompetenz der Kreisgerichte gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafprozeßgesetzen für „Vergehen“ gegebenen Vorschriften zu behandeln:

alle nicht den Geschwornen-Gerichten oder den Einzelrichtern zugewiesenen strafbaren Handlungen.

III. Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafprozeßgesetzen für Uebertretungen gegebenen Vorschriften zu behandeln:

- 1) alle Uebertretungen im Sinne des §. 1 al. 3 St.-G.-B.;
- 2) diejenigen Vergehen (§. 1 al. 2 St.-G.-B.), welche mit einem Strafssatze von höchstens drei Monaten Gefängnis, oder mit Geldstrafe von höchstens Hundert Thalern bedroht sind;

- 3) die im 2. Theile 14. Abschnitt St. G. B. bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie
- a. verläumberische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden (§. 187 St. G. B.);
 - b. zu den in §§. 196 und 197 St. G. B. aufgeführten Beleidigungen gehören;
- 4) der einfache Diebstahl im Falle des §. 242 St. G. B., die Unterschlagung im Falle des §. 246 St. G. B., der Betrug im Falle des §. 263 St. G. B., die Sachbeschädigung im Falle des §. 303 St. G. B. und die nach dem Gesetze zum Schutze der Holzungen zc. zu beurtheilenden Vergehen, sofern der Werthbetrag des Gegenstandes dieser strafbaren Handlungen bezüglich, bei dem Betruge oder der Sachbeschädigung, des gekisteten Schadens fünf Thaler nicht übersteigt;
- 5) die nach §§. 257 bis 259 des St. G. B. zu beurtheilende Begünstigung oder Hehlerei, wenn sie in Bezug auf die unter Ziffer 4 bezeichneten strafbaren Handlungen begangen worden ist;
- 6) Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben;
- 7) alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Strafvorschriften, welche neben dem St. G. B. Geltung haben.

IV. Findet der Einzelrichter die unter III Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Beschaffenheit, daß vorausichtlich auf eine drei Monate Gefängniß oder den Betrag von Einhundert Thalern übersteigende Strafe zu erkennen sein würde, so hat er die Untersuchung an das Kreisgericht abzugeben, welches hierdurch zuständig wird. Gibt aber das Kreisgericht die Sache, bezüglich in den unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Fällen im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft an den Einzelrichter zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung zu unterziehen und kann dann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

V. Findet das Kreisgericht die unter III Ziffer 3 unter a und b ausgenommenen Beleidigungen, ingleichen leichte Körperverletzungen, soweit sie nicht gegen Verwandte in aufsteigender Linie begangen sind (§. 223 Abf. 1 des St. G. B.) und die durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen (§. 230 St. G. B.) im einzelnen Falle von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe drei Monate Gefängniß oder Einhundert Thaler Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann es, so lange ein Verweisungsbeschuß noch nicht gefällt ist, im Einverständniß mit der Staats-

anwaltschaft die Untersuchung an den Einzelrichter abgeben, in welchem Falle dann das im sechszehnten Kapitel der St. V. D. geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt. Der Einzelrichter hat sich dann der Erledigung der Sache zu unterziehen und kann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

VI. Bedarf es zur Beurtheilung der Kompetenz nach III Ziffer 4 und 5 der Ermittelung des Werths einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung der betreffenden strafbaren Handlung zu berücksichtigen und dieser Werth durch Sachverständige oder durch Versicherung des Eigenthümers der Sache, oder Desjenigen, dem sie zur Braufsichtigung oder Verwahrung anvertraut war, oder auf sonst geeignete Weise festzustellen.

VII. Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem die in Frage stehende strafbare Handlung unterliegt. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Milderungsgründen, oder mildernden Umständen, unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden.

VIII. Die Kompetenz für den Versuch und für die Theilnahme (§§. 47—49 und §. 257 al. 3 St. V. B.) richtet sich nach dem vollendeten, bezüglich dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob ein Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

IX. Sind bei der Theilnahme an einer strafbaren Handlung für die einzelnen Teilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich aller Teilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsätze zu Verurtheilende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

§. 2.

Zu Art. 57 St. V. D.

Der Art. 57 St. V. D. wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die Ankläger und Gehilfen.

Ist der Hauptverbrecher mit in Untersuchung, so kann vor das zu dieser Untersuchung kompetente Gericht auch Derjenige gezogen werden, welcher sich der Begünstigung, oder Fehleri (§. 257 al. 1 und 2, §§. 258 und 259 St. V. B.) in Bezug auf die betreffende strafbare Handlung schuldig gemacht hat.

Sind bei mehreren Mithätern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvor kommende Gericht über alle Mithäter zuständig.

§. 3.

Zu Art. 174 St.-V.-D.

Im Article 2 des Art. 174 der St.-V.-D. treten an die Stelle der Worte „nach Art. 131 Nr. 4 und 5 des St.-G.-B.“ folgende Worte: „nach §. 223 des St.-G.-B. für den Norddeutschen Bund.“

§. 4.

Als Zusatz und theilweise Abänderung zu Art. 370—377 St.-V.-D. bezüglich zu §§. 6—12 des Gesetzes vom 18. Juni 1868 gilt:

Das in Art. 371—377 St.-V.-D. bezüglich in §§. 6—12 des Gesetzes vom 18. Juni 1868 geordnete Verfahren findet Statt bei allen im 2. Theile 14. Abschnitte St.-G.-B. bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie

- 1) verläumberische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden (§. 187 St.-G.-B.);
- 2) zu den in §§. 196 und 197 St.-G.-B. aufgeführten Beleidigungen gehören.

§. 5.

Zu Art. 287 St.-V.-D.

Im Falle des §. 20 St.-G.-B. ist den Geschworenen eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren, als des regelmäßigen Strafmaßes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Angeeschuldigten, eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorzulegen. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Steht ein Angeeschuldigter vor dem Schwurgerichte, welcher zur Zeit der That das 12. Lebensjahr erreicht und das 18. noch nicht vollendet hatte, oder welcher taubstumm ist (vergl. §. 2 dieser Verordnung und §§. 56—58 St.-G.-B.), so ist den Geschworenen eine Frage dahin vorzulegen, ob der Angeeschuldigte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Disterheide, den 18. November 1870.

(L. S.)

Sciurich XIV.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißchen Lande jüngerer Linie.

No. 330.

Ministerial-Verfügung vom 22. Dezember 1870, die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischelei in fließenden Gewässern betr.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischelei in fließenden Gewässern betr.

1.

Zu keiner Zeit dürfen gefangen werden:

Lachse von einem geringeren Gewichte als 2 Pfund,

Karpfen " " " " " 1 "

Altfische } " 1/2 "

Aeschen } " 1/2 "

Barben }

Forellen }

Barsche }

Schleien } von einem geringeren Gewichte als 1/4 Pfund, nach Ein-

Weißfische } führung des neuen Gewichts (1. Januar 1872) 13 Neu-Loth.

Kotlaugen }

Karaischen }

Krebse unter 2 Loth, nach Einführung des neuen Gewichts 3 1/2 Neu-Loth.

2.

Während der belagerten Zeiten dürfen folgende Fischgattungen nicht gefangen werden:

Königsboten den 28. Dezember 1870.

54

Lachse im November und Dezember,
 Aeschen im März und April,
 Forellen von Anfang October bis Mitte Dezember,
 Karpfen, Karauschen, Barsche im April und Mai,
 Altsfische, Barben, Schleien, Nothaugen, Welschfische im Mai und Juni,
 Urtfische im Mai bis mit August,
 Krebse von Anfang September bis Ende April.

Abänderungen resp. weitere Festsetzungen bezüglich der Schonzeit werden je nach den naturwissenschaftlichen Erfahrungen vorbehalten.

3.

Fische und Krebse, auch wenn dieselben aus geschlossenen Gewässern oder bloßen Abzugs- und Verbindungsgräben herrühren, dürfen, wenn ihr Fang überhaupt untersagt ist, gar nicht, während der Schonzeit in frischem Zustande nicht festgeboten, versandt oder verkauft werden, bei Vermeidung der im 1. Alinea des §. 24 des eingangsgedachten Gesetzes angedrohten Strafen.

Die gleichen Strafen gelten auch für die Verabreichung solcher Fische und Krebse in Wirthshäusern.

4.

Die Bestimmungen unter 1, 2 und 3 leiden jedoch nicht Anwendung auf Sapp-, Röder- und Speisfische, ingleichen nicht auf solche Fische und Krebse, welche während der Schonzeit oder unter dem sub 1 bestimmten Minimalgewicht bei dem Abschlagen eines Fischwassers oder Teiches, welches an sich nothwendig gewesen und nicht bloß der Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen worden sind.

5.

Bei Ausübung der Fischerei ist der Gebrauch der Haseln, Leg- und Schlagelken, Schlagangeln, Schlaghamen, Streich- und Krapfhamen, Palstreusen, verdrehten Reußen, Reußschffel, Kleiderkörbe, der sogenannten Schwedriche und der Lattenzenge, ingleichen das Eingraben der Reußen mit dem Scharreisen verboten.

Die bei Ausübung der Fischerei anzuwendenden Stellnetze dürfen keine engeren Maschen als von einem Quadratfuß, nach Einführung des neuen Maßes (1. Januar 1872) $5\frac{1}{2}$ Quadrat-Centimeter lichter Weite im nassen Zustande haben.

Wera, am 22. Dezember 1870.

Fürstliches Ministerium.
 von Harbou.

Semmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 331.

Verordnung zum Schutze der Holzungen ic. vom 27. Dezember 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz, und Lobenstein u. s. w.

haben in Anbetracht, daß zufolge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und des Einführungsgesetzes dazu das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 verschiedene Abänderungen erleidet, das besagte Landesgesetz einer Umarbeitung unterziehen lassen, und verordnen mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 ist aufgehoben.

An dessen Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Verpflichtung zu dem Schadenersatze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzeln stehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder blos Fahrlässigkeit zur Last fallen,

Abgegeben den 28. Dezember 1870.

55

zum vollen Erfolge des Schadens. Von mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regreß-Ansprüche an die anderen Theilnehmer.

§. 3.

Umfang des Schadensersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlußt, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerete Pflanzung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlußt sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 4.

Haftpflicht.

In Ansehung des Schadensersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Aeltern und Pflegeältern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Ausschließlich haften für Gutschäden, welche ihre Theten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherren. Ferner haften ausschließlich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Diensthoten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Diensthoten widerrechtlich Ermorbene in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherren verwendet worden ist.

§. 5.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zu dem Schadensersatze den Eigenthümer. Dieser kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 6.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.

Neben der Verpflichtung zu dem Schadensersatz treten in den durch die gegenwärtige Verordnung, oder durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 7.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Die in den einleitenden Bestimmungen und in dem ersten Theile des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften kommen auch hinsichtlich der gegen die Anordnungen der gegenwärtigen Verordnung gerichteten Handlungen zur Anwendung.

§. 8.

Handarbeitsstrafe.

An der Stelle einer nach dieser Verordnung verurtheilten Gefängnißstrafe ist der Richter ermächtigt, nach Maßgabe der näheren Vorschriften in §. 5 der Verordnung vom 18. November 1870, enthaltend Uebergangs-Bestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, auf Forst- oder Gemeindearbeit zu erkennen.

II. Vergehen und Uebertretungen.

§. 9.

Holz-(Forst-)Diebstahl.

Der Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, ferner durch Zufall abgebrochenes oder umgeworfenes Holz, welches nicht bereits eingesammelt oder mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, ingleichen wer sonstige Erzeugnisse des Waldes z. B. Harz, Rinde, Holzspähne, Baumsaft, Baumfrüchte, Waldsämereien, Laub, Gras, Heide, Moos, Streu aller Art, welche nicht bereits eingesammelt sind, entwendet, wird wegen Holz-(Forst-)Diebstahls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Geschieht die Entwendung an Baumfrüchten oder an andern als Nahrung- oder Genußmitteln dienenden Waldprodukten zum alsbaldigen Verbrauch, so tritt Befreiung nach Maßgabe des §. 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs ein.

§. 10.

Vollendung des Holz-(Forst-)Diebstahls.

Der Diebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn das Holz vom Stamme oder Boden getrennt, z. B. der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten ist. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekratzt, abgehäut, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengebracht, oder gelehrt ist.

Besondere Erschwerungsgründe.

Bei Begehung eines Holz- (Hort-) Diebstahls ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten,

- 1) wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat,
- 2) wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwalter oder Aufsichtsbeamter die durch seine Stellung erlangte Gelegenheit zu der strafbaren Handlung benützt, bezüglich sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen in strafbarer Weise vergriffen hat,
- 3) wenn die strafbare Handlung bei Nachtzeit oder wenn sie an Sonn-, Fest- oder Bußtagen verübt worden ist,
- 4) wenn der Thäter eine besondere Geflissenheit (z. B. durch Uebersteigen von Waldbefriedigungen) oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat,
- 5) wenn der Thäter Waffen oder gefährliche zur Begehung des Holz- (Hort-) Diebstahls nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Vändung oder Wegnahme des Gestohlenen oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt hat, sofern seine Handlung nicht in ein durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes besonderes Verbrechen oder Vergehen übergegangen ist,
- 6) wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen des Förstlers oder sonstigen Aufsehers, des Eigentümers bezüglich Ruchungsberechtigten oder dessen Vertreter nicht stehen geblieben ist oder sein Werkzeug nicht abgelegt hat oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat,
- 7) wenn die strafbare Handlung von mehreren Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft ausgeführt worden ist,
- 8) wenn der Thäter zur Fortschaffung des Entwendeten sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,
- 9) wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe oder zur Verarbeitung behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind,
- 10) wenn der Diebstahl an Obst-, Samen- oder Biezbäumen begangen worden ist,
- 11) wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschehen ist,

- 12) wenn der Thäter innerhalb der letzten fünf Jahre vor Vergebung des Holz- (Forst-)Diebstahls bereits wegen des gleichen Vergehens Strafe verbüßt hat.

§. 12.

Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz, welche zur Abhilfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist u.), ist strafflos, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Gemeindevorstande des nächsten inländischen Orts bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens, Anzeige davon gemacht hat.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

§ 13.

Begünstigung des Holz-(Forst-)Diebstahls.

Die Begünstigung und Fehleri in Bezug auf einen Holz-(Forst-)Diebstahl unterliegt der Bestrafung nach Maßgabe der §§. 257 und 259 des Strafgesetzbuchs. Die Strafe darf jedoch in keinem Falle der Art oder dem Maße nach eine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedroht.

§. 14.

Diebstahl an anderen Boden-Erzeugnissen.

Die Strafbarkeit des Diebstahls an anderen, als den in §. 9 dieser Verordnung begriffenen Erzeugnissen des Bodens ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 15.

Unbefugtes Weiden.

Wer vorsätzlich Vieh auf Grundstücken hütet oder weiden läßt, auf denen er dazu kein Recht hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf Grundstücke geht, auf denen das Vieh zu hüten er kein Recht hat, ist mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 16.

Unerlaubte Nachlese.

Wer unbefugter Weise oder mit Ueberschreitung der verordnungsmäßigen oder

sonst festgesetzten Grenzen einer bestehenden Befugniß in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Feldern oder Wiesen eine Nachlese hält, ist mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 17.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Wer das in den Holzungen zur Abfuhr bereit liegende, erkaufte oder sonst erworbene Bau-, Brenn- oder Nutzholz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters (in den Domainal-Waldungen des zuständigen Forstbeamten) abfährt oder abfahren läßt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit oder an Sonn-, Fest- oder Lusttagen geschieht. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der statt des erkauften oder sonst erworbenen Holzes anderes abfährt oder abfahren läßt, sofern darin nicht der Thatbestand einer anderen mit höherer Strafe bedrohten Gesegwidrigkeit enthalten ist.

§. 18.

Verlassen eines in Holzungen mit Erlaubniß angezündeten Feuers ohne vorgängige Pöschung.

Wer ein in Holzungen mit Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, wird mit Geldstrafe bis zu drei Thalern bestraft.

§. 19.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer außerhalb seines Wohnorts Holzpflanzen (Pflänzlinge), Holzschleusen, junge Obstbäume oder abgeschnittene Baumgipfel, Christbäume, Pfingst- oder Kirmes-Raieen oder andere dergleichen Bäume zum Verkauf bei sich führt, ingleichen wer Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebelarren, Handschlitten, in Trachten, Würden u. s. w. zum Verkauf in Städte oder Dörfer bringt, wird falls er sich hierbei nicht durch ein Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen kann, mit deren Einziehung und nach Befinden noch mit Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen bestraft.

§. 20.

Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen oder Brechen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer

fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Gartenerzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen bestraft.

§ 21.

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfahrleute.

Wer bei dem Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung abwirft, um seinem Gespanne eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Haft bis zu vier Tagen oder mit Geldstrafe bis zu zwölf Thalern zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§ 22.

Ueberschreitung des Beholzungsrechtes u.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines andern Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern bestraft.

§ 23.

Mißbrauch der Erlaubniß zum Holzlesen, Streusammeln und dergleichen.

Wer die Erlaubniß hat, Haß- oder Eeseholz, ingleichen Streu oder andere Waldprodukte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich anstatter Werkzeuge, bedient, ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz oder Streu-Material, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirtschaftsbedarfe berechtigt ist, an Andere veräußert, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 24.

Verkauf des zum eigenen Bedarfe erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Bei dem zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dieses jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

§. 25.

Ankauf von Holz oder anderen Wald-Erzeugnissen, welche nicht veräußert werden dürfen.

Wer Holz, oder andere Wald-Erzeugnisse, welche nicht veräußert werden dürfen (§§. 23 und 24 dieser Verordnung), und von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Veräußerung verbotswidrig ist, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme und dergleichen an sich bringt, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 26.

Unerlaubtes Behauen der Bau-Stämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baustämme behaut, (beschlägt, berappelt), unterliegt einer Geldstrafe bis zu sechs Thalern.

§. 27.

Ordnungswidriges Streurechnen, Verletzung von Kultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgesetzter Klaftern und dergleichen.

Wer auf fremden Grundstücken

- a. das ihm verfallene Streurechnen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt,
 - b. Kultur-Vermächungen, Fäße- oder Entwässerungs-Gräben einreißt oder beschädigt, oder Fäßezeichen irgend einer Art, Abtheilungs-Nummern, District-Steine, District-Tafeln, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen umwirft, entfernt oder andere Ungebühnisse begeht, oder
 - c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder
 - d. aufgesetzte Klaftern, Schode oder Hausen einreißt oder umwirft,
- hat, insofern nicht eine schwerere Strafbestimmung anwendbar ist, Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen und in dem Falle unter b bis zu drei Thalern verwirkt.

§. 28.

Sonstige Polizeiwidrigkeiten.

Die Uebertretung allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche von den Forst- oder

Orts-Polizei-Behörden, oder von den ihnen vorgeordneten Behörden zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, zum Zwecke der Ordnung im Forsthaushalte oder zur Beförderung der Forstkultur erlassen sind oder erlassen werden, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

III. Verfahren bei Buwiderhandlungen gegen diese Verordnung.

§. 29.

Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbare Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizei-Dienstpersonal, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste oder in Privat-Diensten.

§. 30.

Anhalten, Pfändung und Verhaftung der Thäter.

Wenn Jemand über einem Vergehen an Holzungen u. oder bei einer sonstigen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Thäter ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Gerätschaften, welche sie bei dem Vergehen benützt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, dasern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs der Einziehung unterliegen, erst nach abgeurtheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben. Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Berichtigung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 31.

Pfandgebühren u.

Pfand- und Anzeigegebühren, sowie Strafantheile der Denunzianten, finden nicht Statt. Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 32.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungs-Verfahren.

Die Zuständigkeit zur Untersuchung der der gegenwärtigen Verordnung unterliegenden Vergehen und Uebertretungen ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der zu letzterer erlassenen Nachträge zu beurtheilen.

Das Untersuchungs-Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der zu derselben erlassenen Nachträge.

§. 33.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

In Bezug auf ihre Anwendbarkeit auf strafbare Handlungen, die vor diesem Tage begangen sind, und in Bezug auf das Verhältniß ihrer Vorschriften zu dem älteren Rechte gelten dieselben Bestimmungen, welche in Bezug auf das Verhältniß des neuen Bundesstrafgesetzbuchs zu dem älteren Strafrechte in der Verordnung vom 18. November 1870, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigesägten kaiserlichen Insignien.

Schloß Osterstein, den 27. Dezember 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Brühl.

G e s e t z s a m m l u n g

. f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 332.

Ministerialbekanntmachung vom 2. Januar 1871, die Gewährung von Unterstützungen an die Wittwen der im Kriege gefallenen oder in Folge erlittener Verwundungen u. gestorbenen Militärpersonen, vom Feldweibel abwärts, und die Zahlung von Erziehungsgelddrüfen für die Kinder derselben betreffend.

Indem wir die zufolge der Bundesverordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 126) für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Gültigkeit getretenen Königlich Preussischen Gesetze

- a. vom 6. Juli 1865 über die Versorgung der Militärinvaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldweibel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges,
- b. vom 9. Februar 1867, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oktober 1866,

durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntlich der diesseitigen Staatsangehörigen bringen, machen wir zugleich, soviel die Gewährung von Unterstützungen an die Wittwen der im Kriege gefallenen oder in Folge erlittener Verwundungen u. gestorbenen Militärpersonen, vom Feldweibel abwärts, und die Zahlung von Erziehungsgelddrüfen für die Kinder derselben anlangt, mit Rücksicht auf die in Preußen geltenden näheren Bestimmungen hierdurch Folgendes bekannt:

1.

Die im Fürstenthume sich aufhaltenden Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen A. Die Unter
oder an erlittener Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder ^{stützung der}
erkrankten und in Folge dessen bis zum Tode der Demobilmachung resp. bis zur Auf- ^{Wittwen dem.}
lösung der Kriegsformation verstorbenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feld-

webel und Wachtmeister abwärts, haben mit ihren Unterstützungsgeſuchen auſchließlich an die Fürſtlichen Landrathſämter ſich zu wenden.

2.

Leptere ſind verbunden, ſich der Prüfung der Verhältniſſe der Wittweſerinnen zu unterziehen und eventuell Anträge in der Form des angefügten Formulars ſub A., für jede Wittwe beſonders, aufzuſtellen und an das Fürſtliche Miniſterium gelangen zu laſſen, von welchem ſie ſodann an die Abtheilung für das Invalidenweſen im Königlich Preußiſchen Kriegsminiſterium befördert werden.

In den Anträgen iſt ausdrücklich zu beſcheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterſtützung bedürftig iſt, in welchem Falle der volle Betrag der geſetzlichen Unterſtützung gewährt werden wird.

3.

Von der hierauf Seitens der genannten Abtheilung zu treffenden Entſcheidung wird durch das Fürſtliche Miniſterium ſowohl der Hauptaſſatklaffe beſuß Vermittelung der Auszahlung wie dem Landrathſamte zur weiteren Bekanntmachung an die Wittwe Kenntniß gegeben werden.

4.

Auf dem der Wittwe vom Landrathſamte zuzuführenden Benachrichtigungſchreiben, deſſen ſich dieſelbe zu ihrer Legitimation bei der zahlenden Kaſſe zu bedienen hat, iſt zu vermerken, daß die Wittwe gehalten iſt, jede Wohnortveränderung der zahlenden Kaſſe anzuzeigen.

5.

Die Zahlung erfolgt auf Lebenszeit, ſo lange die Wittwe ſich nicht wiederverheirathet oder eine erbliche Verbeſſerung ihrer Verhältniſſe erfährt.

6.

Eine Wittwe, welche ſich wiederverheirathet, hat auf die geſetzliche Penſion nur noch für den Monat Anſpruch, in welchem die Verirath ſtaffnet; dagegen wird dadurch der Anſpruch der Kinder der verſtorbenen Militärperſon auf eine Erziehungſubſiſte aus Bundesmitteln (cf. unten Nr. 10 ff.) — die Bedürftigkeit vorausgeſetzt — nicht geſhmälert.

7.

Die Gemeindevorſtände haben jede Quittung der Wittwen mit einem der Beſtimmung unter 5 entſprechenden Atteſte zu verſehen und den zahlenden Kaſſen liegt ob, auf alimonatiſche Verbringung dieſes Atteſtes zu halten.

8.

Mit dem Sterbemonat hört die Zahlung der Unterstützung auf und findet eine Gnadenmonatsbewilligung nicht statt.

9.

Die Transferirung der Unterstützungszahlung beim Umzuge der Wittve nach einem andern Landrathsamtsbezirke des Fürstenthums oder einem andern Bundesstaate wird auf Anzeige des Landrathsamt durch das Fürstliche Ministerium vermittelt.

10.

Anträge für solche Kinder, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 zu der Erziehungsbeihilfe aus Staatsfonds berechtigt werden, gelangen auf demselben Wege an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlich Preussischen Kriegsministerium, welcher unter Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

II. Die Erziehungsbeihilfe für Kinder deselben.

11.

Diesen Anträgen sind

- a) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militärischen Charge,
- b) die Laussscheine der Kinder,
- c) ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

12.

Die Anweisung der auf Grund der Anträge bewilligten Beihilfen und die Benachrichtigung des betreffenden Landrathsamtes wird durch das Fürstliche Ministerium vermittelt.

13.

Die Zahlung ist dem Vormunde oder, solange die Mutter sich nicht wiederverheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher vom Gemeindevorstande Leben und Aufenthaltswort des Kindes und, daß dasselbe in keine aus Bundesmitteln erhaltene Erziehungsanstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pro-numerando zu leisten.

14.

Die Zahlung der Erziehungsbeihilfe hört auf

- a) mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
- b) im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,

- c) bei Aufnahme in eine aus Bundesmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, und mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,
- d) wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd in einem nicht zum Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthaltsveränderung stattfindet.

15.

Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortwechsel an dasjenige Landrathsamt zu wenden, in dessen Bezirke bis dahin die Erziehungsbehilfe gezahlt worden ist (cf. oben unter Nr. 9).

16.

Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege theilgenommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbehilfe aus Bundesmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar 1867 kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der daselbst in §. 3 und 5 festgestellter Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdam'schen großen Militärwaisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

17.

Die Kinder einer Soldatenwitwe aus einer früheren Ehe haben weder auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 9. Februar 1867, noch auf diejenigen des großen Potsdam'schen Waisenhauses Anspruch.

Die k. k. Landrathsämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kenntniß vorstehender Bestimmungen durch Vermittelung der Gemeindevorstände oder in anderer geeigneter Weise zu möglichster Verbreitung gelangt und in eintretenden Fällen die Anträge sammt Unterlagen, welche dahier nach den unter B und C angefügten Formularen werden zusammengestellt werden, mit Bescheinigung außer einzusenden.

Wera, am 2. Januar 1871.

K. k. Ministerin.

v. Harbou.

Semmel.

A.

Antrag

auf Gewährung einer laufenden Unterstützung für N. N., hinterbliebene Wittve eines
im Kriege gegen Frankreich 1870 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

Kreis: N. N.

1.	2.	3.	4.
a. Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil des Verlebten oder Ver- storbenen. b. Ort c. Datum d. Ursache	a. Vor- und Zuname der hinterbliebenen Witwe. b. Wohnort derselben.	Hinterbliebene Kinder, Alter und Beschäftigung derselben.	Einmaliges Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der Witwe.

5.	6.	7.		
<p>Erwähnen, Schulden, Erfassen, Verfahren, Künderpflegsgelehr.</p>	<p>Ob die Bitte anderer Unterstützung genügt oder zu erwarten ist.</p>	<p>Urtheil über Mündigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.</p>	<p>Befcheinigung der Bedürftigkeit.</p>	<p>Bemerkungen.</p>

G e s e t z,

betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militairdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

- a. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisonsdienst fähig, oder
- b. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdienste mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
- 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
- 3) durch
 - a. Verwundung vor dem Feinde,
 - b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
 - c. eine während des aktiven Militairdienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit

Halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17) entweder mit der Pension der vierten Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen.

§. 4.

Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verletzung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienste mittelst Ertheilung des Civilversorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3 Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidencompagnie aufgenommen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen (§. 16).

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militärpersonen (§§. 7 ff.).

§. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der			
	1. Klasse. Rztr.	2. Klasse. Rztr.	3. Klasse. Rztr. Sgr.	4. Klasse. Rztr. Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche einen Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen	10	7	5 15	3 —
2) für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillonstambour, für Unter- offiziere in etatmäßigen Schreiberstellen und für Lazarethgehilfen	8	6	4 15	2 15
3) für Feuerwerker 3. Klasse und Unter- offiziere	7	5	3 15	2 —
4) für die übrigen Soldaten.	6	4	2 15	1 —

§. 7.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
 - B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
 - 1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
 - B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
 - 1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
- B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
 - 1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,

c) eine während des aktiven Dienstes überhandene contagiöse Augenkrankheit theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
- 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
- 3) durch eine der im §. 7 unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen

Ganzinvaliden geworden sind.

§. 11.

Invaliden, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12.

Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der verdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thlr. monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13 ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

§. 13.

Invaliden erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage und zwar

von 5 Thalern monatlich:

bei Erblindung,

bei dem Verluste beider Arme oder Hände,

bei dem Verluste beider Füße,

bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;

von 3 Thalern monatlich:

bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,

bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Diese Verstümmelungszulage kann den Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16 in Invalidenkäuser oder Invalidenkompanien eintreten.

§. 14.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Ver-

Stämmelung (§. 13), Erblindung, oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Etats-Versorgungsscheine Gebrauch zu machen, verhindert sind.

§. 15.

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unteroffizieren einschließlich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7 B. zufließt, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thaler monatlich. Der hiernach erworbene Pensionsfuß darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12, 13 und 14 ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

§. 16.

In die Invalidenhäuser und Invalidencompagnien werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben, und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13 verstümmelt oder erblindet sind.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvaliden.

§. 17.

Wenn die im §. 6 unter 1. 2. 3 bezeichneten Militärpersonen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. -- Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmäßiger Stellen gewesen sein.

§. 18.

Auf Wehrmänner, welche bei den Friedensübungen durch Beschädigungen bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganzinvaliden werden, finden die Bestimmungen der §§. 3 bis einschließlich 17 ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung geschehen und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7 und 8), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20.

Verorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 bis 19) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Böhlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder als Invalide aus dem aktiven Dienste geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

§. 21.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste ganzinvalide oder zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie entweder

- 1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens sind, oder
- 2) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit

invalid geworden sind

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens oder aus einer der vorstehenden unter Nummer 2. a. b. c bezeichneten Ursachen größtentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvalide in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (Nr. 2. a) empfangen neben der Pension die in §. 12 festgesetzte Zulage von 1 Thaler monatlich, und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nummer 2. a. b. c bezeichneten Ursachen eine Verminderung oder Erblindung derselben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13) ausgeworfenen Zulagen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf Ganzinvalide Anwendung, deren Invalidität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der in §. 21 unter Nummer 2. a. b. c bezeichneten Ursachen in höherem Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 23.

Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21. Nr. 2) müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muß aber vor derselben bereits festgestellt worden sein.

§. 24.

Außer der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungsfchein erteilt werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Diesigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

- 1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachmeistern, Vice-Feldwebeln und Vice-Wachmeistern,
- 2) mit den Sergeanten und Feuerwerkern erster und zweiter Klasse,
- 3) mit den Feuerwerkern dritter Klasse und den Unteroffizieren,
- 4) mit den übrigen Soldaten

in gleichem Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungs-Ansprüche, welche den Militärpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thalern, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3\frac{1}{2}$ Thalern bewilligt.

Diese Bestimmungen des §. 13 finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung.

§. 26.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13 bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich.

§. 27.

Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4, 5 und 24) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14 ausgeworfene Pensionzulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

§. 28.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbener Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 29.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden erhalten nach Maßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

§. 30.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Carlebad, den 6. Juli 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

(24.) Bismarck-Schöningh. v. Bodelschwingh. v. Koss. Gr. v. Ipenfließ. v. Mähler.
Gr. zur Lippe. v. Seckow. Gr. zu Calenberg.

G e s e z,

betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865
und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 ausgeworfenen Verwundungs- resp. Versümmelungszulagen werden:

- a. die Verwundungszulage von 1 Thaler auf 2 Thaler,
- b. die Versümmelungszulagen von resp. 3 Thalern und 5 Thalern auf resp. 5 Thaler und 10 Thaler erhöht.

Diese Zulagen werden fortan nicht allein den Militärintvaliden vom Oberfeuerwerker ꝛ. abwärts, sondern auch den unteren Militärbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862) nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gewährt. Die erwähnten Zulagen bilden einen integrierenden Theil der Pension.

§. 2.

Diese Pensionzulagen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension ꝛ.

§. 3.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tode der Demobilmachung verstorbenen Militärpersonen der Feldarmee vom Oberfeuerwerker ꝛ. abwärts, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar:

- a. die Wittwen der Oberfeuerwerker ꝛ. (§. 6 Pos. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 100 Thaler,
- b. die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere (§. 6. Pos. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 75 Thaler,

und

c. die Wittwen der übrigen Soldaten (§. 6. Pos. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1865)
50 Thaler

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der unteren Militärbeamten.

War den Männern ein bestimmter Militärrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Unterstützung das diesen zuletzt gewährte Dienst Einkommen, dergestalt, daß

- 1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Beihilfe (ad c.) von 50 Thalern,
- 2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 Thalern bis zu 215 Thalern jährlich auf die Beihilfe (ad h.) von 75 Thalern, und
- 3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Beihilfe (ad a.) von 100 Thalern

jährlich Anspruch haben sollen.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten, und bedingte der von ihnen bekleidete Militärrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Beamten-Dienst-Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Beihilfe gewährt.

§. 4.

Für die Kinder der im §. 3 bezeichneten Militärpersonen wird im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihilfe, für jedes Kind im Betrage von 30 Thalern jährlich, gewährt. Insofern diese Beihilfe nicht aus den Einkünften des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses geleistet werden sollte, erfolgt dieselbe aus den allgemeinen Staatsmitteln.

§. 5.

Die nach §. 3 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppenkörpern bei.

Bei allen anderen Truppenkörpern und Militärbehörden sind der Kategorie des §. 3 gleichzuachten: Diejenigen, vom Tage der Mobilmachung resp. der Kriegsbildung ab im Dienste befindlich gewesenem resp. dazu eingezogenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker zc. abwärts, und die unteren Militärbeamten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, wird sowohl für ganze Truppenteile, als auch für einzelne Personen durch das Kriegsministerium erfolgen.

Für die Begrenzung des Anspruches gilt auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung resp. Auflösung der Kriegsbildung eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden die gleiche Anwendung bei Beurteilung

der Ansprüche der Wittwen und Ainder gestorbenen Offiziere und oberen Militärbeamten (Gesetz vom 16. Oktober 1866).

§. 6.

Dies Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine und auf die bereits pensionirten Militärinvaliden und unteren Militärbeamten sowie auch auf die Wittwen und Waisen der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 3—5) in Anwendung gebracht.

§. 7.

Durch die Bestimmungen der §§. 3 und 4 wird an der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 8.

Mit der Ausführung des Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Geydl. v. Koon. Gr. v. Ikenplik. v. Mähler.
Gr. zur Lippe. v. Ströhm. Gr. zu Calenburg.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 333.

Landtags-Wahlgesetz

vom 17. Januar 1871.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben über die zukünftige Zusammensetzung des Landtags und die Wahlen der Abgeordneten mit Zustimmung des Landtags folgendes gesetzlich zu verordnen beschloffen:

§. 1.

Der Landtag des Fürstenthums Reuß J. L. besteht aus

- a. dem Fürstlichen Besitzer des Reuß-Köstritzer Paragiums,
- b. drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
- c. zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler.

§. 2.

Wähler bei den allgemeinen Wahlen (§. 1. c.) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeinde-Wahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzt, Klassen- oder klassifizierte Einkommensteuer, letztere bis zur 3. Stufe einschließlic, trägt und an Tragung der Gemeindefasten Theil nimmt.

§. 3.

Wähler bei den Wahlen der Höchstbesteuerten (§. 1. b.) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeinde-Wahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzt, zur klassifizierten Einkommensteuer von der 4. Stufe an aufwärts herangezogen ist und an Tragung der Gemeindefasten Theil nimmt.

§. 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Zustandsvormundschaft stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen, oder im letzten der vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Bei der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist;

- 5) Personen, welche mit Steuern an Staats- oder Gemeindegeldern länger als zwei Jahre im Rückstand sind.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler (§. 2 und 3), welcher dem Fürstenthum seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 6.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete in den Landtag eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.

§. 7.

Die Mitglieder des Ministeriums können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§. 8.

Die sämmtlichen Höchstbeseuerten (§. 3) wählen die Abgeordneten (§. 1. b.) gemeinschaftlich und direkt in Einer Wahlhandlung.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlbezirken, dem Bezirke Gera und dem Bezirke Schleiz-Ebersdorf, und zwar für den ersten Wahlbezirk in der Stadt Gera, für den anderen

Bezirk in der Stadt Schley, unter Leitung von Commissarien, welche das Ministerium ernennet.

§. 9.

Die Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen sind folgende:

erster bis dritter Wahlkreis: Gemeindebezirk Vera, welcher vom Ministerium für die jedesmalige Wahlperiode in drei annähernd gleiche Wahlkreise getheilt wird;

vierter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Collid, Cuba, Dreßchwig, Dürrenbergsdorf, Ernser, Frankenthal, Geissen, Gorlisch, Großsaara, Gräna, Harpersdorf, Hundhaupten, Kaimberg, Kaltenborn, Kleinfalle, Kleinsaara, Krastsdorf, Langengroßdorf, Lichtenberg, Lusan, Milbig, Mühlendorf, Niederndorf, Oerrüppisch, Oticha, Wforten, Wohlen, Wörddorf, Wubig, Wüdersdorf, Scheubengroßdorf, Schöna, Stübny, Thiechig, Tüppeln, Unteruhans, Waltersdorf, Weisig, Windischenberndorf, Wüstfalle, Zeulendorf, Zschippenn, Zwöden;

fünfter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Betshausen, Biblach, Coaschwig, Gaasen, Culm, Dorna, Gleina, Groitschen, Großaga, Hartmannsdorf, Herndorf, Hirschfeld, Kleinaga, Köstzig mit Kleonorethal, Krepischwig, Laasen, Langenberg, Lessen, Lemnig, Nauendorf, Negid, Pöhlitz, Reichenbach, Neben, Roschitz, Ruffig, Schwaara, Seifardtendorf, Seligenstädt, Söllmütz mit Rauenhain, Steinbrücken, Stublach, Tinz, Trebnitz, Waadwig, Wernsdorf, Zschippach;

sechster Wahlkreis: der Amtsbezirk Pöhlenleuben;

siebenter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Schley, Burkerndorf, Dittersdorf, Dragensdorf, Göschig, Pahren, Börmig, Röderndorf, Tegau;

achter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Lanna, Frankendorf, Kirchkau, Kleinwolfschendorf, Langenwolfschendorf, Keititz, Kößau, Mieleendorf, Oberböhmendorf, Oberkockau, Spielwed, Stelzen, Unterkockau, Wackerndorf, Willersdorf, Zellgrün;

neunter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Saalburg, Culm, Eberndorf, Görkwitz, Gräfenwarth, Ründorf, Vöhma, Dschitz, Dettendorf, Dörtsch, Haila, Schilbach, Wernsdorf;

zehnter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Wurzbach, Altengeseed, Dürrenbach, Gliadbrunn, Wahma, Grumbach, Heinerndorf, Helmsgrün, Karolinenfeld, Lothra, Kückennühle, Oberlemnig, Tösla, Rötterndorf, Rupperndorf, Thierbach, Thimmendorf, Tischendorf, Unterlemnig, Weitißberga;

erster Wahlkreis: die Gemeindebezirke Lobenstein, Blankenstein, Garra, Kiefling, Lichtenbrunn, Neundorf, Saaldorf, Schlegel, Schönbrunn, Seibitz; zwölfter Wahlkreis: die Gemeindebezirke Hirschberg, Blintendorf, Dobareuth, Brösßen, Gebersreuth, Götz, Götzengrün, Langgrün, Lerchenhügel, Mühlareuth, Vitz, Vottiga, Rothenacker, Seubendorf, Ullersreuth, Benzka.

In jedem Wahlkreise wird je ein Abgeordneter gewählt.

Auch bei den allgemeinen Wahlen findet das direkte Wahlverfahren statt.

§. 10.

Jeder dieser Wahlkreise, mit Ausnahme des ersten bis dritten Wahlkreises, wird zum Zwecke der Stimmenabgabe vom Ministerium in Bezirke getheilt, welche, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.

Die Wahlen in den Wahlbezirken werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche zwei Beisitzer und einen Protokollführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben.

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben für Verhinderungsfälle hat in jedem Wahlkreise der vom Ministerium zu ernennende Wahlkommissar zu bestellen.

In den Wahlkreisen der Stadt Gera haben Mitglieder des Stadtraths, deren Bestimmung dem Ministerium zusteht, als Wahlvorsteher zu fungiren.

Der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen bezüglich bei den Wahlen der Höchstbesteuerten findet durch die Wahlkommissare statt, welche je sechs Beisitzer und je einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler des betreffenden Wahlkreises beizuziehen haben. In den Wahlkreisen der Stadt Gera bedarf es der Bestellung besonderer Wahlkommissare nicht.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 12.

In jedem Gemeindebezirke sind zum Zwecke der allgemeinen Wahlen von den Gemeindevorständen Listen anzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zunamen und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Ebenso haben die Commissare für die Wahlen der Höchstbesteuerten gleichartige Listen der zu diesen Wahlen berechtigten Wähler anzulegen.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist in jeder Gemeinde in ordentlicher Weise, bezüglich was die Listen der Höchstbesteuerten betrifft, durch das Amts- und Berordnungsbblatt öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstand bezüglich Wahlkommissar anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage von derselben Behörde zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 13.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Kommissare, Beisitzer und Protokollführer in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§. 14.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 15.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vielfältigung zu versehen.

§. 16.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stellt bei der Wahl der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten sich eine absolute Stimmenmehrheit bezüglich aller drei Abgeordneten nicht heraus, so sind von Denjenigen, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel Namen auf die engere Wahl zu bringen, als noch Abgeordnete zu wählen sind.

Der Termin für die engere Wahl darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vier Wochen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 17.

Ueber die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags (vergl. §. 22) zunächst der Wahlvorstand des Bezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Protokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsitz der Wahlleitung in dem Wahlbezirk so lange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 18.

Die Wahlen der Abgeordneten sind im ganzen Fürstenthum an dem von dem Ministerium bestimmten Tage von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr vorzunehmen.

Die Wahlvorsteher, bezüglich Wahlkommissare veröffentlichen diesen Tag in ihren Wahlbezirken bezüglich Wahlkreisen in ordüblicher Weise, bezüglich durch die Lokalblätter sofort nach geschehener Anberaumung und bestimmen dabei die Wahllokale.

§. 19.

Das Ministerium ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt worden ist, durch ein Wahlreglement.

§. 20.

Die gewählten Abgeordneten werden durch den betreffenden Wahlkommissar von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt und haben sich binnen acht Tagen vom Tage der Behändigung dieser Notifikation an gegen letzteren über Annahme oder Ablehnung der Wahl ebenfalls schriftlich zu erklären.

Ist Jemand gleichzeitig in verschiedenen Wahlkreisen gewählt, so hat er sich zu erklären, von welchem dieser Wahlkreise er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder unter Vorbehalt oder Stillschweigen innerhalb der gesetzlichen Erklärungsfrist gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 21.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wählerlisten und Wahlprotokollen und an Postis für die Correspondenz bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den ein-

jelnen Wahlkreisen werden von der Staatskaffe, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§. 22.

Die Entscheidung über die formelle und materielle Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen steht dem Landtag zu.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkt an verlieren das Gesetz über die Zusammensetzung und die Wahl der Landesvertretung vom 16. Mai 1856, sowie §. 51 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten Fürsüßlichen Innegelel.

Schloß Osterreich, den 17. Januar 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Benkwitz.

Reglement

vom 20. Januar 1871,

die Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes vom 17. f. Mts. betreffend.

Auf Grund des §. 19. des Gesetzes vom 17. d. M. wird für die Wahlen zum Landtage das nachstehende Reglement erlassen.

§. 1.

Die Wählerlisten zum Zwecke der allgemeinen Wahlen sind für jede Gemeinde in Gemäßheit §. 12, Abs. 1 des Gesetzes und nach Anweisung des unter A. anliegenden Formulars vom Gemeindevorstande aufzustellen. In denselben sind alle Wahlberechtigten (§. 2 und 4 des Gesetzes) in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen die Wählerlisten für die Städte auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden

In der Stadt Gera erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten für jeden der drei Wahlkreise gesondert.

In den Wählerlisten für die Wahlen der Höchftbesteuerten, deren Anlegung den Wahlkommissaren obliegt (§. 12, Abs. 2 des Gesetzes), sind zunächst die Gemeinden und sodann innerhalb jeder Gemeinde die einzelnen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes von dem Ministerium festgesetzt werden; derselbe ist unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzten vom Gemeindevorstande in ordüblicher Weise, bezirkungsmelie was die Listen der Höchftbesteuerten betrifft, vom Wahlkommissare durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist vom Gemeindevorstande bez. dem Wahlkommissare mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung stattgefunden hat, sowie daß die vorstehend und die im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande bez. dem Wahlkommissare schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Rotorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber muß, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, durch die nämliche Behörde erfolgen und den Beteiligten bekannt gemacht werden.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagshüfte sind der Liste beizubesteln.

Am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung ist die Wählerliste unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes bez. des Wahlkommissars abzuschließen; alsdann ist jede weitere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Die Wählerlisten für die allgemeinen Wahlen sind von den Gemeindevorständen an die Wahlvorsteher behufs der Benutzung bei den Wahlen abzugeben. Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheiten der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens in den Wahlkreisen IV. bis XII. werden bis auf Weiteres in der aus der Beilage unter O ersichtlichen Weise abgegrenzt.

§. 7.

Die zu den allgemeinen Wahlen berechtigten Wähler in den außerhalb eines Gemeindebezirks liegenden herrschaftlichen Schlössern Dierslein, Heinrichsruhe, Waidmannsheil, oberes Schlößchen, unteres Schlößchen und Jägergrube sind mit in die Wählerlisten derjenigen Gemeinden einzutragen, bei deren Namen die Schlösser im Verzeichnisse der Wahlbezirke (z. B. des Reglements) aufgeführt sind.

§. 8.

Die Namen der Wahlkommissare für die Höchstbesteuerten und für die Kreise IV. bis XII., sowie der Wahlvorsteher in der Stadt Vera, werden von dem Ministerium durch das Amts- und Verordnungsblatt, die Namen der Wahlvorsteher in den Kreisen IV. bis XII. und deren Stellvertreter von den betreffenden Wahlkommissaren durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Der vom Ministerium festgesetzte Tag der Wahl, die gesetzlichen Stunden der Wahlhandlung sowie das Wahllokal sind mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine von den Wahlkommissaren der Höchstbesteuerten durch die Lokalblätter bez. von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar ernent aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und zwei Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

§. 10.

Die Wahlkommissare, Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung.

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 12 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher bez. Wahlkommissare oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben unerschlossen in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derartig zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußern Kennzeichen versehen sind (§. 14 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17.

Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschrien ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar, welcher denselben nach lauter Vorlesung dem anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben denselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt ein Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19.

Ungültig sind bei den allgemeinen Wahlen:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Vorstehende Ungültigkeitsgründe gelten auch für die Wahlen der Höchstbesteuerten mit der Modifikation, daß die Stimmzettel nicht mehr als drei Namen enthalten dürfen und daß Stimmzettel, auf denen ein Name unleserlich oder eine nicht wählbare Person verzeichnet ist oder aus denen sich die Person eines der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen läßt, im Betreff der übrigen Namen gültig bleiben.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 17 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Zritt bei einer Abstimmung im Wahlvorstande Stimmengleichheit ein, so giebt die Stimme des Wahlvorsitzers bez. des Wahlkommissars den Ausschlag.

§. 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 des Reglements dem Protokolle beigezufügen sind, hat der Wahlvorsitzer bez. Wahlkommissar in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Landtag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Lit. B. anliegenden Formulare anzunehmen.

§. 23.

In den Wahlkreisen der Stadt Gera haben die Wahlvorsitzer gleichzeitig als Kommissare für die Ermittlung des Wahlergebnisses zu fungiren. Hinsichtlich der Wahlen der Höchstbesteuerten erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar des Bezirks Gera, welchem zu diesem Behufe von dem Wahlkommissare des Bezirks Schleich-Eberdorf das dortige Wahlprotokoll sammt Beilagen zu übersenden ist.

§. 24.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorsitzern ungefärbt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen. Die Wahlvorsitzer sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 25.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses berast der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal sechs Wähler aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Zeisiger mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler in dem betreffenden Wahlkreise sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 26.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demüchß durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in den einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern, beziehungsweise, was die Wahlen der Höchstbeurtheilten anlangt, von dem Kommissare des Bezirks Schleiz-Oberdorf aufbewahrten Stimmzettel (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 27.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl unter Berücksichtigung der in §. 16, Abf. 3 des Gesetzes bestimmten Frist zu veranlassen.

§. 28.

Auf die engere Wahl kommen von denjenigen Kandidaten, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, bei den allgemeinen Wahlen jedesmal nur zwei, bei den Wahlen der Höchstbeurtheilten dagegen doppelt so viel als noch Abgeordnete zu wählen sind (§. 16 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erstordentliches Falls das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welcher von ihnen mit auf die engere Wahl zu bringen ist.

In der wegen Vornahme der engern Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 29.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher bez. Wahlkommissare unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letztern oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach §. 8 des Reglements berufenen Organe geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engern Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§. 8 und 28 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen, beziehungsweise was die Wahlen der Höchstbesteuerten anlangt, von den Wahlkommissaren besonders auszufertigen.

Bei der engern Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Behufe von den Wahllokalen zu trennen und den Wahlvorstehern bez. bei den Wahlen der Höchstbesteuerten den Wahlkommissaren zuzustellen. Eine wiederholte Quotierung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 30.

Tritt bei der engern Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 31.

Im Fall der Ablehnung, oder wenn der Landtag die Wahl für ungültig erklärt, so wird von dem Ministerium sofort eine neue Wahl angeordnet.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 29 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen, die in §. 8 des Reglements bestimmte achtstägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Landtags während des Laufs derselben Landtagsperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach der letzten allgemeinen Wahl ein, so müssen die

gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 32.

Sämmtliche Verhandlungen, sowol über die Wahlen in den Wahlbezirken, wie über die Zusammenstellung der Ergebnisse sind von den Wahlkommissaren unverzüglich dem Ministerium einzureichen, von welchem sie sodann dem Landtage mitgetheilt werden.

Wera, am 20. Januar 1871.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.



Heberſicht

der zum Zwecke des Stimmabgebens bei den allgemeinen Landtagswahlen festgesetzten Wahlbezirke in den Wahlkreisen IV. bis XII.

Wahlkreis IV.

Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Guba.	13. Eusan, Oberröppisch und Gorlitzsch.
2. Döbſchwitz.	14. Mühlendorf und Börsdorf.
3. Dürrenbergendorf, Weißig und Zeulsdorf.	15. Niederdorf.
4. Frankenthal und Kransce.	16. Bferten und Zschippern.
5. Großsaara, Kleinsaara, Geißen und Langengroßdorf.	17. Stubitz, Thiesſchitz und Milbitz.
6. Harperndorf.	18. Müderndorf, Stübnitz und Gröna.
7. Hundshaupten und Schöna.	19. Scheubengroßdorf.
8. Raimberg und Gollis.	20. Töppeln.
9. Kaltenborn.	21. Untermhaus mit Schloß Osterstein.
10. Kleinfalke, Wäſſfalke und Pohlen.	22. Walterndorf.
11. Kraßdorf.	23. Windſchenberndorf.
12. Lichtenberg und Dittſcha.	24. Zwöſpen.

Wahlkreis V.

Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Bethenhäufen und Gaafen.	3. Eulm, Groitzſchen und Waadwitz.
2. Gaafſchwitz und Seifarſchdorf.	4. Dorna, Zschippach und Regis.

Wahlbezirk	Wahlbezirk
5. Großaga.	12. Leumnitz.
6. Hartmannsdorf.	13. Naundorf.
7. Fernsdorf und Bernsdorf.	14. Bohlitz.
8. Hirschfeld.	15. Noben und Nuß.
9. Kleinaga, Pessen, Reichenbach und Eteligenhädt.	16. Söllmütz und Neyschwig.
10. Köstritz und Kleina.	17. Steinbrüden.
11. Langenberg und Stublach.	18. Tinz, Bublach und Hofschip.
	19. Trebnitz, Schwoara und Kaasen.

Wahlbezirk	Wahlkreis VI.	Wahlbezirk
1. Hohenleuben.	4. Niederböhmersdorf.	
2. Wöttendorf, Neuärgernitz, Böllwitz und Hirschbach.	5. Triebel.	
3. Langenwehendorf.	6. Weißendorf.	

Wahlbezirk	Wahlkreis VII.	Wahlbezirk
1. Stadtgemeinde Schletiz.	4. Vahren und Bustersdorf.	
2. Dittersdorf und Dragensdorf.	5. Wörmitz.	
3. Göschitz.	6. Tegau und Rödersdorf.	

Wahlbezirk	Wahlkreis VIII.	Wahlbezirk
1. Stadtgemeinde Zanna.	8. Niclisdorf.	
2. Frankendorf.	9. Oberböhmersdorf.	
3. Hirschlau.	10. Stelzen und Spielmes.	
4. Kleinwolschendorf.	11. Untertoskau, Willersdorf und Ober- toskau.	
5. Langenwolschendorf.	12. Wedersdorf.	
6. Leititz.	13. Zollgrün.	
7. Pössa.		

Wahlbezirk	Wahlkreis IX.	Wahlbezirk
1. Stadtgemeinde Saalburg.	7. Rünzdorf.	
2. Ortsgemeinde Ebersdorf.	8. Köhna.	
3. Brüdergemeinde Ebersdorf.	9. Döschitz mit Heinrichskrupe.	
4. Göschitz.	10. Dittersdorf.	
5. Gräfenwarth.	11. Wörmitzsch.	
6. Kulm, Bernsdorf und Naifa.	12. Schilbach.	

Wahlkreis X.

Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Wurzbach.	10. Oberlempitz.
2. Altengeseed.	11. Döla.
3. Gliaebrunn und Eplerbach.	12. Rötterdorf.
4. Wahma.	13. Rupperdorf.
5. Grumbach und Dürrenbach.	14. Thimmenhof.
6. Heinerdorf.	15. Tischendorf mit Zägerstrube.
7. Helmsgrün.	16. Unterlempitz.
8. Lethra.	17. Weillöberga.
9. Lückenmühle und Karolinenfeld.	

Wahlkreis XI.

Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Stadtgemeinde Lodenstein.	6. Saaldorf mit Waldmannsheil, oberem und unterem Schloßhöfen.
2. Garra.	7. Schlegel und Seibis.
3. Riechling und Blankenstein.	8. Schönbrunn.
4. Lichtenbrunn.	
5. Reudorf.	

Wahlkreis XII.

Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Stadtgemeinde Pirschberg.	8. Lerchenhügel.
2. Wintendorf und Göttingrün.	9. Birk.
3. Dobareuth.	10. Bottiga.
4. Fröffen.	11. Rothenader.
5. Gebersreuth und Rödlareuth.	12. Seubtendorf.
6. Wörip.	13. Allerdreuth.
7. Langgrün.	14. Wenzta.

Die hier unter A. und B. folgenden Formulare sind zunächst für die allgemeinen Wahlen in den Wahlkreisen IV. bis XII. berechnet; die Abweichungen, deren sie für die Wahlen der Höchstbesteuerten und für die allgemeinen Wahlen in den Kreisen I. bis III. bedürfen, sind so selbstverständlich, daß eine besondere Zusammenstellung derselben überflüssig erscheint.

Landtags-Wahl.

Wähler-Liste

der Gemeinde

Wahlbezirk Nr. des Wahlkreises Nr.

Kaufmänn. Nr.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmbgabe, (§. 16 des Reglement.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Ordn. Stimmbgabe.	Ungeord. Wahl.	Ordn. Nachwahl.	Ungeord. Nachwahl.	
	der Wähler.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Acker	Georg	35	Bauer	Köstritz	†				
2.	Ähnlich	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Bürgermeister	"	†				
4.	Arnold	Kubisch	25	Wähler.	_____					Nr. 4. ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gehören ihm ... (Unterzeichn.)
5.	Böhme	Gust	42	Bäder	"					
6.	Böhme	Paul	70	Beisitzer.	_____					Nr. 6. hat sich aus dem Wahlbezirk in Köstritz ausg. gel. und ist daher nicht mehr Wahlberechtigter sein ... (Unterzeichn.)
7.	Böttger	Wilhelm	50	Schmiedemeist.	"					
8.	Brenner	Wiborl	30	Bauer	"					
9.	Braun	Gmil	40	Schmied	"	†				
10.	Bufe	Johann	30	Handelmann	_____					Nr. 10. ist im Ausland, daher gehören ihm ... (Unterzeichn.)
11.	Bufe	Kurtwig	48	Schankwirth	"	†				
12.	Donner	Woz	28	Jäger	Gleichenruth.					

H. J. W.

N. den ... 18...

Der Gemeindevorstand.
(Unterschrift.)

A n s t r a g.

Wahlkreis-Nr.	Zuname	Vorname.	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Öffentliche Wahl.		Hauswahl.		
						Gieße Wahl. handlung.	Öffentl. Wahl.	Hauswahl. handlung.	Öffentl. Wahl.	
der Wähler.						7.	8.	9.	10.	11.
215.	Lango	Wahlripp	55	Bauer	Köstritz					Nr. 205 hat sich nach Belieben der Wahlzeit bei ihrem Verzuge erklärt. nachgemessen am. 18. (Unterchrift.)
216.	Schmidt	Grust	26	Barbler	"					Nr. 206 aus Mitleben eingezogen. nachgemessen am 18. (Unterchrift.)

u. f. w.

Abgeschlossen N..... den

Der Gemeindevorstand.
(Unterchrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ordentlicher Bekanntmachung vom 18. bis zum 18. zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, sowie daß der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ordentlicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bezeugt.

N..... den 18.....

Der Gemeindevorstand.
(Siegel.) (Unterchrift.)

Verhandelt den ten 18

Pejus der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Landtage für den^{ten} Wahlkreis war in dem aus der Gemeinde und bestehenden Wahlbezirke Nr. ... der unterzeichnete zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den

und zu Beisitzern

- 1)
- 2)

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben unter öffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

- 1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
..... Stimmzettel,
- 2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
..... Stimmzettel,
- 3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
..... Stimmzettel,
- 4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
..... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte. Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl derselben betrug.....

Dieselbe stimmt mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Dieselbe war um.....^{oder}_{weniger} als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an den andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben denselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer.....

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schluß der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

- 1) nach §. 19 zu 1. des Reglements vom
die Stimmzettel Nr.....

Alle handschriftl. Formate die kopulativen
Alle nicht vergrößerten Form.

Alle handschriftl. Formate die kopulativen
Alle nicht vergrößerten Form.

2) nach §. 19 zu 2.

die Stimmzettel Nr.

3) nach §. 19 zu 3.

die Stimmzettel Nr.

4) nach §. 19 zu 4.

die Stimmzettel Nr.

5) nach §. 19 zu 5.

die Stimmzettel Nr.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1) Stimmzettel Nr.

2) Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorsehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Wir haben erhalten:

(Wahlberechtigte Carl Weiß in Hermsdorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.
14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

zusammen 31 Stimmen.)

1)

zusammen Stimmen.

2)

zusammen Stimmen.

3)

zusammen Stimmen.

4)

zusammen Stimmen.

Stimmzettel
in
Hermesdorf
am
1. März 1891

5)
 zusammen Stimmen.

6)
 zusammen Stimmen.

im Ganzen wie oben Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

B. w. o.

Der Wahlvorsteher.

Die Beisitzer.

Der Protokollführer.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 334.

Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar 1871, das Königlich Preussische Gesetz wegen der Kriegsdienstleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird das nach §. 1, Nr. 6 der Verordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 126) für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes in Gültigkeit getretene Königlich Preussische Gesetz wegen der Kriegsdienstleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 durch den nachstehenden Abdruck unter © noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gleichzeitig zu §§. 13 und 18 desselben Folgendes bemerkt:

1.

Zu §. 13 des Gesetzes.

Die Vergütungen für Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen werden von den Landrathshämtern bei dem Ministerium liquidirt. Den Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile beigelegt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellt das Ministerium Vergütungsanerkennungsnisse nach dem unter A. beigelegten Formulare aus, in welchen die nach den Liquidationen verabreichten Mundverpflegungsportionen und Naturalienquantitäten etc., sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Sodann werden von dem Ministerium allmonatlich die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkennungsnisse, an das Königlich Preussische Kriegsministerium (Militairökonomie-departement, Abtheilung für die Verpflegung), bez. an die Militairverwaltungen der besonders administrirten Contingente des Königreichs Sachsen, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie des Großherzogthums Hessen, die belegten Liquidationen über die sonst etwa vorgekommenen Kriegsdienstleistungen dagegen an das Bundeskanzleramt eingesendet.

Ausgegeben den 22. Februar 1871.

63

Demnach ist es nothwendig, hinsichtlich der Beköstigungs- und Bourageverabreichungen nach den Kontingenten zu unterscheiden, so daß je nach den bestehenden gesonderten Militärverwaltungen auch einer getrennten Aufstellung der fraglichen Liquidationen für die Preussischen und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Truppen, für die Truppen des Königlich Sächsischen (XII.) Armee-corps, jedes der beiden Großherzoglich Mecklenburg'schen Kontingente und des Großherzoglich Hessischen Kontingents bedarf. Uebrigens erscheint es unerläßlich, daß die fraglichen Liquidationen, welche von den Landraths-ämtern nach dem unter B. beigefügten Schema anzufertigen sind, für jeden Monat abschließen und deshalb Leistungen aus verschiedenen Monaten nicht in eine und dieselbe Liquidation aufgenommen werden.

Sollten Leistungen an die Truppen Süddeutscher Staaten vorkommen, so sind besondere Liquidationen darüber aufzustellen.

2.

Zu §. 18. des Gesetzes.

Im Fürstenthume erfolgt die etwa nöthige Ausgleichung in Bezug auf einzelne Gemeinden desselben Landestheils durch den betreffenden Bezirksauschuß, in Bezug auf die Landestheile durch das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Wera, am 14. Februar 1871.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Seimel.

Beilage A.

Vergütungs-Anerkennung

für den Kreis

Auf Grund der von dem Landrathsdamte zu über gewährte Mund- und Fourageverpflegung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Bestätigung der letztern in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes wegen der Kriegsverluste und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 335) hierdurch anerkannt, daß

der Kreis

für Naturalverpflegung von . . . Mann auf . . . Tage			
einschließlich (ausschließlich) des Brotes	Thlr.	Sgr.	Wf.
und			

für Lieferung von Marschfourage, nämlich:

. . . Hafer	Thlr.	Sgr.	Wf.	}	Thlr.	Sgr.	Wf.
. . . Heu	"	"	"				
. . . Stroh	"	"	"				

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungsgegenstände.)

Zusammen	Thlr.	Sgr.	Wf.
----------	-------	------	-----

buchstäblich . . . Thlr. . . Sgr. . . Wf. nebst 4 Procent Zinsen			
vom 1. ab aus der Bundeskasse zu fordern hat.			

Gera, am

Fürstlich Reuß-Plauisches j. L. Ministerium.

(L. S.)

G e s e t z

wegen der

Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Majormier
Verpflichtung zu
Kriegsleistun-
gen.

§. 2.

Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütet werden.

Entschädig-
ungspflicht
des Staates.

§. 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

- 1) für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
- 2) für die Bestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Bestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Vorspanne.

Unentgeltliche
Leistungen.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergüten, sobald und in soweit

- a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
- b. die Pandarbeitsstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgetretenen Gemeinde übersteigen;

c. die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

- 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Mäulichkeiten, welche für Wachen, Handwerkstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbesetzter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Pägern und Vivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Verfügung
gegen Entschädigung.
s. Entschädigungen in Preusslan.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Fällung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

- 1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
- 2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
- 3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Bourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabel werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung 1850, S. 86) festgesetzten Normalmarktpreisen für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landesteilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarkortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine

kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in sofern am Orte königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

Die Bourrage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitend der Militärbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, in sofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

b. Sonstige
Bourrage-Ver-
sorgung.

§. 9.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

c. Natural-
Verpflegung.

a. wenn das Brod nicht aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartirte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3, ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungsätze Anwendung.

d. Vorspann.

§. 11.

Für die Gewährung der Abtrittkräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3, sub 2 festgestellte Maß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Biswasak, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ordentlichen Preisen gewährt.

e. Sonstige
Transport-
mittel, Abtritt-
kraften u.

§. 12.

1. Grundstücke
und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzusetzende Vergütung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgesetzt, sofern die Rapongeseze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkennung aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. Die festgesetzte Vergütung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingeseffenen zu bewirken.

§. 14.

Mobil-
machungspferde
sowie deren Ersatz.

Die Bestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Bestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehripferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Heitzungs-Stücken, Schanz- und Handwerkzeug, Feldequipage-Gegenständen, Fußbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extra-ordinären Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitsten Vorräthen der Kriegeskasse vergütet.

b. Sonstige
Kriegsleistungen.

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7) sind die Kreise für alle anderen Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

Rechte und
Pflichten der
Kreise und
Gemeinden.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Herstellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Ausrüstung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militär-lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungsverweckten bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppenbreite, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn feruer in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatofasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwitthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegseleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armeer; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch

Präklusivfrist
für die Anmeldung
der Bescheinigung
Ansprüche.

Schließen
alle entgegen-
stehenden Be-
stimmungen.

nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Haumer. v. Westphalen.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 335.

Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April 1871, Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend.

Nachstehende, von dem Bundesrathe beschlossene Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände (Gesetzl. Bd. XV S. 249) werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) In §. 1 Absatz 1 werden die Worte: „zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund und mehr“ ersetzt durch die Worte: „zum Bruttogewicht von mehr als $\frac{1}{10}$ Pfund.“
- 2) In §. 2 kommt die Bestimmung unter Ziffer 5 in Wegfall.
- 3) In §. 4 Absatz 2 kommt der Satz:
 „Ebenso findet bei den in §. 2 Ziffer 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Verabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt“
 in Wegfall.
- 4) In §. 4 Absatz 3 wird nach den Worten: „Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen“ eingefügt: „soweit dieselben das Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Pfund übersteigen“ und am Schlusse des Absatzes folgender Zusatz aufgenommen:

Ausgegeben den 26. April 1871.

„Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von $\frac{6}{10}$ Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.“

5) In §. 7 wird der Absatz 2:

„Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Ziffer 5) kann ohne Inziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden“ gestrichen.

Wera, am 14. April 1871.

Fürstliches Ministerium.
v. Garbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 336.

Landtagsabschied

vom 14. Juni 1871

für den am 24. November 1868 zusammengetretenen Landtag.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

eröffnen dem Landtag Unseres Fürstenthums Folgendes:

Während des dreijährigen Zeitraums, für welchen der gegenwärtige Landtag gewählt worden war, hat Gottes Ergehn die Geschichte Deutschlands zu einem Ziele geführt, welches lange dem Streben vorschwebte, dessen Erreichung aber erst in weiterer Ferne zu hoffen stand. Die Herausforderung des Feindes begegnete dem einmüthigen festen Willen gemeinsamer Abwehr.

Die Opfer, welche der Krieg erbrachte, wurden freudig gebracht. Unter dem siegreichen Kaiser erkand das Deutsche Reich und der errungene Friede fügte dem Vaterlande vor Jahrhunderten losgerissene Glieder wieder ein.

Während Solches geschah, mußten wohl die Gedanken auf das große Ganze gerichtet sein, dessen Entwicklung alle Herzen bewegte. Zugleich aber wurde nicht unterlassen, auf die Fortbildung der inneren Verhältnisse hinzuwirken.

Auch in unserm kleinen Lande hat die Sorge für Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung nicht geruht.

Ausgegeben den 21. Juni 1871.

Das Volksschulgesez hat die Einwirkung der Gemeinden auf die Ausbildung der Schuljugend erweitert und das Einkommen der Schullehrer wesentlich erhöht. Die Ausbringung der für das Schulwesen erforderlichen Geldmittel wird den Gemeinden, soweit nöthig, durch Beihilfe des Staats erleichtert. In Schulbauten ist mehrfach aus der Staatskaffe Unterstützung gewährt worden. Die Errichtung des Landesseminars hat für die gehörige Ausbildung der Schullehrer einen Grund gelegt, dessen weiterer Ausbau Gegenstand der Pflege wird sein müssen. Das höhere Schulwesen ist durch die Neugestaltung des Schleißer Gymnasiums gehoben worden.

An das Gesez, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr., sowie an das Berggesez knüpfen Wir die Hoffnung, die Ergiebigkeit der Production gefördert zu sehen.

Das mit dem Landtag berathene Gesez über die Benugung des Wassers und den Schuß gegen dasselbe hat zu Unserm Bedauern noch nicht publicirt werden können, weil die Rechtsverhältnisse des Geraischen Mühlgrabens einer vorgängigen Regelung bedurften und die darüber eingeleiteten Verhandlungen bisher nicht zu Ende geführt worden sind.

Dem Antrage des Landtages in Betreff der Schonzeiten des Wildes und der Verpachtung der Gemeindejagden sind Wir durch die über die Ausübung der Jagd erlassene Verordnung entgegengekommen.

Die Bundes-Gesezgebung hat in verschiedenen Beziehungen Ausführungsbestimmungen notwendig gemacht, welche durch die Landesgesezgebung getroffen werden mußten, namentlich die Gewerbeordnung, das Strafgesezbuch und das Gesez über den Unterstützungswohnsiz.

Zur Abstellung einzelner Mängel im bürgerlichen Recht dienen die über das Erforderniß der Großjährigkeit zur Verehelichung der männlichen Staatsangehörigen, über die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableidung von dienlichen Eiden, über die Veräußerungen Seitens zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger und über die Erstreckung des Hypothekenrechts auf die Brandversicherungsschädigung erlassene Geseze.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird durch die Reichsgesezgebung für ganz Deutschland gleichmäßig festgestellt und damit einem dringenden Bedürfniß abgeholfen werden. Vorläufig sind für Unser Fürstenthum die Zweifel, welche in Betreff der Execution der auf freien Gerichtstagen oder vor den Friedensgerichten geschlossenen Vergleiche sowie in Betreff der Hilfsvollstreckung im Wechselproceß bestanden, gesezlich beseitigt worden.

Die Steigerung der Matrikularbeiträge zur Deckung des Bundes-Militärbedarfs hat

dazu genöthigt, auf Mehr-Einnahmen für die Staatskasse Bedacht zu nehmen. Der Ertrag der Classen- und classificirten Einkommen-Steuer ist nicht unbeträchtlich hinter dem Vorausschlag zurückgeblieben; der Besßbetrag hat aus andern Einnahmen zugeschoffen werden müssen. Die Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen sowie die Abgabe von Collateral-Erbschafts-fällen haben erhöht werden müssen; das Geseß, die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betr., soll den Steuerpflichtigen durch Einhaltung regelmäßiger Zahlungsfristen die Last erleichtern und wird diesen Zweck im Laufe der Zeit mehr und mehr erfüllen. Durch Ueberweisung des ursprünglich zur Errichtung eines Land-Irrenhauses bestimmten Fonds an die Bezirksklassen und durch Betheiligung der Gemeinden an dem Ertrag der Hundesteuer ist auf einige Ermäßigung der Bezirks- und Gemeindefassen hingewirkt worden, die neben den Staatslasten gewachsen sind. Wie sehr Wir auch wünschen, den Druck dieser Lasten gemindert zu sehen, so hegen Wir doch die Ueberzeugung, daß weder der Wille, noch die Kraft, dieselben zu tragen, der Bevölkerung Unseres Landes fehlt, insoweit es gilt, das aufzubringen, was die Macht und das Ansehen des Gesamt Vaterlandes in Verbindung mit der den Zeitverhältnissen entsprechenden Landesverwaltung als erforderlich erscheinen lassen. Ein erfreuliches Zeugniß für jenen Willen und jene Kraft haben die Ergebnisse der Wohlthätigkeit abgelegt, welche während des Krieges in so anerkennenswerther Weise auch in Unserm Lande hervorgetreten sind.

Die in Uebereinstimmung mit dem Landtage verfügte höhere Verzinsung der Einlagen in die Sparkassen haben die erhoffte Wirkung in erfreulicher Weise gehabt.

Auf die verzinsliche Staatsschuld ist der geordnete Abtrag erfolgt. Die Ausgabe neuer Kassenscheine in Gemäßheit des darüber erlassenen Geseßes an Stelle der in Umlauf sich befindenden, wegen ihrer Abnutzung dem Verkehr zu entziehen- den Scheine steht nahe bevor.

Der Bau der Gera-Gischter Eisenbahn geht seiner Vollendung im Laufe dieses Jahres entgegen. Die Aussicht auf die weiteren Eisenbahnen, auf deren Herstellung zu Förderung der Wohlfahrt Unseres Landes die Hoffnung gerichtet ist, hat durch den Krieg nicht näher gebracht werden können; möge der Friede, Wir hoffen es, reiches Leben auch in dieser Beziehung erwecken!

Nach dem Vorgange Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen haben Wir die Abhaltung einer Friedens-Dankfeier in den Kirchen des Fürstenthums auf den 18. d. M. angeordnet. Bedenke dabei Jeder, wie Großes der Allgütige in Seiner Gnade an Deutschland gethan hat. Wolle Jeder an seinem Theil dazu beitragen, daß die Tausende, welche für des Vaterlands Ehre und Glück ihr Leben hin-

gegeben haben, ein nicht zu theures Opfer gewesen seien, daß deutscher Muth und deutsche Treue immerdar das Erbtheil des großen und mächtigen Vaterlandes bleibe.

Dem Landtage des Fürstenthums, welcher jetzt seine Thätigkeit abschließt, danken Wir von Herzen für das einmüthige Zusammenwirken mit Unserer Regierung, dessen Wir uns ununterbrochen zu erfreuen gehabt haben. Wir bezweifeln nicht, daß die nunmehr nach dem vereinbarten neuen Wahlgesetze zu wählende Landesvertretung in gleichem Sinne zum Wohl des Landes zu wirken sich wird angelegen sein lassen, und behalten Uns vor, mit dieser über einige bisher unerledigt gebliebene Anträge des Landtags weiter zu verhandeln.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Landesherlichen Inseigel.

Heinrich Krub, am 14. Juni 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou.

Nachtrag

vom 17. Juni 1871

zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen zc. vom 27. Dezember 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen im Nachtrage zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen zc. vom 27. Dezember 1870 nach erklärter Zustimmung beziehungsweise auf Antrag des Landtags was folgt:

1.

Die Strafbestimmung am Ende des ersten Alinea des §. 9 der gedachten Verordnung wird dahin abgeändert, daß sie lautet:

„— wird wegen Holz- (Forst-) Diebstahls mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.“

2.

Wer ein nach §. 9 oder §. 15 der gedachten Verordnung zu beurtheilendes Vergehen gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Noth er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Ein derartiges von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangenes Vergehen bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstigter, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

3.

Im §. 31 der gedachten Verordnung kommen die Worte:

„Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten“
in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm begedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Dürheim, am 17. Juni 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 337.

Ausführungs-Gesetz

vom 21. Juni 1871

zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

Wir Heinrich der Vierte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren-
der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom
6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 ff.) mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§. 1.

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (§. 39) ist von dem zu seiner Unterstützung ver-
pflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche
Pfleger in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß
zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen
wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst An-
weisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder
innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Ausgegeben den 28. Juni 1871.

67

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Ortsarmenverbände.

a. Gemeinden.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem mehrere Gemeinden oder Armen-Bezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesamt-Armenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindeordnung angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§. 3.

Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Kommissionen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortsbewohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspielsheiles den dortigen Ortsbewohnern gleich zu achten.

§. 4.

Jeder zu einem Gemeindeamt nach Maßgabe der gemeindegesetzlichen Bestimmungen wählbare Gemeindevorstandesmitglied ist verpflichtet, eine unbefoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreit die nicht schon dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderath angehörigen Orts-

elnwohner nur folgende Gründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren, 4) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§. 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindevahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu, der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 6.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirkes aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Talern bestraft.

b. Armenbezirke.

§. 7.

Grundbesitzungen, welche in Gemäßheit Art. 4 der Gemeindeordnung zu keinem Gemeindebezirke gehören, werden durch die Deputation für das Primathwesen (§. 17) für den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes als eigene Bezirke eingerichtet oder auf Antrag der Besitzer angrenzenden Ortsarmenverbänden zugeschlagen.

In eigenen Bezirken haben die Grundbesitzer die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

c. Gesamt-Armenverbände.

§. 8.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden bleiben als solche bestehen.

§. 9.

Gemeinden oder Armenbezirke, welche einem der in den §. 8 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesamt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesamt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungswweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Deputation für das Heimathwesen zu bekräftigendes Statut zu regeln, für welches nachfolgende Bestimmungen maßgebend sind:

Es wird für den Gesamt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Armenbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Armenbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeligneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Armenbezirktes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Armenbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Armenbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Bürgermeister gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des kaiserlichen Landrathsamtes oder eines Beauftragten desselben unter analoger Anwendung des Art. 87 der Gemeindeordnung durch absolute Stimmenmehrheit (Art. 94, 95 ebendasselbst). In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes die Rechte des Gemeinderathes, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstandes zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Armenbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrags nach den Vorschriften über Aufbringung der Gemeindefasten überlassen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 6 kommen auch bezüglich der Gesamt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 11.

Die Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes kann nur in den Formen,

welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und nur mit Genehmigung der Deputation für das Heimathwesen vorgenommen werden.

§. 12.

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes ist durch das Amts- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§. 13.

Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zu. Sie hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Landarmenverband.

§. 14.

Das ganze Fürstenthum bildet einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernimmt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes erfolgt durch die Deputation für das Heimathwesen.

Pflichten und Rechte des Landarmenverbandes.

§. 15.

Der Landarmenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbände gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von der Deputation für das Heimathwesen aufgestellt.

Der Landarmenverband ist verpflichtet, denjenigen seinem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Bezirksausschusses endgültig die Deputation für das Heimathwesen. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§. 16.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfbedürftigen dem Landarmenverbände ob.

Verfahren in Streitfachen der Armenverbände.

§. 17.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem andern Armenverband desselben oder einem andern deutschen Armenverband erhoben werden, sowie zu Besorgung der dieser Behörde durch das gegenwärtige Gesetz ferner zugewiesenen Geschäfte, wird in Wera eine collegiale Behörde eingesetzt, welche den Namen: „Deputation für das Heimathwesen“ führt.

§. 18.

Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus dem Vorstande der Ministerialabtheilung für das Innere als Vorsitzendem und zwei von dem Fürsten ernannten Mitgliedern, unter denen sich mindestens Ein richterlicher Beamter befindet.

Für Verhinderungsfälle werden zwei ständige Stellvertreter bestellt, von denen ein Jeder verpflichtet ist, im Bedarfsfall für jedes Mitglied der Deputation einzutreten.

§. 19.

In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Beurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 20.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugestellt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit übereinkommenden Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbände zugestellt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung

innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnisknahme zugesertigt.

Die vorgebadchten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 21.

Der Klageschrift und den im §. 20 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 22.

Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetzgebung zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

Die Vollstreckung erkannter Strafen erfolgt auf Requisition der Deputation für das Heimathwesen durch die Fürstlichen Justizämter.

§. 23.

Die Deputation kann die Beweishebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweishebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§. 24.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zugiehung eines vereideten Protokollführers oder, wenn sie in einem andern Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 25.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Tage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 26.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatfachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 27.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfesbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§. 28.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Vorgänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 29.

An Kosten wird für das Verfahren, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obliegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten.

§. 30.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen Statt.

§. 31.

In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden des Fürstenthums ist die unter-

liegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu ersetzen.

§. 32.

Wegen die in §. 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden des Fürstenthums besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§. 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Landarmenverband auskommen.

§. 33.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen. Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, entscheidet in zweiter Instanz die Deputation für das Heimathwesen endgültig.

Die Landratsämter sind verpflichtet, mündliche Beschwerden von Angehörigen der Landgemeinden anzunehmen, zu erörtern und, sofern die gütliche Erledigung derselben nicht erfolgt, der Deputation für das Heimathwesen zur Entscheidung vorzulegen.

Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Ausländer.

§. 34.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Fürstenthum gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Fall der Hilfbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§. 35.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Theilhaftigen der Ehefrau, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche

Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Bezug auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlusfassung steht für die Ortschaften des platten Landes dem Landrathe desjenigen Bezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfbedürftigen seinen Wohnsitz hat, für die Städte dem Stadtgemeindevorstand.

Hat der gedachte Angehörige im Fürsichtbume keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§. 36.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 35) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem berechtigten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche Letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 37.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 35. 36) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

In letzterem Falle hat der Armenverband den in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angelegenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur Dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 38.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 17 sqq., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Schlußbestimmungen.

§. 39.

Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§. 40.

Das gegenwärtige Gesetz tritt den 1. Juli 1871 in Kraft. Mit demselben Tage kommen alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinlegenden gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall.

Es ist, den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§. 17 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitfachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§. 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Heinrich Struß, am 21. Juni 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 338.

1) Ministerial-Verfügung vom 5. Juli 1871, die Beschaffenheit der Schankgefäße betreffend.

Auf Grund des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und in Berücksichtigung der von der Bundesnormaleichungskommission gemachten Vorschläge wird über die Beschaffenheit der Schankgefäße hierdurch Folgendes für das Fürstenthum angeordnet:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Wein und Bier in Wirtschaften bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschlifenen, eingeschnittenen oder eingebraunten Strich versehen sein, welcher bei der Ausleitung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (siehe §. 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schankgefäße von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maaß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden und Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2.

Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

- a) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $\frac{1}{2}$ Centimeter,
- b) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,
- c) bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter

unter dem oberen Rande liegen.

Kuozgeben ten 12. Juli 1871.

§. 3.

Den Wirtzen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4.

Jeder Wirtz ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße von dem feinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die feinen Gläser und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5.

Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaße (§. 4) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7.

Die Nichtbeachtung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften unterliegt der Bestrafung nach §. 369 Ziffer 2 des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Sie findet auch auf diejenigen Wirtze Anwendung, welche früher die Maße des neuen Systems in Anwendung bringen.

Wera, am 5. Juli 1871.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

2) Ministerial-Versägung vom 6. Juli 1871, das Maaß der Mauer- und Dachziegel betreffend.

In Bezug auf das Format der Mauer- und Dachziegel wird wegen der bevorstehenden Aenderung des Maaßsystems Folgendes angeordnet:

1.

Die in der Reglerungsverordnung vom 3. September 1852 (Gesetzl. Bd. IX. S. 197.) über das Maaß der Mauer- und der Dachziegel gegebenen Vorschriften treten außer Kraft

2.

In Betreff der Mauerziegel wird den Ziegeleibesitzern, Dachzieglern und Bauunternehmern empfohlen, das in andern Bundesstaaten, namentlich im Königreiche Preußen für Staatsbauten vorgeschriebene Format von

25 Centimeter Länge,
12 Centimeter Breite und
6 $\frac{1}{2}$ Centimeter Dicke

gleichfalls in Anwendung zu bringen.

3.

Hinsichtlich der Dachziegel bleibt die Bestimmung der Größe und Stärke künftig lediglich der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

Gera, am 6. Juli 1871.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

B e r i c h t u n g.

§. 8 Abs. 2 des Reglements vom 20. Januar 1871, die Ausführung des Landtagswahlgesetzes betreffend, soll lauten:

„Der vom Ministerium festgesetzte Tag der Wahl, die gesetzlichen Stunden der Wahlhandlung, sowie das Wahllokal sind mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin von den Wahlkommissaren der Höchstbesteuerten, den Wahlvorstehern der drei Wahlkreise der Stadt Gera und den Wahlkommissaren der übrigen Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen durch die Lokalblätter bez. durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ordüblicher Weise bekannt zu machen.“

Draudfchlerberichtigung.

§. 164 Z. 2 v. o.
und §. 347 Z. 7 v. u.
zu lesen.

iß „Wegfall“ anstatt „Verfall“
„Vorabfertigung“ anstatt „Verabfertigung“

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 339.

Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1871, die zwischen mehreren Thüringischen Staaten wegen der Kompetenz zur Vornahme der Trauungen vereinbarten Bestimmungen betreffend.

Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie sind, um die Unzuträglichkeiten, welche aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Vorschriften in Betreff der Kompetenz zur Vornahme der Trauung entstehen, möglichst zu beseitigen,

für die Fälle, wenn Bräutigam oder Braut, oder beide Brautleute des einen Staates von einem Pfarrer des anderen Staates getraut werden sollen,

über folgende Bestimmungen bis auf Weiteres übereingekommen:

§. 1.

Die Trauung gebührt in den erwähnten Fällen dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut; jedoch wird, wenn hiervon der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute verschieden ist, denselben freigestellt, sich von dem zuständigen Pfarrer in dem einen oder dem andern dieser Wohnorte trauen zu lassen. Die Stollgebühren sind in solchem Falle immer nur einmal und zwar von dem Pfarrer zu erheben, der die Trauung vollzieht.

Hierbei ist nur der wesentliche Wohnort (*domicilium fixum*), bei denen aber, welche einen eigenen Wohnort dieser Art nicht haben, der Wohnort der Eltern maßgebend. Doch soll für Schutzgenossen, welche, ohne der Ortsgemeinde anzugehören, in derselben einen, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalt in selbstständigen Verhältnissen genommen haben, namentlich für Pächter am Orte der Wachtung, für Personen, die in Privatdienst

oder Arbeit stehen, ohne zum Haushalt ihrer Dienstherrn oder Arbeitgeber zu stehen, solcher zeitweiliger Aufenthaltsort als wesentlicher Wohnort gelten.

§. 2.

Wollen sich in den erwähnten Fällen die Brautleute von einem andern Pfarrer als dem, durch welchen nach §. 1 die Trauung erfolgen können soll, trauen lassen, so soll ihnen auch dies bezüglich gegen die diesfalls bestehende gesetzliche Dispensations-Abgabe gestattet sein, jedoch nicht eher, als nachdem sie ein amtliches Zeugniß (Dimissoriale) von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut darüber beigebracht haben, daß sie gehörig ausgebaut worden sind, oder wegen des Aufgebotes Dispensation erlangt haben, und daß kein Ehehinderniß hervorgetreten ist, auch daß sie die Stempelgebühren an diesen Pfarrer und nicht minder die erwähnte gesetzliche Dispensations-Abgabe, soweit solche in dem betreffenden Staate besteht, entrichtet haben.

Wera, am 17. August 1871.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufßischen Lande jüngerer Linie.

No. 340.

N a c h t r a g

zur Landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1861, das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Landfeuersozietät betreffend, vom 6. Oktober 1871.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren der Fürst Neufß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Dreiz, Kranichfeld, Oera, Schleich und Lobenstein u. s. w.

fügen hiermit zu wissen:

Durch die Landesherrliche Verordnung vom 25. Mai 1864 ist in Folge der veränderten Bestimmungen des erneuerten Reglements für die Magdeburgische Landfeuersozietät der §. 14 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juni 1844 dahin abgeändert worden, daß in Zukunft innerhalb des diesseitigen Bereichs der Magdeburgischen Landfeuersozietät die Versicherung der Gebäude bis zur Höhe des gemeinen Wertes nachgelassen ist.

Da hiermit das Motiv zu §. 15 der letztgedachten Landesherrlichen Verordnung, wonach die Versicherung von Gebäuden in den Städten Oera und Lobenstein bei der Magdeburgischen Landfeuersozietät ausgeschlossen war, gefallen ist, bestimmen Wir auf Antrag der Sozietät im Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1864, daß fortan besagter §. 15 aufgehoben und der Magdeburgischen Landfeuersozietät der unbeschränkte Geschäftsbetrieb auch in den Städten Oera und Lobenstein nach Maßgabe ihres Reglements und der hierländischen Gesetzgebung, sowie unter Beobachtung der bestehenden resp. noch zu erlassenden Lokal-Vollzeuvschriften gestattet ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, am 6. Oktober 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 341.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 17. October 1871, einen Nachtrag zur Verfügung vom 5. Februar 1870 wegen Zusammensetzung des Eichamts in Gera betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 5. Februar 1870 bringen wir hierdurch zu öffentlicher Kenntniß, daß durch höchste Entschließung Seiner Durchlaucht des Fürsten die Zusammensetzung des hiesigen Eichamts insofern eine Modification erfahren hat, als zum Vorstande desselben an Stelle der für die Folge von der Theilnahme an den eichamtlichen Geschäften entbundenen Mitglieder des Hauptkammeramtes der Vorstand des Katasterbureaus bestellt worden ist.

Gera, am 17. October 1871.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 23. October 1871, die Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Militärpersonen betreffend.

Zu Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.,

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen“

machen wir in Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1871 (Ges.-S. Bd. XVI. S. 291) mit Rücksicht auf die Königlich Preussischer Seits getroffenen Bestimmungen folgendes bekannt:

Ausgegeben den 1. November 1871.

I. Bewilligungen für Wittwen:

1) Der Nachweis der Hülfbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militär-Personen der Unterlassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

Zu den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfbedürftigkeit bisher zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können; es sind dieselben daher von den Landrathsdämtern dem Ministerium zu weiterer Beförderung vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Reichsgesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militär-Personen der Feld-Armee etc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den betragten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschlusse folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militärpersonen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegsj-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militärdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher von den Landrathsdämtern dem Ministerium zu weiterer Beförderung vorzulegen, bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feldarmee (§. 45 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr. und §. 5 des Bt. XVI. S. 308 ff. der diesseitigen Gesetzsammlung abgedruckten Königlich Preussischen Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen bisher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militärs-

dieses entzündende, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Preussischen Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Landraths-Ämtern, denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an das Ministerium obliegt, durch Correspondenz mit den Militär-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) Zu § 97 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen verwitteter Militär-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheile resp. der Militär-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

- a. seit wann die betreffende Militär-Person vermißt wird,
- b. welche Schritte zu ihrer Ermittlung geschehen und
- c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den krimoniallichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Verbrechen des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militär-Behörden sind angewiesen, in den Fällen od 3 und 4, sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen u. Militär-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 bis 7 der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art wird das Ministerium auf Anzeige der Hauptstaatskasse den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festsetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12monatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militär-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Preussischen Gesetze vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Reichsgesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todesstag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Reichsgesetzes),

den Wittwen der Feldweibel	pro Monat	20 Sgr.	
" " " Unteroffiziere	" "	22 "	6 W.
" " " Gemeinen	" "	25 "	

nachzuzahlen.

Das kaiserliche Ministerium wird diese Nachzahlungen veranlassen, sobald ihm von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im königlich Preussischen Kriegs-Ministerium die erforderlichen Mittheilungen zugegangen sein werden.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheiratet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortbauert.

II. Bewilligungen für Kinder:

12) Die Bestimmungen sub 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterlassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbetrüßnisse zu gewährt sind.

13) Der nach § 96 des Reichs-Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen u. Militair-Personen der Unterlassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag wird für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachgezahlt werden, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todten-

schens der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungshilfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, von den Landrathsdäumern bei dem Ministerium in Antrag zu stellen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundtschaftliche Behörde zu erfolgen

16) In allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen zc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhanse zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhanse zu Prenzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhanfes in einer andern Erziehungs-Anstalt aufgenommen haben, hat die Transferrung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königl. Hauptkasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhanfes in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern:

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen zc. Militair-Person der Unterklassen mit je $3\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich zu zahlende Beihilfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihilfe wird gemäß § 96 alin. 2 des Reichsgesetzes durch den Nachweis der Hülflosbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige“ Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit alles Dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülflosbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihilfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch uner-

fällt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen Hülfbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatshülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentierung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatshülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ic. schließt die Zahlung der Beihilfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind dem Ministerium von den Landrathsämtern in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ic. gewesen, ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Landrathsämter beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihilfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfbedürftigkeit zu versehen.

Wera, am 23. October 1871.

Kürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 342.

G e s e z

vom 21. November 1871,

die Bekanntmachung von Zwangsversteigerungen auf dem platten Lande betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren, der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen in §. 9 Abs. 5 und §. 13 Abs. 2 der landesherrlichen Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse vom 31. Dezember 1835 werden für alle nach dem sechsten März 1872 stattfindenden Zwangsversteigerungen außer Kraft gesetzt.

§. 2.

An deren Stelle tritt die Vorschrift, daß die nach dem gedachten Zeitpunkte auf dem platten Lande stattfindenden Versteigerungen abgepändelter Mobilien oder als Hülfsgegenstand ausserordentlicher Grundstücke vorher, neben den sonst vorgeschriebenen Bekanntmachungen, durch Anschlag am Gemeindebrette und nach Befinden an anderen geeigneten Orten des Gemeindebezirks zu allgemeiner Kenntniß zu bringen sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 21. November 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 343.

1) Gesetz vom 2. Dezember 1871, die Freilegung von Abspaltungen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleich und Lobenstein u. s. w.

verordnen unter Zustimmung des Landtags hiermit was folgt:

§. 1.

Zur Abspaltung von Grundstücken ist künftig die Genehmigung des Bezirksausschusses in städtischen Fluren gar nicht, in ländlichen Fluren nur dann erforderlich, wenn neue Feld- oder Wiesenparzellen von weniger als 12 Aren (ca. $\frac{1}{2}$ Morgen) oder neue Holz- oder Hutungsparzellen von weniger als 25 Aren (ca. 1 Morgen) Blätkengehalt entstehen.

Auf Antrag des Bezirksausschusses kann das Ministerium die Fluren einzelner ländlicher Industrieorte in Ansehung gänzlicher Freilegung der Abspaltungen den städtischen Fluren gleichstellen.

§. 2.

Zur Vornahme einer Abspaltung ist nur derjenige berechtigt, welcher sich im Grund- und Hypothekensbuche als Besitzer der betreffenden Liegenschaft eingetragen findet, ausgenommen in den, in den §§. 175 und 176 des Hypothekengesetzes vom 20. November 1858 vorgesehenen Fällen.

§. 3.

Die Abspaltung von Gebäuden ist nur in der Weise gestattet, daß die einzelnen Spalttheile vertikal von einander geschieden werden.

§. 4.

Die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 2. Dezember 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou Dr. E. v. Beulwitz.

2) Gesetz, die Landratsamtsbezirke betreffend, vom 4. Dezember 1871.

Wir Heinrich der vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Die in Uebereinstimmung mit §. 17 des Gesetzes, die Organisation der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 29. Juli 1852, bestehenden drei Landratsamtsbezirke werden vom 1. Januar 1872 ab in zwei zusammengezogen, von denen der eine unter der Benennung unterländischer Bezirk mit dem Amtssitze in Gera den bisherigen Landratsamtsbezirk Gera und die Pflege Hoheisenben, der andere unter der Benennung oberländischer Bezirk den übrigen Theil des bisherigen Landratsamtsbezirks Schleiz und den bisherigen Landratsamtsbezirk Eberdorf umfassen soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou Dr. E. v. Beulwitz.

3) Gesetz, die Bezirksauschüsse betreffend, vom 4. December 1871.

Wir Heinrich der Herzogte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Statt der bisherigen drei Bezirksauschüsse werden vom 1. Januar 1872 ab nur zwei bestehen, einer für den unterländischen Bezirk, einer für den oberländischen Bezirk.

§. 2.

Die passus a und b des §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1866 werden abgeändert, wie folgt:

„a. Einer durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigentums, welches wenigstens mit

1500 Steuereinheiten im unterländischen Bezirke,

500 „ „ oberländischen „

besetzt ist;

b. Einer durch die Wahl derjenigen Steuerpflichtigen, welche terminlich mindestens
5 Thlr. — Sgr. — Pf. im unterländischen Bezirke,
2 „ 15 „ — „ im oberländischen Bezirke
an classificirter Einkommensteuer entrichten.“

Die Wahl dieser Mitglieder des Bezirksauschusses erfolgt für den unterländischen Bezirk in Gera und für den oberländischen Bezirk in Schleiz.

§. 3.

Der Absatz 1 des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1866 wird abgeändert, wie folgt:

In den Bezirksauschuss für den unterländischen Bezirk wählen:
der Gemeinderath der Stadt Gera 3 Mitglieder,
der Gemeinderath des Marktlehens Hohenleuben 1 Mitglied,
die Bürgermeister der beiden Amtsbezirke Gera, excl. des von Gera, 4 Mitglieder,
die Bürgermeister des Amtsbezirkes Hohenleuben, excl. des von Hohenleuben, 1 Mitglied.

In den Bezirksauschuss für den oberländischen Bezirk wählen:
der Gemeinderath der Stadt Schleiz 1 Mitglied,

der Gemeinderath der Stadt Lobenstein 1 Mitglied,
 der Gemeinderath des Marktfleckens Wurzbach 1 Mitglied,
 die Bürgermeister der beiden Amtsbezirke Schleiz, excl. der von Schleiz,
 Lanna und Saalburg 2 Mitglieder,
 die Bürgermeister der beiden Amtsbezirke Lobenstein, excl. der von Lobenstein
 und Wurzbach, 2 Mitglieder,
 die Bürgermeister des Amtsbezirks Pitschberg, excl. des von Pitschberg,
 1 Mitglied.“

Die Wahlen der Bürgermeister des platten Landes haben an den Amtstischen der
 betreffenden Justizämter unter Leitung des Landraths zu erfolgen.

§. 4.

In Betreff der Uebertragung des Vermögens jedes der drei bisherigen Bezirke
 auf den unterländischen, bez. oberländischen Bezirk wird Unserer Entschliessung nach Ver-
 nehmung der bisherigen Bezirksausförsse erfolgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten
 Hürflischen Insegel.

Schloß Dürerstein, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Carbou. Dr. G. v. Beulwitz.

4) Ministerial-Bekanntmachung, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Bezirksausförsen
 betreffend, vom 5. Dezember 1871.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Folge eines
 Antrags des Landtages Nachstehendes bekannt gemacht:

1.

Der Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1866, die Bildung von Be-
 zirksausförsen betreffend, kommt, nachdem die Pfluge Hohenleuben zum unterländischen
 Bezirk gezogen worden ist, in Wegfall.

2.

An Stelle des im vorletzten Alinea des §. 4 des Gesetzes vom 30. April 1866 angezogenen §. 16 des Wahlgesetzes vom 16. Mai 1856 treten die §§. 14 und 15 des Landtags-Wahlgesetzes vom 17. Januar 1871.

An Stelle des letzten Alinea des gedachten §. 4 tritt folgende Bestimmung:

„Wahlberechtigt ist von den Steuerpflichtigen, welche den in §. 2, a und b, erwähnten Kategorien angehören, nach Maßgabe des §. 3 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 Jeder, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und das inländische Staatsbürgerrecht, sowie das Gemeindevahlrecht in einer Gemeinde des betreffenden Bezirks erlangt hat. Rücksichtlich der Ausschließung von der Wahlberechtigung und rücksichtlich der Wählbarkeit finden die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 Anwendung.“

3.

Im §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1866 sind statt der Worte „des § 22 des Wahlgesetzes vom 16. Mai 1856“ einzustellen: „des §. 16 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871.“

4.

An Stelle des ersten Alinea im §. 8 des Gesetzes vom 30. April 1866 tritt Folgendes:

„Wählbar in den Bezirksausschüß Seitens der Gemeinderäthe und der Landbürgermeister sind alle Diejenigen, welche nach §§. 2 und 4 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871, jedoch ohne Rücksicht auf die Steuerläufe, wahlberechtigt sind, dem Bürgerthume seit mindestens 1 Jahre angehören und in dem betreffenden Vandes- theile ihren wesentlichen Aufenthalt haben.“

Stera, am 5. Dezember 1871.

Bürgerliches Ministerium.

v. Harbou

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 344.

Ministerial-Bekanntmachung vom 28. December 1871, die Minimal-Größen der Mobilmachungs-Pferde betreffend.

(Abdruckt in Nr. 1 des Amts- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1872.)

Die in den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde (Beilage A zu dem Reglement, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend, vom 20. Februar 1868) enthaltenen Vorschriften über die Minimal-Größen der Mobilmachungs-Pferde ändern sich vom 1. Januar 1872 ab wie folgt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 5) Vorderpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter nicht angenommen werden.

W e r a, am 28. December 1871.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.